



Herausgeber/Editor:

Deutsch-Spanische Juristenvereinigung e.V.
Asociación Hispano-Alemana de Juristas

www.dsjv-ahaj.com

Editorial	3
Prof. Dr. Juan Pablo Correa Delcasso La Ley Orgánica 1/2025, de 2 de enero, de medidas en materia de eficiencia del Servicio Público de Justicia	5
Frank Behrenz Keine vGA wegen bloß tatsächlicher Nutzungsmöglichkeit einer spanischen Immobilie	8
Dr. Karl Felix Oppermann La aplicación del derecho español ante los tribunales alemanes - Nuevas Directrices del Instituto Max Planck	14
Frank Behrenz Wassermeyer, Doppelbesteuerung: DBA	17
Alba Ródenas Borràs Los MASC como requisito de procedibilidad exigido por la LO 1/2025, de medidas en materia de eficiencia del Servicio Público de Justicia: Dudas ante los conflictos transfronterizos	18
Alba Ródenas Borràs ADR & grenzüberschreitende Streitigkeiten: Das spanische Gesetz LO 1/2025 (Ley de de medidas en materia de eficiencia del Servicio Público de Justicia)	20
Frank Müller Steuerrecht 2025 (Teil 1)	22
Fernando Pérez Lozada Financiación de litigios en Europa: oportunidades y desafíos en el contexto hispano-alemán	35
Fernando Pérez Lozada Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten in Europa: Chancen und Herausforderungen im spanisch-deutschen Kontext	37
Jörg Steinheimer „Español jurídico - Illustrierte spanische Rechtsterminologie“	39
Notizen aus der Vereinigung / Noticias de la Asociación	40
Veranstaltungen / Eventos	41
Mercado de trabajo / Praktikantenstellen	42
Willkommen / Bienvenidos	47
Impressum / Pie de imprenta	49

INFORMACIONES

Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr
Revista jurídica hispano-alemana

Schriftleitung/ Redacción:

Dr. Markus Artz LL.M.

Koblenzer Str. 80, 56073 Koblenz

T +49 2619 423173

artz@artzlopez.com

m.artz@dsjv-ahaj.org

Editorial	3
Prof. Dr. Juan Pablo Correa Delcasso La Ley Orgánica 1/2025, de 2 de enero, de medidas en materia de eficiencia del Servicio Público de Justicia	5
Frank Behrenz Keine vGA wegen bloß tatsächlicher Nutzungsmöglichkeit einer spanischen Immobilie	8
Dr. Karl Felix Oppermann La aplicación del derecho español ante los tribunales alemanes – Nuevas Directrices del Instituto Max Planck	14
Frank Behrenz Wassermeyer, Doppelbesteuerung: DBA	17
Alba Ródenas Borràs Los MASC como requisito de procedibilidad exigido por la LO 1/2025, de medidas en materia de eficiencia del Servicio Público de Justicia: Dudas ante los conflictos transfronterizos	18
Alba Ródenas Borràs ADR & grenzüberschreitende Streitigkeiten: Das spanische Gesetz LO 1/2025 (Ley de de medidas en materia de eficiencia del Servicio Público de Justicia)	
Frank Müller Steuerrecht 2025 (Teil 1)	22
Fernando Pérez Lozada Financiación de litigios en Europa: oportunidades y desafíos en el contexto hispano-alemán	35
Fernando Pérez Lozada Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten in Europa: Chancen und Herausforderungen im spanisch-deutschen Kontext	37
Jörg Steinheimer Rezension Sánchez Pérez/Cleve „Español jurídico – Illustrierte spanische Rechtsterminologie“	39
Notizen aus der Vereinigung / Noticias de la Asociación	40
Veranstaltungen / Eventos	41
Mercado de trabajo / Praktikantenstellen	42
Willkommen / Bienvenidos	47
Impressum / Pie de imprenta	49

Editorial

Liebe Mitglieder und Freunde,

zu dieser ersten Ausgabe unserer Fachzeitschrift des Jahres 2025 möchte ich euch ganz herzlich begrüßen.

Mit einer großartigen Tagung im November 2024 in Barcelona haben wir unser Jubiläumsjahr gebührend abgeschlossen. Auch im letzten Jahr war die Teilnehmerzahl an unserem Jahreskongress und unserer jährlichen Tagung auf dem Vorjahresniveau, eine ausgezeichnete Entwicklung, die wir vor einigen Jahren nicht erahnt hätten. Auch wenn ich mich gerne immer wiederhole: Danke an euch alle, Ihr seid das Herz der Vereinigung. Vielleicht kann man aber auch zu Recht sagen: „we are family“.

Die Jahreswende und die ersten Monate dieses Jahres haben weltweit für Veränderungen auf dem politischen Parkett in vielen Teilen der Erde und auch bei uns in Deutschland gesorgt. Zugleich stellen uns diese Veränderungen erneut vor gewaltigen Herausforderungen. Trotz aller Unsicherheiten, Ängste und Befürchtungen, bin ich davon überzeugt, dass wir diese bewältigen werden. Es gilt, nach vorne zu blicken! Rückschritt ist Stillstand, wir müssen die Dinge nur wirklich anpacken und besonnen bleiben.

In diesem Sinne arbeiten wir als Vereinigung weiter an der Verbesserung unserer Kongresse und Tagungen und setzen mit Nachdruck auf die Förderung der nachwachsenden Juristengeneration in unsere Vereinigung, den Jungen Juristen. Die Entwicklung in den letzten Jahren bestärkt uns entschieden, diesen Weg fortzusetzen. Die Vereinigung verzeichnet zunehmend einen Zuwachs junger Mitglieder. Unser Aufwand hat sich also gelohnt.

Unser nächster Jahreskongress in Segovia steht vor der Tür. Auch dieses Mal kann ich euch versichern, dass es ein großartiger Kongress an diesem so geschichtsträchtigen Ort Kastiliens wird - nach dem derzeitigen Stand der Anmeldungen gewiss, aber auch wegen der erstklassigen Referenten und Themen. Genug geschrieben. Ich wünsche eine interessante Lektüre dieser neuen Ausgabe der Informationen.

¡Nos vemos en Segovia!

Euer Präsident

Lutz Carlos Moratinos Meissner, LL.M.

Estimados miembros y amigos,

Me complace daros la bienvenida a esta primera edición de nuestra revista del año 2025.

El pasado noviembre cerramos con éxito nuestro año de aniversario con la Jornada en Barcelona. El número de asistentes en nuestro Congreso Anual y nuestra Jornada Anual se mantuvo en el mismo nivel que el año anterior, una evolución destacada que hace unos años no habríamos anticipado. Aunque me repita, gracias a todos vosotros, sois el alma de la asociación. Podríamos decir con razón: „we are family“.

Los primeros meses de este año que acaba de empezar han traído cambios políticos en muchas partes del mundo, así como también en Alemania. A la vez, estos cambios nos imponen nuevos y grandes retos. A pesar de todas las incertidumbres, miedos y temores, estoy convencido de que seremos capaces de superarlos. ¡Es momento de mirar al futuro con optimismo y esperanza! Retroceder significa estancamiento, pero si nos enfrentamos a los retos con serenidad y determinación, seguiremos avanzando.

En este sentido, como asociación seguimos trabajando en la mejora de nuestros Congresos y Jornadas. Nos estamos enfocando en dar un gran impulso a la nueva generación de juristas dentro de nuestra asociación, los Jóvenes Juristas. El progreso de los últimos años nos motiva a seguir por este camino. La asociación está registrando un crecimiento continuo en el número de socios jóvenes. Nuestro trabajo ha dado resultados positivos.

Nuestro próximo Congreso Anual en Segovia está a la vuelta de la esquina. Una vez más, puedo prometeros que este congreso será un evento espectacular en este tan histórico lugar de Castilla - no solo por las numerosas inscripciones actuales, sino también por la alta calidad de los ponentes y temas. Hasta aquí por hoy. Les deseo una lectura sugerente de esta nueva edición de las informaciones.

¡Nos vemos en Segovia!

Vuestro Presidente

Lutz Carlos Moratinos Meissner, LL.M.



Lutz Carlos Moratinos Meissner LL.M.

Präsident DSJV – Presidente AHAI
Rechtsanwalt & Abogado
Simon&Partner, Hamburg
l.moratinos@simon-law.de

Editorial

Liebe Mitglieder, Leserinnen und Leser,

auch diesmal ein wieder mit aktuellem aus Wissenschaft, Lehre und Rechtsprechung sowie Nachrichten aus unserer Vereinigung gefülltes Heft:

Renommiertere Autorinnen und Autoren haben Ihnen ein buntes Potpourri aus den wichtigsten Bereichen des Rechts zusammengestellt. Das zeigt uns, dass sich unser ehrenamtlicher Einsatz lohnt und unsere Zeitschrift auch digital unverändert hohes Ansehen in Spanien und Deutschland genießt. Das soll 2025 nicht nur so bleiben, sondern ausgebaut werden:

Ihre Anregungen und Beiträge sind mithin weiter herzlich willkommen. Wie Sie wissen, kann die Fortbildungsverpflichtung der Fachanwältinnen und Fachanwälte von 15 Stunden jährlich auch und gerade durch Publikationen erfüllt werden und dies unter Einberechnung der Vorbereitungs- und Recherchezeit für einen Beitrag. Für uns alle gilt:

Die Expertise jedes einzelnen Mitgliedes hat die Vereinigung und unsere Zeitschrift zu dem gemacht, was sie ist: Ein Aushängeschild im deutsch-spanischen Rechtsverkehr.

Zögern Sie also nicht, uns im Jahr 2025 mit Ihrem Beitrag zu versehen – sei es als „alter Hase“ oder gerne willkommener Newcomer.

Herzliche Grüße

Ihr
Dr. Markus Artz, LL.M.
Schriftleiter

Estimados miembros y lectores:

una vez más, hemos lanzado una revista con las últimas novedades de la ciencia, la doctrina, la jurisprudencia y noticias de nuestra asociación.

Numerosos autores de renombre les están ofreciendo un colorido popurrí de las áreas más importantes del derecho. Esto demuestra que nuestro trabajo voluntario vale la pena y que la revista también en formato digital sigue go-zando de una gran reputación en España y Alemania. Esto no sólo debería seguir así en 2025, sino que también fomentarse.

Por lo tanto, sus sugerencias y contribuciones son bienvenidas. Como saben, la obligación de formación de 15 horas al año para los abogados especialistas también puede ser cumplida mediante publicaciones, teniendo en cuenta el tiempo de preparación e investigación para una contribución. Para todos nosotros es de aplicación lo siguiente:

La experiencia de cada uno de sus miembros ha hecho de la Asociación y de nuestra revista lo que son, un referente en las relaciones jurídicas germano-españolas.

Así que no dude en proporcionarnos su contribución en 2025, ya sea como “veterano” o como nuevo miembro.

Saludos cordiales

Dr. Markus Artz, LL.M.
Editor



Dr. Markus Artz, LL.M.

Vizepräsident DSJV - Vicepresidente AHAI
Rechtsanwalt & Abogado
Fachanwalt für Familien- und Erbrecht
Dr. Artz López & Col. Rechtsanwälte Abogados Fachanwälte, Koblenz
artz@artzlopez.com

Prof. Dr. Juan Pablo Correa Delcasso

La Ley Orgánica 1/2025, de 2 de enero, de medidas en materia de eficiencia del Servicio Público de Justicia

1.- Introducción

1. El pasado 3 de enero de 2025 se ha publicado en el Boletín Oficial del Estado (en adelante, “BOE”) La ley Orgánica 1/2025, de 2 de enero, de medidas en materia de eficiencia del Servicio Público de Justicia (en adelante, “La Ley”).

2. Como veremos seguidamente, la nueva Ley introduce importantes cambios organizativos en nuestra Administración de Justicia creando, muy singularmente, órganos jurisdiccionales colegiados en primera instancia, o generalizado el uso de los “medios adecuados de resolución de conflictos” a la práctica totalidad de los litigios civiles y mercantiles en primera instancia.

2.- Principales novedades introducidas por la Ley

3. Como afirma la Exposición de Motivos de la Ley, la organización judicial tradicional ha provocado, con el paso del tiempo, disfunciones en el ámbito de la Administración de Justicia española, como pueden ser la falta de especialización de los juzgados; la proliferación de órganos judiciales con idéntica competencia en cada partido judicial; el favorecimiento de la justicia interina; o importantes desigualdades en la carga de trabajo y en el tiempo de resolución de asuntos.

4. Por este motivo, el título primero de la norma acomete una importante reforma organizativa de la Administración de Justicia en todos sus ámbitos, mediante la creación y constitución de los novedosos “Tribunales de Instancia” (los cuales vendrán, por tanto, a sustituir a los actuales “Juzgados” unipersonales), y la reorganización de los actuales Juzgados de Paz, que el legislador pretende convertir en modernas Oficinas de Justicia en los municipios en los cuales se ubican estos tribunales.

5. Pues bien: en nuestra opinión, la creación de estos nuevos tribunales (que va en línea con lo que actualmente existe en otros ordenamientos jurídicos de Derecho comparado) es, sin duda alguna, una innovación loable, en la medida en que debería de permitir que los asuntos complejos fueran juzgados por un órgano colegiado y no unipersonal, como sucede en la actualidad. No obstante, la gran indeterminación que presenta la norma no nos permite juzgar, a día de hoy, sobre cuál será su concreta plasmación práctica el día de mañana, que sin duda habrá de esperar a ulteriores concreciones por parte del poder legislativo o del propio Consejo General del Poder Judicial.

6. Por su parte, también es de aplaudir la reforma que acomete la Ley de los Juzgados de Paz, reforma que pretende avanzar en el camino de la digitalización, evitando así que quienes se encuentran en municipios que disponen de estos órganos jurisdiccionales tengan que desplazarse a las capitales de provincia para realizar aquellas gestiones ante la Administración de Justicia que, actualmente, tienen que llevar a cabo presencialmente.

7. No obstante, resta por ver, como afirma la Exposición de Motivos de la norma que estamos analizando ahora, que se dote, en un futuro próximo, a estas Oficinas de Justicia de los medios tecnológicos necesarios para la práctica de actos procesales así como para la intervención a distancia que promete para las mismas.

8. Pero, sin duda alguna, la gran novedad de la reforma estriba en la regulación de los mal llamados “medios adecuados de solución de controversias en vía no jurisdiccional”, que califica de “*medida imprescindible para la consolidación de un servicio público de Justicia sostenible*”. (sic)¹

9. La finalidad de la norma es clara: intentar recuperar la capacidad negociadora de las partes, potenciando la mediación en todas sus formas, e introduciendo otros mecanismos ya existentes en el Derecho comparado, al hilo de las recomendaciones efectuadas por la Comisión Europea a los distintos Estados miembros, donde concluye que deben intensificarse los esfuerzos por fomentar y alentar el recurso a la mediación.

10. De ahí, precisamente, que el Título II de la Ley contenga un importante capítulo exclusivamente dedicado a la regulación de tales medios “adecuados” de solución de controversias en vía no jurisdiccional, circunscrito a los ámbitos civil y mercantil, a los que deberá acudir obligatoriamente en todos los casos antes de interponer una demanda (salvo contadas excepciones)², incluidos los conflictos transfronterizos, y quedando excluidas, por lo que al ámbito de aplicación de esta Ley se refiere, las materias concursal, laboral y penal donde, como es sabido, no rige el principio dispositivo. Asimismo, se excluyen los asuntos de cualquier naturaleza en los que una de las partes sea una entidad perteneciente al sector público, a la espera de que se dicte un instrumento legislativo propio y diferenciado al efecto.

¹ Como acertadamente manifestó en su día el Consejo General del Poder Judicial al pronunciarse sobre el anteproyecto de la Ley que ahora nos ocupa (véase el “Informe a la Ley de medidas de eficiencia procesal del Servicio Público de Justicia” publicado el 22 de julio de 2021 en la página web de este organismo), “El anteproyecto establece un listado abierto de MASC e impone, en el orden jurisdiccional civil, la obligación de acudir a cualquiera de ellos previamente a la interposición de la demanda, configurando el intento de solución negociada como requisito de procedibilidad. El informe recuerda, sin embargo, que en el ámbito del proceso civil la naturaleza de los conflictos es de muy diversa calidad y todos no son igualmente susceptibles de resolverse mediante la negociación, por lo que considera que hubiera sido más adecuado haber circunscrito esta obligación -en línea con un modelo de obligatoriedad mitigada- a aquellas materias que por su naturaleza pueden ser más susceptibles de transacción o acuerdo a través de aquellos medios adecuados de solución de controversias más idóneos, por su desarrollo e institucionalización, para lograr resultados”

² No obstante – precisa el legislador en la Exposición de Motivos de la Ley – que “no podrán ser sometidos a medios adecuados de solución de controversias, ni aún por derivación judicial, los conflictos que afecten a derechos y obligaciones que no estén a disposición de las partes en virtud de la legislación aplicable ni los que versen sobre alguna de las materias excluidas de la mediación conforme a lo dispuesto en el artículo 89 de la Ley Orgánica 6/1985, de 1 de julio, del Poder Judicial, sin perjuicio de la posible aplicación de los medios adecuados de solución de controversias a los efectos y medidas previstos en los artículos 102 y 103 del Código Civil, con la correspondiente homologación judicial del acuerdo alcanzado”. De forma idéntica, el artículo 5 de la Ley especifica que no se exigirá actividad negociadora previa como requisito de procedibilidad cuando se pretenda iniciar un procedimiento para la tutela judicial civil de derechos fundamentales; la adopción de las medidas previstas en el artículo 158 del Código Civil; en los procesos sobre adopción de medidas judiciales de apoyo a las personas con discapacidad; en los procesos sobre filiación, paternidad y maternidad; cuando se pretenda la tutela sumaria de la tenencia o posesión o la resolución igualmente sumaria de demoliciones o derribos de obra en estado de ruina o que amenacen con causar daños; ni en determinados procedimientos de protección de menores. Por último, tampoco será preciso acudir a un medio adecuado de solución de controversias para la iniciación de expedientes de jurisdicción voluntaria, la solicitud de medidas cautelares o la interposición de una demanda ejecutiva, así como para presentar la solicitud de inicio de determinados procedimientos regulados por reglamentos europeos.

11. Dicho sea de otro modo, antes de interponer una demanda de naturaleza civil o mercantil, para que esta pueda admitirse a trámite deberá acudirse previamente a algún medio adecuado de solución de controversias (que podrá celebrarse de forma telemática, en los términos legalmente establecidos), debiendo de significarse también que la solicitud de inicio de un proceso de negociación interrumpirá la prescripción o suspenderá la caducidad de acciones desde la fecha en la que conste el intento de comunicación de dicha solicitud a la otra parte en el domicilio personal o en el lugar de trabajo que le conste a la persona solicitante, o bien a través del medio de comunicación electrónico empleado por las partes en sus relaciones previas y hasta la fecha de la firma del acuerdo o de la terminación del proceso de negociación sin acuerdo.

12. ¿Y qué concretos “medios adecuados” de resolución de controversias son los que regula la Ley? Pues bien: a los efectos de lo prevenido en la misma, se entiende por medio adecuado de solución de controversias *“cualquier tipo de actividad negociadora, reconocida en esta u otras leyes, estatales o autonómicas, a la que las partes de un conflicto acuden de buena fe con el objeto de encontrar una solución extrajudicial al mismo, ya sea por sí mismas o con la intervención de una tercera persona neutral”* (art. 2).

13. La norma opta así por un concepto abierto de estos medios, entre los que cabe destacar la mediación; la conciliación privada o judicial; la oferta vinculante confidencial (art. 17); o la opinión de persona experta independiente (art. 18), importada del derecho anglosajón.

14. Por lo que a estas dos últimas instituciones se refiere (y que destacamos ahora por ser las más novedosas en el ordenamiento jurídico español), la primera de ellas se define por la Ley como *“aquella que se remite a la otra parte, quien queda obligada a cumplir la obligación que asume, una vez que la parte a la que va dirigida la acepta expresamente, momento a partir del cual deviene irrevocable”*.

15. En el caso de que la oferta vinculante sea rechazada, o no sea aceptada expresamente por la otra parte en el plazo de un mes o en cualquier otro plazo mayor establecido por la parte requirente, la oferta vinculante decaerá y la parte requirente podrá ejercitar la acción que le corresponda ante el tribunal competente, entendiendo que se ha cumplido así con el requisito de procedibilidad.

16. Bastará, en este caso, con acreditar la remisión de la oferta a la otra parte por manifestación expresa en el escrito de demanda o en la contestación a la misma, en su caso, a cuyo documento procesal se habrá de acompañar el justificante de haberla enviado y de que la misma ha sido recibida por la parte requerida, sin que pueda hacerse mención a su contenido.

17. Por su parte, el experto independiente se define como *“aquel que las partes, con objeto de resolver una controversia, pueden designar de mutuo acuerdo para que emita una opinión no vinculante respecto a la materia objeto de conflicto”*. Tras recabar de ambas toda la información y pruebas de que dispongan sobre el objeto controvertido, este deberá emitir su dictamen, que podrá versar sobre cuestiones jurídicas o sobre cualquier otro aspecto técnico relacionado con su capacitación profesional, que el experto deberá acreditar mediante la posesión de los correspondientes títulos. Dicho dictamen, se emita antes de iniciarse un proceso judicial o durante la tramitación del mismo, tendrá carácter confidencial con los efectos previstos en la norma (no podrá desvelarse en un ulterior proceso, ni por temas de protección de datos).

18. Emitido el dictamen o la opinión no vinculante del experto, las partes dispondrán entonces de un plazo de diez días hábiles desde su comunicación para hacer recomendaciones, observaciones o propuestas de mejora con el fin de aceptar la opinión escrita propuesta por él y, en el caso de que las conclusiones del dictamen fuesen aceptadas por todas las partes, el acuerdo se consignará por escrito. En caso contrario, de no haberse aceptado el dictamen por alguna de las partes o por todas ellas, el experto designado deberá extender una certificación de que se ha intentado llegar a un acuerdo por esta vía a los efectos de tener por cumplido el requisito de procedibilidad.

19. En aras de garantizar el Derecho a la debida asistencia letrada y de salvaguardar el principio de igualdad de armas, la Ley regula, en todo momento, los efectos de la apertura del proceso de negociación y de su posible terminación sin acuerdo, las actuaciones negociadoras desarrolladas por medios telemáticos, los honorarios de los profesionales intervinientes, el principio esencial de confidencialidad común a todos los medios adecuados de solución de controversias, junto con las normas de tratamiento y protección de datos de carácter personal de las personas físicas y la manera de acreditar el intento de negociación a los fines de cumplir con el requisito correlativo de procedibilidad en el orden jurisdiccional civil. No obstante, en el caso de actividades negociadas tipificadas en leyes sectoriales, serán de aplicación los requisitos procedimentales establecidos en las mismas.

20. Del mismo modo, la Ley se ocupa de regular la formalización del acuerdo entre las partes y su posible elevación a escritura pública u homologación judicial, según los casos, así como las normas pertinentes sobre la validez y eficacia del acuerdo.

21. Si, por el contrario, la solicitud inicial de negociación no tuviera respuesta o si el proceso negociador finalizara sin acuerdo, las partes deberán entonces interponer su demanda en el plazo de un año, plazo que empezará a contar desde la fecha de recepción de la solicitud de negociación por la parte a la que se haya dirigido la misma si no hubiera respuesta, o desde la fecha de terminación del proceso de negociación sin acuerdo (art. 7.3), salvo en el caso de adopción de medidas cautelares, en cuyo caso el plazo de presentación de la demanda será exclusivamente de veinte días.

22. Por último, e independientemente de que se regule la conciliación ante el Letrado de la Administración de Justicia (la cual, como es sabido, se regula en la Ley 15/2015, de 2 de julio, de Jurisdicción Voluntaria), la Ley pretende reforzar la actividad conciliadora de los tribunales en las distintas fases del procedimiento donde se prevé esta última (al inicio de las comparecencias y vistas, o en la audiencia previa del juicio tratándose del juicio ordinario, básicamente), reforzando así las potestades del órgano jurisdiccional para derivar asuntos a mediación, o a cualquier otro medio adecuado de solución de controversias.

23. Tanto es así, que la derivación intrajudicial a los citados medios “adecuados” de solución de controversias se prevé en cualquier estadio del procedimiento, pudiendo efectuarse incluso en apelación o en ejecución de sentencia.

24. Asimismo, en aras de favorecer la implantación de estos medios, sin excepción, se modifica la Ley 1/1996, de 10 de enero, de asistencia jurídica gratuita, para permitir que queden debidamente cubiertos, cuando se reúnan los requisitos legalmente exigidos, los honorarios de los profesionales de la abogacía que hubieren asistido a las partes cuando su utilización previa fuera preceptiva, resulte de la derivación judicial acordada por los jueces o tribunales o sea solicitada por las

partes en cualquier momento del procedimiento.

25. Por último – muy importante –, se efectúan modificaciones muy significativas en el texto de la Ley de Enjuiciamiento Civil (en adelante, “LEC”), en aras de poder incluir, en la tasación de costas, la intervención de profesionales de los que se haya valido el consumidor o usuario aun cuando su intervención no resulte preceptiva, y para que en la imposición y tasación de costas del pleito los tribunales puedan valorar la colaboración de las partes en la utilización de los medios “adecuados” de solución de controversias y el posible abuso, por su parte, del servicio público de Justicia.

25. Es más: se regula también, a tales efectos, la posible solicitud de exoneración o moderación de las costas tras su imposición y una vez que el deber de confidencialidad ha cumplido toda la etapa necesaria hasta la firmeza de la sentencia, y se pueda entonces acreditar la formulación de una propuesta a la parte contraria, en cualquiera de los medios adecuados de solución de controversias al que hubieran acudido, que la misma no hubiera sido aceptada por la parte requerida y que la resolución judicial que haya puesto término al procedimiento sea sustancialmente coincidente con el contenido de dicha propuesta ³.

27. Y, ligado a esto último, la Ley también regula, de manera detallada, la imposición de intereses de demora a los empresarios en general y a las entidades financieras en particular, en los procedimientos en los que se ejerciten acciones promovidas por consumidores y usuarios cuando los empresarios no contribuyan a una solución consensuada de la controversia cuando esta hubiera sido factible y evidente, como sucede en los litigios de cláusulas abusivas ya resueltos en vía judicial con carácter firme y con idéntico supuesto de hecho y fundamento jurídico, en los que se obliga al consumidor o usuario a interponer demanda, o en los casos en que las pretensiones carezcan notoriamente de toda justificación impactando en la sostenibilidad del sistema.

28. Para concluir, es de destacar también que la reforma organizativa de la Administración de Justicia que acomete la Ley, entró en vigor a los 20 días de su publicación en el BOE, esto es, el 23 de enero de 2025 (Disposición final trigésima octava).

29. No obstante, la constitución de los Tribunales de instancia deberá realizarse de forma escalonada de acuerdo con lo que establece la Disposición transitoria primera de la Ley, a saber:

³ Como explícitamente afirma la Exposición de Motivos de la norma que ahora nos ocupa, “surge así la noción del abuso del servicio público de Justicia, actitud incompatible de todo punto con su sostenibilidad. El abuso del servicio público de justicia se erige como excepción al principio general del principio de vencimiento objetivo en costas, e informador de los criterios para su imposición, al sancionar a aquellas partes que hubieran rehusado injustificadamente acudir a un medio adecuado de solución de controversias, cuando este fuera preceptivo. Del mismo modo, el abuso del servicio público de justicia se une a la conculcación de las reglas de la buena fe procesal como concepto acreedor de la imposición motivada de las sanciones previstas en la mencionada Ley 1/2000, de 7 de enero. Este abuso puede ejemplificarse, por tanto, en la utilización irresponsable del derecho fundamental de acceso a los tribunales recurriendo injustificadamente a la jurisdicción cuando hubiera sido factible y evidente una solución consensuada de la controversia, como son los litigios de cláusulas abusivas ya resueltos en vía judicial con carácter firme y con idéntico supuesto de hecho y fundamento jurídico, o en los casos en que las pretensiones carezcan notoriamente de toda justificación impactando en la sostenibilidad del sistema, del cual quiere hacerse partícipe a la ciudadanía. Así, si bien este nuevo concepto puede presentar elementos concomitantes con otros existentes como temeridad, el abuso del derecho o la mala fe procesal, los complementa, ofreciendo una dimensión de la Justicia como servicio público al exigir una valoración, por parte de los Tribunales, de la conducta de las partes previa al procedimiento, en la consecución de una solución negociada. Todo ello sin perjuicio de que será indudablemente la jurisprudencia la que irá delimitando los contornos de este nuevo concepto, y sus aspectos diferenciales con respecto a los ya indicados, como ya lo ha hecho a lo largo de muchos años en el análisis de la temeridad o la mala fe procesal”.

- a) El día 1 de julio de 2025, los juzgados de primera instancia e instrucción y los juzgados de violencia sobre la mujer, en aquellos partidos judiciales donde no exista otro tipo de juzgados, se transformarán, respectivamente, en secciones civiles y de instrucción únicas y secciones de violencia sobre la mujer.
- b) El día 1 de octubre de 2025, los juzgados de primera instancia, los juzgados de instrucción y los juzgados de violencia sobre la mujer, en los partidos judiciales donde no exista otro tipo de juzgados, se transformarán, respectivamente, en secciones civiles, secciones de instrucción y secciones de violencia sobre la mujer.
- c) El día 31 de diciembre de 2025, los restantes juzgados, no comprendidos en los supuestos anteriores, se transformarán en las respectivas secciones conforme a lo previsto en esta nueva ley.
- d) Las modificaciones legislativas en materia de medios adecuados de solución de conflictos y de carácter procedimental realizadas en el texto de la LEC entrarán en vigor a los 3 meses de su publicación en el BOE, esto es, el día 3 de abril de 2025, de conformidad con lo establecido en la disposición final trigésima octava de la Ley.

30. No obstante, y de acuerdo con lo establecido en la Disposición transitoria novena, las previsiones recogidas en la Ley, por lo que a los procedimientos judiciales se refiere, serán aplicables exclusivamente a los procedimientos incoados con posterioridad a su entrada en vigor. Por el contrario, en los procedimientos judiciales en curso a su entrada en vigor, las partes, de común acuerdo, podrán someterse a cualquier medio adecuado de solución de controversias, en méritos de lo dispuesto en la LEC.

3.- Conclusión

31. En conclusión, el legislador español, como aconteciera en un pasado no muy lejano, y al hilo de lo recomendado por las autoridades europeas y de la experiencia mucho más limitada de algunos países de Derecho comparado (singularmente, de Italia), opta por exigir con carácter previo, en primera instancia, un intento previo de negociación.

32. No obstante, de forma inédita, generaliza dicho intento a la inmensa mayoría de procedimientos judiciales, lo que se nos antoja sumamente pernicioso y contraproducente, en la medida en que contribuirá, aún más, a entorpecer y dilatar la tramitación de numerosos litigios, donde las partes no quieren o, sencillamente, no están en disposición de negociar habida cuenta de las características intrínsecas del litigio que las divide.

33. Motivo por el cual, dicho sea de paso, siempre han existido históricamente jueces o árbitros para dirimir conflictos de forma tanto o más adecuada que la que ahora pretende regularse en la Ley, lo que nos hace ser sumamente escépticos sobre la pretendida bondad de la norma, más allá de su carácter bienintencionado.



Prof. Dr. Juan Pablo Correa Delcasso

Doctor en derecho, Abogado, Profesor titular en la UB
Socio fundador (Garriga Correa Delcasso Abogados)
Barcelona
jpcorrea@gcdel.com

Mit Anmerkung Frank Behrenz *

Keine vGA wegen bloß tatsächlicher Nutzungsmöglichkeit einer spanischen Immobilie

BFH, Urt. v. 1.10.2024 – VIII R 4/21, NV; Vorinstanz: FG Hessen v. 14.12.2020 – 9 K 1266/17

EStG § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2, § 8 Abs. 2 AO § 90 Abs. 2

1. Die bloß tatsächliche Möglichkeit des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft, ein betriebliches Wirtschaftsgut der Kapitalgesellschaft (hier: Wohnimmobilie) auch privat nutzen zu können (hier: zu Wohnzwecken), führt für sich genommen beim Gesellschafter noch nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA).

2. Eine vGA kann aber anzunehmen sein, wenn die Gesellschaft ihrem Gesellschafter ein betriebliches Wirtschaftsgut unentgeltlich oder verbilligt auch zur privaten Nutzung überlassen hat (Zuwendung).

3. Eine vGA kann auch vorliegen, wenn der Gesellschafter das betriebliche Wirtschaftsgut ohne Nutzungsvereinbarung oder entgegen einem Nutzungsverbot privat nutzt und sich so zulasten der Gesellschaft einen Vorteil verschafft, der ihm von der Gesellschaft nicht zugewendet worden ist.

Tenor:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des FG Hessen v. 14.12.2020 – 9 K 1266/17, IStR 2021, 769 mAnm Behrenz aufgehoben. Die Klage der Klägerin wird als unzulässig abgewiesen. Im Übrigen wird die Sache an das FG Hessen zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Diesem wird die Entscheidung über die Kosten des gesamten Verfahrens übertragen.

I. Sachverhalt:

(1) Die Beteiligten streiten über den Ansatz einer vGA im Zusammenhang mit der Nutzung einer spanischen Immobilie.

(2) Die Kläger und Revisionskläger (Kläger) sind Eheleute, die in den Jahren 2010–2012 (Streitjahre) zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden. Bis 2007 lebten die Kläger mit ihren Kindern in A (Spanien). Die Immobilie bestand nach Angaben der Kläger aus drei Teilen. Ein Teil stand im Eigentum des Klägers. Die beiden anderen Teile gehörten jeweils zwei spanischen Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der Sociedad de responsabilidad limitada (S.L.), der B S.L. und der C S.L. An diesen Gesellschaften waren die Kläger jeweils zur Hälfte beteiligt. Die Kläger zahlten an die beiden Kapitalgesellschaften jeweils eine Miete iHv monatlich 1.000 EUR. Im Jahr 2007 verlegten die Kläger ihren Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland (Deutschland) und stellten die Mietzahlungen ein. In welchem Umfang und aus welchen Gründen die Kläger die Immobilie danach selbst nutzten, ist zwischen den Beteiligten streitig.

(3) Eingeräumt haben die Kläger gelegentliche Besuche (ca. zwei Mal pro Quartal) von wenigen Tagen Dauer, die dazu gedient hätten, die seit ihrem Umzug nach Deutschland zum Verkauf stehende Immobilie für Besichtigungen vorzubereiten und den Zustand zu überwachen. Dafür haben die Kläger im Wesentlichen einen Maklervertrag aus dem Jahr 2008, zwei E-Mails des Maklerunternehmens aus 2008 und 2013 sowie drei Flugtickets über Aufenthalte in A vom 29.7. bis 1.8.2009, vom 8.3. bis 11.3.2010 und vom 27.5. bis 29.5.2013 vorgelegt.

(4) Im Jahr 2013 veräußerten die Kläger die Immobilie. Soweit sie im Eigentum der spanischen Kapitalgesellschaften stand, veräußerten die Kläger die Gesellschaftsanteile.

(5) Der Beklagte und Revisionsbeklagte (FA) rechnete in den Einkommensteuerbescheiden der Kläger für die Streitjahre eine vGA in Höhe einer marktüblichen Miete von jeweils 42.000 EUR (3.500 EUR × 12 Monate) hinzu. Für das Streitjahr 2010 wurde die vGA vom FA aufgrund eines Antrags auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG mit dem persönlichen Steuersatz und in den Streitjahren 2011 und 2012 mit dem gesonderten Tarif gemäß § 32d Abs. 1 EStG besteuert. Auf den dagegen erhobenen Einspruch des Klägers v. 18.1.2016 zog das FA die Klägerin zum Einspruchsverfahren des Klägers hinzu und wies den Einspruch des Klägers mit Einspruchsentscheidung v. 12.6.2017 als unbegründet zurück.

(6) Dagegen haben sowohl der Kläger als auch die Klägerin Klage erhoben. Das FG hat die Klage der Klägerin als unzulässig abgewiesen und der Klage des Klägers teilweise stattgegeben. Zwar habe das FA in den Streitjahren 2011 und 2012 (wie auch im Streitjahr 2010) zu Recht eine vGA in der veranlagten Höhe angesetzt, sie jedoch in den Streitjahren 2011 und 2012 zu Unrecht dem gesonderten Tarif unterworfen. Die Begründung des FG ist in IStR 2021, 769 mAnm Behrenz wiedergegeben.

(7) Mit ihrer Revision rügen die Kläger Verfahrensmängel und Verstöße gegen materielles Bundesrecht.

(8) Das FG habe den Sachvortrag der Kläger, dass eine (kurzfristige) Vermietung der Immobilie an Dritte gegen das in A geltende Recht verstoßen hätte, nicht berücksichtigt und dadurch gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs verstoßen. Das FG habe außerdem die Klage der Klägerin zu Unrecht als unzulässig abgewiesen. Soweit das FG die Klage des Klägers abgewiesen habe, verstoße das angefochtene Urteil gegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG. Es liege keine vGA vor. Die Kläger hätten die Immobilie, soweit sie im Eigentum der spanischen Kapitalgesellschaften stand, in den Streitjahren nur im Interesse der Kapitalgesellschaften genutzt. Die bloße Möglichkeit, die seit ihrem Auszug leerstehende Immobilie auch privat nutzen zu können, reiche für die Annahme einer vGA nicht aus. Die Annahme einer vGA verstoße auch gegen den Grundsatz der Kapitalverkehrsfreiheit.

(9) Die Kläger beantragen sinngemäß, das Urteil des FG Hessen v. 14.12.2020 – 9 K 1266/17, IStR 2021, 769 mAnm Behrenz aufzuheben sowie die geänderten Einkommensteuerbescheide für 2010, 2011 und 2012 v. 1.3.2021 dahingehend zu ändern, dass die Einkommensteuer ohne die Einkünfte aus Kapitalvermögen aus der streitigen vGA festgesetzt wird.

(10) Das FA beantragt sinngemäß, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

(11) Während des Revisionsverfahrens hat das FA am 1.3.2021 geänderte Einkommensteuerbescheide für die Streitjahre erlassen und für 2011 und 2012 die vGA der tariflichen Einkommensteuer unterworfen. Dabei

ergab sich keine Auswirkung auf die Steuerfestsetzung von jeweils 0 EUR wegen höherer Verlustabzüge in beiden Jahren.

(12) Die spanische Finanzverwaltung hat keine der vGA entsprechenden Korrekturen auf Ebene der Kapitalgesellschaften für die Streitjahre durchgeführt.

II. Gründe:

(13) Die Revision ist bereits aus verfahrensrechtlichen Gründen begründet. Die Klage der Klägerin wird als unzulässig abgewiesen. Die Revision des Klägers ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das FG zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung (§ 126 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 FGO). Rechtsfehlerhaft ist das FG davon ausgegangen, dass allein die tatsächliche Möglichkeit, die im Eigentum der spanischen Kapitalgesellschaften stehende(n) Immobilie(n) jederzeit auch privat nutzen zu können, für die Annahme einer vGA ausreicht. Auf der Grundlage der bisher vom FG getroffenen tatsächlichen Feststellungen kann der Senat nicht abschließend beurteilen, ob eine vGA vorliegt und wie sie ggf. zu bewerten wäre.

1. Die Klage der Klägerin ist unzulässig, ... (14 – 17),
2. ... da die Steuerbescheide der Klägerin gegenüber formell bestandskräftig geworden sind, ... (18) ... weil der Kläger nach Sachlage im Rahmen der Zusammenveranlagung nicht auch für die Klägerin Einspruch eingelegt hat ... (19 -20) ... und sich die Zulässigkeit der Klage der Klägerin auch nicht aus ihrer Hinzuziehung zum Einspruchsverfahren ergibt (21 – 23).

Die Revision des Klägers ist auch in der Sache begründet, ...

3. (24) Die Revision des Klägers ist auch in der Sache begründet. Das FG hat zu Unrecht angenommen, dass eine vGA anzusetzen ist.

(25) a) Die Klage des Klägers ist zulässig. Dies gilt auch, soweit sie sich gegen die während des Revisionsverfahrens geänderten Einkommensteuerbescheide für die Streitjahre 2011 und 2012 richtet. Das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers fehlt insbesondere nicht deshalb, weil sich die nun dem allgemeinen Steuertarif unterworfenen vGA in beiden Jahren auf die Höhe der festgesetzten Steuer von 0 EUR nicht ausgewirkt habe. Wegen der inhaltlichen Bindungswirkung der im Steuerbescheid zugrunde gelegten Besteuerungsgrundlagen für die Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs (§ 10d Abs. 4 S. 4 EStG) ist der Kläger auch durch eine Steuerfestsetzung auf 0 EUR beschwert (vgl. Senatsurteil v. 9.5.2017 – VIII R 40/15, BFHE 258, 335, BStBl. II 2017, 1049, DStR 2017, 1928).

... da allein die tatsächliche private Nutzungsmöglichkeit der im Eigentum der spanischen Kapitalgesellschaften stehende(n) Immobilie(n) für die Annahme einer vGA nicht ausreicht.

(26) b) Die Revision des Klägers ist auch in der Sache begründet. Rechtsfehlerhaft ist das FG davon ausgegangen, dass allein die tatsächliche Möglichkeit, die im Eigentum der spanischen Kapitalgesellschaften stehende(n) Immobilie(n) jederzeit privat nutzen zu können, für die Annahme einer vGA gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG ausreicht. Die Annahme einer vGA scheidet derzeit mangels anderweitiger tatsächlicher Feststellungen, die diese Würdigung tragen könnten, aus.

(27) aa) Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen als sonstige Bezüge aus Anteilen an einer GmbH auch vGA. Zwischen den Beteiligten ist zu Recht nicht streitig, dass

die Beteiligung an einer spanischen S.L. der Beteiligung an einer GmbH nach deutschem Recht vergleichbar ist. Ob und in welcher Höhe eine vGA vorliegt, ist auf der Gesellschaftsebene einerseits und der Gesellschafterebene andererseits jeweils eigenständig zu entscheiden (vgl. zB Senatsurteil v. 16.12.2014 – VIII R 30/12, BFHE 248, 325, BStBl. II 2015, 858, DStR 2015, 1105 Rn. 42 mwN).

(28) bb) Eine vGA iSd § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG liegt beim Gesellschafter vor, wenn die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vorteil zuwendet und diese Zuwendung ihren Anlass im Gesellschaftsverhältnis hat (stRspr, zB Senatsurteile v. 14.2.2022 – VIII R 29/18, BFHE 276, 49, BStBl. II 2022, 544, DStR 2022, 1368 Rn. 12; v. 10.12.2019 – VIII R 2/17, BFHE 267, 361, BStBl. II 2020, 679, DStR 2020, 1361 Rn. 24). Dafür bedarf es bei der Kapitalgesellschaft weder der Absicht, den Gewinn verdeckt auszuschütten noch des Bewusstseins, dass Gewinn verdeckt ausgeschüttet wird (vgl. Senatsurteil v. 28.1.1992 – VIII R 207/85, BFHE 167, 90, BStBl. II 1992, 605, DStR 1992, 711, unter 1.f mwN).

(29) (1) Ein Vermögensvorteil liegt beim Gesellschafter vor, wenn dieser über ein bestimmtes, messbares Gut in Geld oder Geldwert verfügen kann (§ 8 Abs. 1 EStG; stRspr, vgl. zB Senatsurteil v. 25.5.2004 – VIII R 4/01, BFHE 207, 103, DStR 2004, 2143, unter II.2.b cc aaa (Rn. 25)). Eine vGA ist beim Gesellschafter zu erfassen, sobald ihm der Vermögensvorteil zufließt (vgl. Senatsurteil v. 19.6.2007 – VIII R 54/05, BFHE 218, 244, BStBl. II 2007, 830, DStR 2007, 1625, unter II.1.).

(30) (2) Eine gesellschaftliche Veranlassung ist gegeben, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer den Vorteil einem Nichtgesellschafter nicht zugewendet hätte (stRspr, zB Senatsbeschluss v. 5.9.2023 – VIII R 2/20, BFH/NV 2024, 9, BeckRS 2023, 31709 Rn. 17 mwN).

Die bloß tatsächliche private Nutzungsmöglichkeit eines betrieblichen Wirtschaftsguts der Kapitalgesellschaft führt für sich genommen beim Gesellschafter noch nicht zu einer vGA, ...

(31) (3) Die bloß tatsächliche Möglichkeit, auf ein betriebliches Wirtschaftsgut der Kapitalgesellschaft zugreifen zu können, um dieses auch privat zu nutzen, führt für sich genommen beim Gesellschafter noch nicht zu einer vGA. Dem entspricht die bisherige Rechtsprechung zur vGA, die an einen tatsächlichen Nutzungsvorteil anknüpft (vgl. bspw. zur privaten Nutzung eines Betriebs-Personenkraftwagens ohne entsprechende Gestattung BFH v. 17.7.2008 – I R 83/07, BFH/NV 2009, 417, BeckRS 2008, 25014425; zur privaten Nutzung eines Flugzeugs BFH v. 22.12.2010 – I R 47/10, BFH/NV 2011, 1019, BeckRS 2011, 95131 Rn. 18). Andernfalls müssten Kapitalgesellschaften vorsorglich Nutzungsverbote gegenüber ihren Gesellschaftern aussprechen, um eine vGA zu vermeiden. Einem Nutzungsverbot eines Gesellschafter-Geschäftsführers gegen sich selbst käme allerdings nur ein geringer Beweiswert zu. In letzter Konsequenz müsste ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer ein Nutzungsentgelt an die Gesellschaft entrichten, um die Annahme einer vGA abzuwenden, obwohl eine private Nutzung tatsächlich nicht stattfindet.

... sondern erst dessen (unentgeltliche oder verbilligte) tatsächliche Überlassung der Immobilie auch zur privaten Nutzung ...

32(4) Eine vGA kann aber anzunehmen sein, wenn die Gesellschaft ihrem Gesellschafter ein betriebliches Wirtschaftsgut (unentgeltlich oder verbilligt) auch zur privaten Nutzung überlassen hat (Zuwendung). Dann liegt der Vorteil des Gesellschafters bereits in der Möglichkeit

der privaten Nutzung; einer tatsächlichen Nutzung bedarf es nicht. In diesem Zusammenhang hat der BFH bereits entschieden, dass die unentgeltliche, ganzjährige Nutzungsüberlassung einer spanischen (Ferien-)Immobilie beim nutzungsberechtigten Gesellschafter zu einer vGA nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG führen kann (BFH v. 12.6.2013 – I R 109–111/10, BFHE 241, 549, BStBl. II 2013, 1024, IStR 2013, 834 mAnm Behrenz, Rn. 12 f.). In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte eine spanische S.L. ihren in Deutschland ansässigen Gesellschaftern eine in Spanien belegene (Ferien-)Immobilie ganzjährig zur jederzeitigen Nutzung überlassen. Die Gesellschafter bewohnten die Immobilie bei verschiedenen Aufenthalten. Ein Entgelt mussten sie dafür nicht entrichten. Dritten wurde das Objekt nicht überlassen. Die Kapitalgesellschaft verzichtete dadurch gegenüber ihren Gesellschaftern auf eine Vermögensmehrung in Gestalt der marktüblichen Entgelte für die dauerhafte Überlassung der Immobilie zur Nutzung. Dies führte bei den Gesellschaftern zu entsprechenden Kapitaleinkünften (vgl. BFH v. 12.6.2013 – I R 109–111/10, BFHE 241, 549, BStBl. II 2013, 1024, IStR 2013, 834 mAnm Behrenz, Rn. 13).

... oder die tatsächliche private Nutzung ohne Nutzungsvereinbarung bzw. entgegen einem Nutzungsverbot.

(33) (5) Eine vGA kann auch vorliegen, wenn der Gesellschafter das betriebliche Wirtschaftsgut ohne Nutzungsvereinbarung oder entgegen einem Nutzungsverbot privat nutzt und sich so zulasten der Gesellschaft einen Vorteil verschafft, der ihm von der Gesellschaft nicht zugewendet worden ist. Der Vorteil des Gesellschafters liegt dann in der tatsächlichen privaten Nutzung, für die ein (angemessenes) Entgelt nicht entrichtet worden ist. Dem entspricht auf Ebene der Kapitalgesellschaft eine verhinderte Vermögensmehrung in Gestalt der für die tatsächliche Nutzung entstandenen Ansprüche gegen den Gesellschafter. In einem solchen Fall muss die Nutzung zu privaten Zwecken festgestellt werden.

Zur Annahme einer vGA ...

(34) cc) Das FG ist von anderen Rechtsgrundsätzen ausgegangen. Gemessen an den dargestellten Grundsätzen erweist sich das angefochtene Urteil als rechtsfehlerhaft.

(35) (1) Das FG hat ausgeführt, es komme nicht darauf an, ob die Kläger die Immobilie(n) der spanischen Kapitalgesellschaften in den Streitjahren auch zu privaten Zwecken genutzt hätten, weil sie jederzeit die Möglichkeit dazu gehabt hätten. Das genüge für die Annahme einer vGA. Wie dargelegt, reicht die bloße Möglichkeit des jederzeitigen Zugriffs auf die Immobilie ohne eine tatsächliche Nutzung für sich genommen jedoch nicht aus, um einen sonstigen Bezug (hier: vGA) in Gestalt eines Nutzungsvorteils beim Gesellschafter annehmen zu können.

... bedarf es weiterer Feststellungen durch das FG, ...

(36) (2) Auf diesem Rechtsfehler beruht das Urteil des FG. Denn das FG hat im Übrigen noch keine ausreichenden tatsächlichen Feststellungen getroffen, um eine Zuwendung in Form einer (fortdauernden) Nutzungsüberlassung seitens der spanischen Kapitalgesellschaften oder eine tatsächliche private Nutzung der den Kapitalgesellschaften gehörenden Teile der Immobilie durch die Kläger annehmen zu können. Wenn das FG den (schlüssigen) Vortrag des Klägers, die Immobilie sei seit dem Umzug der Familie nach Deutschland nur noch zu Verkaufszwecken aufgesucht worden, mit der Begründung abtut, die Kläger hätten für ihren Vortrag keine ausreichenden Beweise geliefert, ergibt sich daraus weder, worauf das FG seine Zweifel an der Richtigkeit des klägerischen Vortrags stützt noch, welchen Sachverhalt es seiner

Entscheidung stattdessen zugrunde gelegt hat.

(37) 4. Die Sache ist nicht spruchreif. Auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des FG kann der Senat derzeit nicht abschließend beurteilen, ob eine vGA anzunehmen ist und wie sie ggf. zu bewerten wäre.

(38) a) Es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz, dass ein Gesellschafter einer Eigentümer-Kapitalgesellschaft, der eine in A gelegene Immobilie zum Zweck des Verkaufs der Immobilie aufsucht, diese Immobilie auch privat nutzt, weil er jederzeit tatsächlich auf sie zugreifen könnte. Ob die Kläger die Immobilie in den Streitjahren tatsächlich auch privat genutzt haben, muss letztlich indiziell beurteilt werden. Es kommt darauf an, ob die Umstände des Einzelfalls eine solche Nutzung hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen. Dazu bedarf es der Feststellung tatsächlicher Anhaltspunkte (sog. Indiztatsachen), die einen hinreichend sicheren Schluss auf die Haupttatsache erlauben.

... insbesondere zu Größe, Lage, Ausstattung, Möblierung und Wohnbarkeit der Immobilie sowie zur Frage der Notwendigkeit einer Abgeschlossenheit der Teile der Immobilie nach spanischem Recht

(39) b) Insofern fehlen vor allem tatsächliche Feststellungen zu Größe, Lage und Ausstattung der Immobilie in den Streitjahren. Im Hinblick auf die Annahme des FG, dass die Immobilie aus drei Teilen bestand, ist schon nicht nachvollziehbar, in welchem Verhältnis die Teile der Immobilie zueinander standen, ob sie alle bewohnbar waren, ob sie, wie der Kläger behauptet, (durch Umbau) ein großes Ganzes bildeten und ob sie von der Familie des Klägers bis zu deren Umzug nach Deutschland auch tatsächlich bewohnt wurden. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Vielheit an Eigentümern – wie nach deutschem Sachenrecht – nicht auch nach spanischem Recht voraussetzt, dass es sich (nach wie vor) um abgeschlossene Wohneinheiten handelt. Für die Annahme einer vGA bedürfte es dann belastbarer tatsächlicher Anhaltspunkte, dass gerade die im Eigentum der spanischen Kapitalgesellschaften stehenden Teile der Immobilie vom Kläger oder seiner Ehefrau in den Streitjahren anlässlich der kurzen Aufenthalte in A (tatsächlich) auch zu privaten Zwecken genutzt worden sind. Dazu gehört auch die Feststellung, ob diese Teile der Immobilie nach dem Umzug der Familie nach Deutschland noch möbliert und jederzeit bewohnbar waren.

... sowie zur Dauer auch für die Bewertung einer vGA gemäß § 8 Abs. 2 EStG, ...

(40) c) Entsprechende Feststellungen wären möglicherweise auch für die Bewertung einer vGA gemäß § 8 Abs. 2 EStG erforderlich. Gelangt das FG erneut zu der Überzeugung, dass von einer dauerhaften Nutzungsüberlassung auszugehen ist, bemisst sich die anzusetzende vGA nach der Kostenmiete einschließlich einer angemessenen Kapitalverzinsung und zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags (vgl. BFH v. 27.7.2016 – I R 12/15, BFHE 255, 39, BStBl. II 2017, 217, DStRE 2017, 35). Diese Entscheidung ist zwar zur Bewertung der vGA auf Gesellschaftsebene gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 KStG ergangen. Für die Bewertung der vGA gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG beim Gesellschafter kann jedoch nichts anderes gelten. Sollte sich dagegen herausstellen, dass eine dauerhafte Nutzungsüberlassung nicht anzunehmen ist, sondern dass die vGA nur in der tageweisen tatsächlichen Nutzung der Immobilie gesehen werden kann, ergeben sich die Maßstäbe zur Bewertung der vGA aus dem BFH-Urteil v. 22.12.2010 – I R 47/10 (BFH/NV 2011, 1019, BeckRS 2011, 95131 Rn.

10 ff.). Maßgeblich ist dann in der Regel der gemeine Wert der Leistung einschließlich eines angemessenen Gewinnaufschlags.

(41) d) Das FG wird im zweiten Rechtsgang die noch fehlenden Feststellungen zur Art und Beschaffenheit der Immobilie, zum zeitlichen Umfang der Aufenthalte der Kläger in der Immobilie und den jeweiligen Anlässen für diese Aufenthalte nach Möglichkeit nachholen (ggf. durch die Anforderung weiterer Unterlagen aus den Streitjahren wie weiterer Flugtickets, Fotos der Immobilie, Verkaufsprospekt, Verbrauchsrechnungen etc). Dabei könnte es auch darauf ankommen, ob die Kläger, wie sie behauptet haben, ihre Urlaube in den Jahren nach 2008 nicht in A verbracht haben.

... auch wenn die Tatsachenfeststellung allein in Anbetracht des Zeitablaufs und des zwischenzeitlichen Verkaufs der Immobilie an Grenzen stoßen wird

(42) Der Senat verkennt nicht, dass die Tatsachenfeststellung allein in Anbetracht des Zeitablaufs und des zwischenzeitlichen Verkaufs der Immobilie an Grenzen stoßen wird. Allerdings ist, wie das FG zu Recht angenommen hat, auch nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass bei den Klägern keinerlei Unterlagen aus dieser Zeit mehr vorhanden sind. Erst nach entsprechenden Aufklärungsbemühungen wird das FG den Sachverhalt ggf. auch unter Berücksichtigung der klägerischen Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung (und unter Berücksichtigung des § 90 Abs. 2 AO) erneut zu würdigen haben.

(43) 5. Der Senat entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 121 S. 1 iVm § 90 Abs. 2 FGO).

(44) 6. Die Übertragung der Kostenentscheidung auf das FG beruht auf § 143 Abs. 2 FGO. Das FG hat dabei mit Rücksicht auf den Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung auch über die Kosten zu entscheiden, die den durch das Durcherkennen des Senats bereits rechtskräftig abgeschlossenen Teil des Verfahrens betreffen (stRspr, zB BFH v. 13.6.2013 – III R 10/11, BFHE 241, 562, BStBl. II 2014, 706, IStR 2013, 959 Rn. 46 mwN).

Anmerkung:

Das lang erwartete Urteil, welches der BFH ursprünglich bereits in seiner Entscheidungsvorschau für 2023 angekündigt hatte, enthält für die Beratungspraxis erfreuliche Klarstellungen, lässt jedoch eine Reihe von Fragen unbeantwortet bzw. wirft neue auf. Gänzlich unberücksichtigt ist im Urteil die in der Verfahrensmeldung des BFH v. 20.5.2021 noch thematisierte Fragestellung, inwieweit in der Annahme einer vGA ein Verstoß gegen die EU-Kapitalverkehrsfreiheit zu sehen sein kann. Die nachfolgenden Anmerkungen beschränken sich auf die materiell-rechtlichen Aspekte des im Übrigen auch verfahrensrechtlich interessanten Urteils.

I. Klarstellungen

Zu begrüßen ist zunächst die Aussage, dass die bloße tatsächliche Möglichkeit der privaten Nutzung einer Spanienimmobilie für sich betrachtet bei in Deutschland steuerlich ansässigen Gesellschaftern einer spanischen Besitzkapitalgesellschaft nicht zum steuerpflichtigen Zufluss eines Vermögensvorteils führt. Die steuerrelevante tatsächliche Nutzung muss von den Finanzämtern bzw. den Finanzgerichten im Einzelfall positiv festgestellt werden, die objektive Feststellungslast für Art und Umfang der steuerbegründenden Tatsache des effektiven Zuflusses eines Nutzungsvorteils liegt bei den Finanzbehörden, der betroffene Steuerpflichtige hat bei der Aufklärung des Sachverhalts

allerdings seiner erweiterten Mitwirkungspflicht nach § 90 Abs. 2 AO nachzukommen.

Wie unter II.4.a der Gründe angedeutet, wird dies in der Praxis vielfach auf eine indizielle Beurteilung der privaten Nutzung anhand der Umstände des Einzelfalls hinauslaufen. Für den vorliegend entscheidungserheblichen Fall des plausibel dargelegten Aufsuchens der Immobilie zur Vorbereitung eines Verkaufs zeigt das Urteil, dass allgemeine Erfahrungssätze, die eine private Nutzung indizieren, nicht durchgängig festzustellen sein werden. Für den vorliegend entscheidungserheblichen Fall des plausibel dargelegten Aufsuchens der Immobilie zur Vorbereitung eines Verkaufs zeigt das Urteil, dass allgemeine Erfahrungssätze, die eine private Nutzung indizieren, nicht durchgängig festzustellen sein werden. Letzteres ist insbesondere im Kontext immer wieder vorzufindender formelhafter Aussagen der Finanzverwaltung im Veranlagungs- und Bußgeldverfahren von Bedeutung („nach diesseitigen Erkenntnissen aus vergleichbaren Fällen ist aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung auch im vorliegenden Fall von einer steuerpflichtigen Nutzung auszugehen“). Es ist die Aufgabe des Steuerpflichtigen bzw. seiner steuerlichen Berater, mittels zeitnaher Dokumentation und Beweisvorsorge eine belastbare Indiziengrundlage für potenzielle Streitfälle zu schaffen, wobei insbesondere die „Segelanweisungen“ des BFH für den zweiten Rechtszug beim FG zur Einrichtung und Nutzbarkeit (II.4.b der Gründe), zum zeitlichen Umfang der Nutzung sowie zu Art und Beschaffenheit der Immobilie und den Anlässen ihrer Nutzung (II.4.d der Gründe) zu berücksichtigen sind (zu weiteren möglichen Aspekten in diesem Zusammenhang vgl. die Urteilsanmerkung des Verfassers zum erstinstanzlichen Urteil in IStR 2021, 769 (insbesondere 774 unter Tz. 1.1 und 775 unter Tz. 7.2).

II. Fortbestehende und neue Fragestellungen zur Bewertung der vGA

Obwohl der erkennende Senat unter Tz. II.3.b aa der Gründe seine Rechtsprechung bestätigt, wonach auch die Frage, in welcher Höhe eine vGA vorliegt, auf Gesellschaftsebene einerseits und auf Gesellschafterebene andererseits jeweils eigenständig zu entscheiden ist, wird unter Tz. II.4.c der Gründe für den Fall einer dauerhaften Nutzungsüberlassung lapidar konstatiert, dass für die Bewertung der vGA auf Gesellschafterebene nach § 8 Abs. 2 EStG nichts anderes gelten könne als nach § 8 Abs. 3 S. 2 KStG auf Gesellschaftsebene. Nach BFH v. 27.7.2016 – I R 12/15 (BStBl. II 2017, 217, DStRE 2017, 35 – nicht kostendeckende Vermietung eines Einfamilienhauses an den Gesellschafter-Geschäftsführer) bemesse sich im Fall einer dauerhaften Nutzung die anzusetzende vGA nach der Kostenmiete einschließlich einer angemessenen Kapitalverzinsung und zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlages. In die gleiche Richtung geht die vom erkennenden Senat nicht zitierte Parallelentscheidung vom gleichen Tag (BFH v. 27.7.2016 – I R 8/15, BStBl. II 2017, 214, DStR 2016, 2649), die konstatiert, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter eine Vermietung zu marktüblichen, aber nicht kostendeckenden Bedingungen (ausnahmsweise) in Betracht ziehen würde, wenn er bezogen auf den jeweils zu beurteilenden Veranlagungszeitraum bereits von der Erzielbarkeit einer angemessenen Rendite ausgehen kann, was in der Veranlagungs- und Prüfungspraxis der Finanzbehörden zur Anforderung entsprechender Berechnungen führt. Das FG Düsseldorf hat in einem Urteil v. 24.4.2024 – 7 K 113/21 K, G (DStRK 2024, 260 mAnm Rennar, BeckRS 2024, 10043) betreffend die Vermietung von Wohnraum an den Mehrheitsaktionär einer Aktiengesellschaft auf die gleichen Grundsätze verwiesen, die Nichtzulassungsbeschwerde (Az. I B 15/24) wurde mit Beschluss v. 13.11.2024 zurückgewiesen.

Für den Fall nur tageweiser tatsächlicher Nutzung wird im Urteil demgegenüber für den Maßstab zur Bewertung der vGA auf das Urteil v. 22.12.2010 – I R 47/10 (BFH/NV 2011, 1019, BeckRS 2011, 95131) betreffend die unentgeltliche private Nutzung eines betrieblichen Flugzeugs verwiesen, wonach auf Gesellschafterebene in der Regel der gemeine Wert der Leistung einschließlich eines angemessenen Gewinnaufschlags anzusetzen sei. Zur Begründung dieses Bewertungsmaßstabs wird auf Rn. 10 des Bezugsurteils verwiesen, was seinerseits auf das Urteil v. 23.2.2005 – I R 70/04 (BStBl. II 2005, 882, DStR 2005, 918 – Beurteilung einer privaten Kfz-Nutzung als vGA) Bezug nimmt und im Übrigen bestätigt, dass eine vGA ausschließlich nach Fremdvergleichsmaßstäben zu bewerten sei. Hiernach obliegt es in erster Linie dem FG als Tatsacheninstanz, die Gesamtwürdigung der für den Fremdvergleich erheblichen Anhaltspunkte vorzunehmen, dessen Wertung im Revisionsverfahren nur daraufhin überprüft werden kann, ob diese in verfahrensfehlerhafter Weise zustande gekommen ist oder ob sie gegen Denkgesetze oder gegen allgemeine Erfahrungssätze verstößt (Rn. 14 des Bezugsurteils). Wie bereits in der Anmerkung des Verfassers zum erstinstanzlichen Urteil des FG Hessen v. 14.12.2020 – 9 K 1266/17, IStR 2021, 769 (773 ff., 775 unter Tz. 2) erläutert, hatten sich ausweislich der Entscheidungsgründe interessanterweise sowohl die Finanzverwaltung im Einspruchsverfahren als auch das FG bei Bemessung der vGA nicht an der Kostenmiete zuzüglich eines Gewinnaufschlags orientiert, sondern sich mit dem Marktmietniveau am Ort der Belegenheit der Immobilie auseinandergesetzt.

Die Gründe für die vom erkennenden Senat getroffene konzeptionelle Unterscheidung bei der Frage des jeweils maßgeblichen Bewertungsansatzes nach dem Kriterium der Nutzungsdauer bleiben ebenso im Dunkeln wie die Frage, wann denn im Sinne der Urteilsgründe aus einer „tageweisen“ eine „dauerhafte“ Nutzung wird und welcher Bewertungsmaßstab daher bspw. im Fall wöchentlicher, monatlicher, quartalsweiser oder anderer zeitraumbezogener bzw. wiederkehrender Kurzfristnutzung anzuwenden sein soll. Zumindest begrifflich dürfte als „dauerhaft“ wohl nicht nur eine ganzjährige Nutzung zu verstehen sein, welche Gegenstand des Grundlagenurteils v. 12.6.2013 (I R 109–111/10, BStBl. II 2013, 1024, IStR 2013, 834 mAnm Behrenz) ist, auf welches an anderer Stelle der Gründe (Tz. II.3.b bb), nämlich im Zusammenhang mit der Annahme einer vGA dem Grunde nach, jedoch nicht an dieser Textstelle des Urteils verwiesen wird. Der Begriff der Dauerhaftigkeit wird im Steuerrecht kontextbezogen bestimmt (vgl. etwa § 9 S. 2 und § 12 Nr. 8 AO, § 9 Nr. 1 und § 22 Nr. 1 S. 3 EStG), den Begriff der „dauerhaft genutzten Privatwohnung“ gibt es lediglich im Strafrecht (§ 244 Abs. 4 StGB, zur Interpretation des dortigen Kriteriums „dauerhaft“ vgl. etwa Schmitz in MüKoStGB, 4. Aufl. 2021, § 244 Rn. 72 ff.), so dass eine Klärung im vorliegenden Kontext wünschenswert wäre.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH verfügen Kapitalgesellschaften steuerlich gesehen über keine außerbetriebliche Sphäre (BFH v. 27.7.2016 – I R 8/15, BStBl. II 2017, 214, DStR 2016, 2649, unter II.2. mwN), was jedoch nicht ausschließt, dass Verluste aus einer Investition der Gesellschaft als vGA iSv § 8 Abs. 3 S. 2 KStG zu qualifizieren sind (BFH, ebd., unter II.3. mwN). Maßstab zur Beurteilung der Frage, ob eine Gesellschaft nicht aus eigenem Gewinnstreben, sondern letztlich nur zur Befriedigung privater Interessen der Gesellschafter handelt, sind diejenigen Kriterien, die zur Abgrenzung zwischen Einkunftserzielung und Liebhaberei bei natürlichen Personen entwickelt worden sind (BFH, ebd., unter II.3. mwN). Anders als im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gilt nach Auffassung des BFH jedoch bei Kapitalgesellschaften eine veranlagungszeitraumbezogene Betrachtung, weil sich ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter schon

deshalb nicht mit der Erzielbarkeit eines Totalgewinns über einen gedachten Vermietungszeitraum von 30 Jahren zufrieden geben würde, weil er in seine Kalkulation die Tatsache einbeziehen würde, dass er die zunächst über viele Jahre anfallenden Verluste ausgleichen müsste und bezogen auf die dazu erforderlichen Eigen- oder Fremdmittel sogar eine negative Rendite aufgrund fehlender Eigenkapitalverzinsung oder belastender Fremdkapitalzinsen erzielen würde (BFH, ebd., unter II.4.b mwN).

Der Bewertungsansatz „Kostenmiete plus Gewinnaufschlag“ hat sicherlich für sich, dass dieser die Finanzverwaltung sowie die Finanzgerichte in die Lage versetzt, allein aufgrund der vom Steuerpflichtigen ohnehin im Rahmen der Steuerveranlagung einzureichenden Unterlagen (insbesondere Jahresabschlüsse, ggf. Renditeberechnungen) eine typisierte Ermittlung der von einem Investor angestrebten Zielvergütung und Rendite auf der Basis des jeweils geltenden Zinsniveaus sowie der Konditionen auf den Kapitalmärkten durchzuführen. Ob die so ermittelte Zielvergütung bzw. Zielrendite einem tatsächlichen Fremdvergleich unter den jeweils geltenden Verhältnissen im relevanten Mietmarkt entspricht, für welchen noch eine Reihe anderer wertbildender Faktoren von Bedeutung ist, die etwa im Rahmen von Mietwertgutachten berücksichtigt werden können oder sich in Mietspiegeln abbilden, ist eine ganz andere Frage. Neben der Lage der Immobilie zählen hierzu etwa die Geltung bauplanungsrechtlicher Nutzungsbestimmungen: Eine hochpreisige und etwa auf den Kanarischen Inseln auch ganzjährig mögliche touristische Kurzfristvermietung, die grundsätzlich nur in zonas turísticas zulässig ist, wird zu einem völlig anderen Miet- und Renditeniveau führen als eine Langfristvermietung in einer zona residencial oder im Außenbereich (fincas rurales). Unberücksichtigt bleibt bei dieser typisierten Bewertungsmethode darüber hinaus eine Reihe anderer verkehrswertrelevanter Korrekturen wie etwa behördliche Maßnahmen in Bezug auf die Immobilie (wie zB Wertminderung durch öffentliche Leitungs- und Wegerechte) bzw. in deren Umgriff (bspw. Nutzungseinschränkungen aufgrund von Langfristbaumaßnahmen in der unmittelbaren Nachbarschaft mit Verbauung des Blicks, Beschattung etc).

In Spanien stellen Finanzverwaltung und Rechtsprechung bei der Bewertung von vGA-Sachverhalten demgegenüber einheitlich auf die erzielbare ortsübliche Miete ab (valor normal del mercado), einem Verständigungsverfahren nach Art. 25 DBA-Spanien 1966 bzw. Art. 24 Abs. 1 DBA-Spanien 2011 dürfte eine unterschiedliche Bewertung des Nutzungsvorteils auf Ebene eines in Deutschland ansässigen Gesellschafters in beiden Ländern jedoch regelmäßig nicht zugänglich sein (vgl. hierzu Behrenz IStR 2022, 865 (Tz. 2.3, 867 ff.)).

III. Klärungsbedürftigkeit von Fragen des spanischen Rechts

Die in II.4.b der Gründe aufgeworfene zivilrechtliche Frage, ob eine Vielheit von Eigentümern – wie nach deutschem Sachenrecht – auch nach spanischem Recht voraussetzt, dass es sich bei den vom Finanzgericht festgestellten drei Immobilianteilen trotz der vom Kläger vorgetragenen Umbaumaßnahmen (nach wie vor) um abgeschlossene Wohneinheiten handelt, ist nach dem Kenntnisstand des Verfassers zu bejahen („división material u horizontal del inmueble e individualización en Catastro y Registro de Propiedad“) und anhand des Katasters (<https://sedecatastro.gob.es>) sowie des Immobilienregisters (<https://www.registro.es>) zu prüfen. Die Ermittlung des einschlägigen ausländischen Rechts und dessen Auslegung obliegen Finanzamt und Finanzgericht von Amts wegen (§ 155 S. 1 FGO iVm § 293 ZPO), den Steuerpflichtigen trifft insoweit keine Darlegungs- oder Mitwirkungspflicht (BFH v.

27.3.2019 – I R 33/16, BFH/NV 2010, 201, BeckRS 2019, 35572: auch nicht nach § 90 Abs. 2 AO; vgl. hierzu Loschelder DStR 2023, 1871).

IV. Ausblick

Nimmt man den Tenor und die Gründe des Urteils beim Wort, so könnten künftig in Deutschland steuerlich ansässige Gesellschafter von ihren Kapitalgesellschaften die in deren Besitz befindlichen Spanienimmobilien bei Bedarf tageweise anmieten und hierfür eine ortsübliche Vergütung zahlen, müssten jedoch entgegen der seit Ergehen des Grundlagenurteils des BFH aus dem Jahr 2013 verbreiteten Praxis zur Vermeidung einer vGA auf Gesellschafterebene die Immobilie nicht ganzjährig „an sich selbst vermieten“ (vgl. hierzu insbesondere den letzten Satz in Tz. II.3.b bb (3) der Gründe; so auch bereits der Verfasser in seiner Urteilsanmerkung zu BFH v. 12.6.2013 – I R 109–111/10, BStBl. II 2013, 1024, IStR 2013, 834 (837 ff., Tz. 6 auf S. 839): „für die Perioden der vereinbarten Nutzung der Immobilie“).

Die Beratungspraxis muss sich jedoch darauf einstellen, dass die deutschen Finanzbehörden in diesem Fall in der Veranlagungs- und Prüfungspraxis vermehrt nach Ansätzen dafür suchen werden, den tatsächlichen Ort der Geschäftsleitung solcher Gesellschaften nach Deutschland zu ziehen, um die vGA auf Gesellschaftsebene – ganzjährig – zu besteuern. Denn in vielen (wenn nicht den meisten) Fällen wird sich die Geschäftsführung spanischer Immobilienbesitzgesellschaften in privater Hand aus dem Kreis in Deutschland ansässiger Gesellschafter oder diesen nahestehenden Personen rekrutieren, an deren privatem Wohnsitz sich nach der Rechtsprechung des BFH dann im Zweifel auch der Ort der Geschäftsleitung befindet; es ist die Aufgabe des Steuerpflichtigen bzw. seiner steuerlichen Berater, diese tatsächliche Vermutung zu widerlegen (vgl. hierzu Behrenz in Urteilsanmerkung zu BFH v. 12.6.2013 – I R 109–111/10, BStBl. II 2013, 1024, IStR 2013, 834 (837 ff., insbesondere Tz. 4 auf S. 838)). Diese deutsche Sicht der Dinge dürfte in vielen Fällen allerdings nicht dem Verständnis und den fiskalischen Interessen der spanischen Steuerbehörden entsprechen, eine Regelung der sich dann stellenden Problematik doppelter Ansässigkeit der Immobiliengesellschaft nach deutschem und spanischem Recht auf Abkommensebene (vgl. hierzu Behrenz in Wassermeyer, DBA, Stand Juli 2024, Spanien Art. 4 Rn. 8) ist jedoch – anders als die der Bewertungsunterschiede (vgl. oben Tz. II. aE) – einer Klärung in Verständigungsverfahren nach Art. 25 DBA-Spanien 1966 bzw. Art. 24 Abs. 1 DBA-Spanien 2011 zugänglich.



Frank Behrenz

Rechtsanwalt & Steuerberater
Dr. Kleeberg & Partner GmbH
WPG/StBG München
frank.behrenz@crowe-kleeberg.de

Der Autor dankt dem Beck Verlag in München für seine freundliche Genehmigung einer Zweitveröffentlichung dieses Beitrages, dessen Erstveröffentlichung am 2. Januar 2025 im Heft 1/2025 der Zeitschrift Internationales Steuerrecht (IStR) erfolgte (IStR 2025, 21 ff.).

* Frank Behrenz, Rechtsanwalt & Steuerberater, Geschäftsführer und Leiter des multidisziplinären Spanish & LatAm Desk der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StGB bzw. kleeberg Legal GmbH in München (<https://kleeberg-esdesk.de/>).

Dr. Karl Felix Oppermann

La aplicación del derecho español ante los tribunales alemanes – Nuevas Directrices del Instituto Max Planck

En el ámbito jurídico entre España y Alemania, es común que los tribunales alemanes tengan que aplicar el derecho español. Esta aplicación de derecho extranjero puede generar inicialmente cierta complejidad procesal para los jueces, lo que frecuentemente provoca retrasos en la tramitación de los procedimientos.

Con el fin de mitigar esta situación, el Instituto Max Planck de Derecho Privado Extranjero e Internacional de Hamburgo publicó el 9 de octubre de 2023 las Directrices de Hamburgo para la aplicación del derecho extranjero en procedimientos alemanes (*Hamburger Leitlinien zur Anwendung ausländischen Rechts in deutschen Verfahren*).¹ Estas directrices proporcionan a los tribunales, peritos y partes herramientas prácticas para abordar casos de derecho internacional de manera más eficiente.

Este artículo busca mostrar cómo llevar a cabo esta tarea en la práctica, con un enfoque en la aplicación del derecho civil español, aunque las Directrices de Hamburgo (2023) también ofrecen soluciones para otros casos, como el reconocimiento y la ejecución de sentencias extranjeras o cuestiones penales.

I. Marco jurídico: *iura novit curia* y excepciones

Como punto de partida, se encuentra el principio de *iura novit curia*, profundamente arraigado en el derecho alemán. No obstante, este principio no se aplica de manera absoluta.

Aunque el tribunal alemán está obligado a conocer el derecho alemán, el derecho de la Unión Europea, así como el derecho internacional,² incluyendo, por supuesto, el derecho internacional privado aplicable en Alemania,³ cuya aplicación es una tarea originaria y no delegable del tribunal, no está obligado a conocer el derecho extranjero. En este caso, no se permite que un tribunal recurra a un perito para determinar qué derecho debe aplicarse. Sin embargo, sí está permitido (y, en algunos casos, obligado) a investigar, de conformidad con el § 293 del Código de Procedimiento Civil Alemán (ZPO), el derecho extranjero que considere aplicable.

Este proceso generalmente se refiere al derecho sustantivo vigente en otro Estado, como el derecho civil español.

Si, tras aplicar el derecho internacional privado vigente en Alemania, el tribunal concluye que, por ejemplo, debe aplicarse el derecho español, está obligado a aplicar dicho derecho de la misma manera en que lo harían los tribunales del país correspondiente, en este caso, España.⁴

II. Instrumentos para la investigación del derecho extranjero

Para investigar el derecho extranjero, el tribunal dispone de diferentes instrumentos.

1. Participación de las partes

En primer lugar, el tribunal puede y debe dar a las partes la oportunidad

de pronunciarse sobre la determinación y el contenido del derecho extranjero. Lo ideal sería que ambas partes presentaran información coherente y plausible. En tal situación, el tribunal, al menos en procedimientos de naturaleza patrimonial,⁵ puede aceptar esta información sin realizar investigaciones adicionales.⁶ En un caso hispano-alemán, esto sería posible, por ejemplo, si tanto el demandante como el demandado citan los artículos aplicables del Código Civil español, pero discrepan únicamente en cuanto a la interpretación de dichos artículos.

Sin embargo, en la práctica, la situación suele ser diferente. Normalmente, la parte demandante, al menos de ser bien asesorada, anticipa la posible aplicación del derecho extranjero y presenta la información pertinente de manera proactiva. Si la parte presenta un informe al respecto, este se considera una prueba documental que el tribunal debe examinar.⁷ No obstante, también es posible que la parte demandada se adhiera parcial o completamente a la determinación y contenido del derecho extranjero, lo que puede reducir o incluso eliminar la necesidad de investigaciones prolongadas y costosas.

2. Apreciación de prueba libre (“Freibeweis”)

Si la participación de las partes no produce un resultado concluyente, el tribunal investiga el derecho extranjero mediante el método de apreciación de prueba libre (“Freibeweis”).

a) Investigación propia

Según el § 293 del ZPO, solo es necesario aportar pruebas si el derecho extranjero es desconocido para el tribunal. Esto implica que, en casos sencillos, una investigación propia puede ser suficiente. Este enfoque es calificado en las Directrices de Hamburgo (2023) como frecuente,⁸ lo que debería tranquilizar tanto a los jueces como a las partes que temen procedimientos largos, a pesar de la sencillez del caso. Esto también es aplicable al derecho español: en sistemas jurídicos con un alto grado de detalle en las normativas civiles y donde la literatura científica tiene un papel menos relevante en la interpretación de las leyes, la investigación propia por el tribunal alemán puede resultar una solución eficiente y rentable. Si el caso es más complejo, será necesario realizar investigaciones más extensas.

b) Solicitudes de información según el Convenio de Londres

Solo en casos excepcionales resulta útil una solicitud de información conforme al § 1 del AuRAG⁹ en relación con el Convenio de Londres.¹⁰ Por un lado, la persona que solicita la información solo recibe el texto de las leyes y decisiones judiciales pertinentes, es decir, no se proporcionan consultas legales ni valoraciones. Por otro lado, las

5 Cf. Art. 2 § 2 N.º 4 Directrices de Hamburgo (2023).

6 BAG NJW 1975, 2160.

7 Art. 2 § 2 N.º 5 Directrices de Hamburgo (2023).

8 Art. 2 § 3 N.º 1 Directrices de Hamburgo (2023).

9 Gesetz zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht und seines Zusatzprotokolls = Ley relativa a la aplicación del Convenio Europeo de Información sobre el Derecho Extranjero y su Protocolo Adicional.

10 Convenio Europeo sobre Información sobre Derecho Extranjero de 1968, véase también Bundesamt für Justiz, Guía sobre el EJR para asuntos civiles y comerciales en Alemania.

1 A cont. „Directrices de Hamburgo (2023)“.

2 Cf. Huber/Musielak/Voit, BeckOK ZPO (20.ª ed.), § 293 apartado 2.

3 Cf. BGH NJW 2009, 916, 917.

4 Art. 2 § 2 N.º 1 Directrices de Hamburgo (2023).

Directrices de Hamburgo (2023) destacan expresamente los costos de traducción y, sobre todo, los largos tiempos de procesamiento que pueden producirse,¹¹ lo que hace que esta posibilidad de prueba libre resulte poco atractiva.

c) Portal Europeo de Justicia

Si la ley extranjera que debe determinarse es la de un Estado miembro de la UE, se puede recurrir al Portal Europeo de Justicia¹². Este portal ofrece al usuario una visión general sobre el funcionamiento del sistema legal extranjero, es decir, proporciona enlaces oficiales donde se pueden consultar las leyes actuales y las bases de datos donde se encuentran las jurisprudencias de manera fiable. Esto resulta muy útil para entender el sistema legal como punto de partida, pero llega a sus límites cuando el usuario no domina el idioma extranjero lo suficiente. Esto se debe a que, aunque la información inicial está disponible en alemán, los enlaces a las páginas oficiales y las bases de datos generalmente no lo están.

En este sentido, es muy recomendable el uso de E-Justice para obtener una visión general del sistema legal extranjero, pero por sí solo rara vez es suficiente para subsumir y argumentar de manera suficientemente fundamentada.

d) Embajadas alemanas, consulados, ministerios o cámaras de comercio exteriores

En ocasiones, puede ser útil consultar a las embajadas alemanas, consulados, ministerios o a una cámara de comercio que opere en el ámbito internacional o, si existe, directamente a una cámara de comercio exterior. Como dejó claro el Tribunal Supremo Alemán (Bundesgerichtshof = BGH), los puntos de contacto consulares son especialmente adecuados para cuestiones de estado civil relacionadas con la prueba de la ley extranjera.¹³

En asuntos de carácter económico, esto también puede aplicarse a las cámaras de comercio industriales que operan en el ámbito internacional, tanto dentro de Alemania como en el extranjero. Sin embargo, se debe tener en cuenta que las cámaras de comercio exterior generalmente están gestionadas económicamente por su propia cuenta, por lo que se debe prestar especial atención a la proporcionalidad de los costos y gastos que se generen.

e) Aprovechamiento de dictámenes periciales existentes

Una opción que, en la práctica, se utiliza con frecuencia de manera poco destacada pero que resulta muy eficiente, es aprovechar los dictámenes periciales existentes sobre la misma cuestión legal. Lamentablemente, las Directrices de Hamburgo (2023) solo mencionan que, según el § 411a ZPO, el dictamen pericial no debe estar desactualizado y, por lo tanto, no debe parecer poco confiable,¹⁴ sin proporcionar indicaciones más detalladas sobre cómo buscar de manera estructurada dichos dictámenes. Por lo tanto, solo se puede hacer referencia a la investigación en la literatura especializada alemana centrada en el Derecho Internacional Privado, como, por ejemplo, las revistas “IPRspr” o “IPRax”.¹⁵

f) Obtención de dictámenes periciales propios

La obtención de un dictamen propio solo debería considerarse si los métodos previos no ofrecen la certeza necesaria sobre el derecho aplicable.¹⁶ En este caso, debe evaluarse la relación entre el costo del dictamen y el valor del litigio.¹⁷

Sin embargo, a menudo no queda otra opción que recurrir a un dictamen pericial propio.

aa) Institutos científicos y peritos independientes

Aunque, dado el aumento percibido de los casos legales internacionales, se podría suponer que los institutos científicos como el Instituto Max Planck están sobrecargados, los tiempos de procesamiento no son necesariamente mayores que los de un dictamen pericial convencional. Especialmente en el ámbito Alemania-España, el Instituto Max Planck cuenta con personal bien preparado y eficiente. El tiempo de procesamiento de un dictamen generalmente es de solo 2 meses.

No solo los institutos científicos especializados en derecho extranjero, sino también los peritos independientes, como abogados con conocimientos especializados o con una licencia de abogado extranjera, pueden ser considerados peritos.¹⁸ Esto puede resultar particularmente interesante para los abogados alemanes que también tienen una licencia como abogado español (y no solo como abogado comunitario).

bb) Requisitos individuales para el perito

La selección del perito se rige fundamentalmente por los §§ 404 y 406 del ZPO y debe realizarse con sumo cuidado en todos los casos. Especialmente en aquellos en los que la práctica del derecho extranjero es relevante y no solo la evaluación de la literatura accesible, la simple contratación de un instituto científico no es suficiente.¹⁹ Más bien, el perito debe cumplir con una serie de requisitos que el tribunal debe esclarecer, si es posible, antes de redactar la resolución de prueba.²⁰

En este sentido, las Directrices de Hamburgo (2023) son de gran ayuda. El tribunal puede pedir al perito potencial que se pronuncie previamente sobre si se cumplen las condiciones establecidas en el Art. 3 § 1, números 1-3, de las Directrices de Hamburgo (2023) para el caso concreto y cómo, considerando el Art. 3 § 1, números 8-10, de las Directrices de Hamburgo (2023), se pueden estimar los costos esperados.

El perito necesariamente tendrá que ocuparse de toda la preevaluación y de las indicaciones proporcionadas por las Directrices de Hamburgo (2023), y, por lo general, comunicará de inmediato sus comentarios u otras inquietudes. De este modo, al menos se minimiza el riesgo de una selección errónea del perito con la ayuda de las nuevas Directrices de Hamburgo (2023).

g) Resolución de prueba

Tanto en el caso de la consulta de peritos externos de instituciones consulares o extranjeras (lit. d) como en la obtención de un dictamen pericial (lit. f), surge la cuestión de la correcta formulación de la resolución de prueba.

11 Art. 2 § 3 N.º 2 Directrices de Hamburgo (2023).

12 A cont. „E-Justice“, disponible en: <https://e-justice.europa.eu>

13 BGH 29.09.2021 - XII ZB 309/21.

14 Art. 2 § 3 N.º 2 Directrices de Hamburgo (2023).

15 Cf. también Art. 2 § 9 N.º 6 Directrices de Hamburgo (2023).

16 Art. 2 § 3 N.º 5 Directrices de Hamburgo (2023).

17 BGH NJW 2014, 1244, 1246.

18 Art. 2 § 5 N.º 3 Directrices de Hamburgo (2023).

19 BFH BSIBI II 2018, 444 apartado 39 con citas adicionales.

20 Cf. Art. 2 § 5 N.º 1 Directrices de Hamburgo (2023).

Este aspecto se aborda de manera exhaustiva en el Art. 2 § 6 de las Directrices de Hamburgo (2023), que también incluye ejemplos concretos de formulaciones correctas y ejemplos negativos de formulaciones erróneas. El tribunal ganaría mayor seguridad si también ordenara al solicitante de la información que cumpla con las directrices para peritos (en la preevaluación, especialmente Art. 3 § 1, números 4-7) al realizar el encargo. Esto garantizaría que el perito sea responsable de comunicar de inmediato cualquier posible falta de claridad en la resolución de prueba o dudas que surjan en la prueba de Derecho Internacional Privado.

IV. Aceleración del proceso mediante la colaboración de las partes

Si el tribunal aplica de manera consistente las Directrices de Hamburgo (2023), esto debería acelerar significativamente el proceso. Sin embargo, las directrices, que fueron publicadas en octubre de 2023, todavía son poco conocidas.

Aunque no es obligatorio, sería aconsejable que los representantes de las partes interesadas en acelerar el proceso indiquen de manera proactiva las Directrices de Hamburgo (2023) en la valoración legal y la investigación del DIP. Además, citar la literatura que se encuentra en la lista de publicaciones junto con las directrices, que incluye obras estándar en alemán sobre el derecho privado extranjero²¹, probablemente apoyará la argumentación material del caso de manera que acelere el proceso.

Al mismo tiempo, la parte evitará el riesgo de que el tribunal concluya la determinación del derecho extranjero y, sin culpa, pase por alto detalles sorprendentes del derecho extranjero que solo habrían salido a la luz con un estudio más detallado.

V. Motivos de apelación en la aplicación del derecho extranjero

Si el tribunal no ha considerado las Directrices de Hamburgo (2023) en un procedimiento, estas proporcionan una buena base para examinar los posibles motivos de apelación.

Es importante tener en cuenta que el objeto de la apelación no puede ser el derecho extranjero, sino únicamente el derecho alemán.²² Lo que se puede revisar es si el juez ha ejercido correctamente su discrecionalidad al determinar el derecho extranjero, *"especialmente si ha utilizado adecuadamente las fuentes de conocimiento disponibles, considerando las circunstancias del caso."*²³ Cuanto más complejo y ajeno es el derecho extranjero en comparación con el derecho local, mayores son los requisitos para cumplir con el deber de investigación.²⁴

En general, se puede afirmar que las posibilidades de éxito de una apelación disminuyen si las partes han sido suficientemente involucradas por el tribunal en la determinación del derecho extranjero (derecho a ser oído), si en la sentencia se proporcionan explicaciones suficientes sobre la determinación y el contenido del derecho extranjero (justificación de la prueba libre) y si la subsunción fue realizada por el propio tribunal. Para una revisión detallada de la fundamentación de una apelación, es recomendable revisar cada inciso de las Directrices de Hamburgo (2023). Aunque las Directrices de Hamburgo (2023) no pretenden ser exhaustivas,²⁵ en algunos casos son detalladas, como se puede ver en la indicación de que la obtención de un dictamen pericial

no puede depender del pago de un anticipo de gastos por parte de las partes: un error que, dado lo que ocurre habitualmente en Alemania, un tribunal podría cometer fácilmente.

VI. Conclusión

Las Directrices de Hamburgo de octubre de 2023 sobre la aplicación del derecho extranjero constituyen una importante ayuda para los tribunales alemanes, peritos y partes involucradas en casos legales en Alemania que requieren la aplicación de derecho extranjero. Ayudan a superar los desafíos materiales y procesales relacionados con la aplicación del derecho extranjero.

En particular, se explican con detalle los instrumentos para determinar el derecho extranjero, como la consulta de las partes, la prueba libre y la obtención de dictámenes periciales como última ratio, una de las opciones más utilizadas.

Aunque no es obligatorio, se recomienda que los tribunales y representantes de las partes apliquen estas directrices en los casos internacionales para garantizar un proceso eficiente y conforme a la ley. En los procedimientos en los que no se hayan aplicado o no se hayan aplicado de manera adecuada, las Directrices de Hamburgo sirven como una buena base para examinar las posibilidades de éxito de una apelación. Especialmente en el caso Alemania-España, deberían motivar a los tribunales alemanes a aplicar las disposiciones del Código Civil o las normas especiales de la comunidad autónoma correspondiente, lo que permitiría concluir los procedimientos jurídicos más sencillos de manera mucho más rápida.



Dr. Karl Felix Oppermann

Rechtsanwalt
Oppermann & Engels Rechtsanwälte, Hamburg
oppermann@open-recht.de

²¹ <https://hhleitlinien.de/literatur>

²² BGH NJW 2013, 3656 apartado 14 y ss. con citas adicionales.

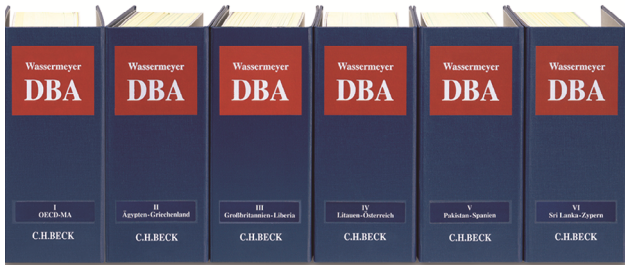
²³ BGH NJW-RR 2017, 902 apartado 14.

²⁴ BGH NJW-RR 2017, 833, 835 apartado 24 con citas adicionales.

²⁵ Cf. Observaciones iniciales de las Directrices de Hamburgo (2023).

Wassermeyer, Doppelbesteuerung: DBA

Aktualisierung der Kommentierung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Spanien sowie dessen Änderungen bzw. Ergänzungen durch das sog. Multilaterale Instrument (BEPS-MLI) mit Kurzdarstellung des spanischen Steuerrechts (Stand 01.01.2025)



Mit der 168. Ergänzungslieferung des sechsbändigen Großkommentars „Wassermeyer - Doppelbesteuerung: DBA“ (ISBN 978-3-406-45143-0) ist im März 2025 im Münchener Verlag C.H.BECK die Aktualisierung der umfassenden Kommentierung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Spanien sowie dessen Änderungen bzw. Ergänzungen durch das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-MLI) zum 01.01.2025 erschienen. Der von Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Wassermeyer, Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof a.D. begründete und aktuell von Prof. Dr. Christian Kaeser, Rechtsanwalt, Dr. Michael Schwenke, Richter am Bundesfinanzhof und Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen, Universitätsprofessor und Richter am Finanzgericht herausgegebene Loseblatt- und Onlinekommentar erläutert die grundsätzlich ab 2013 anzuwendenden Vorschriften des Abkommens sowie des Protokolls vom 03.02.2011 im Vergleich zu den Vorschriften des OECD Musterabkommens auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie die Unterschiede zum Vorgängerabkommen aus dem Jahr 1966. Abgerundet wird die Kommentierung durch eine Kurzdarstellung des für die Anwendung des Abkommens relevanten spanischen Steuerrechts.

Autor des Länderteils Spanien ist der Münchener Rechtsanwalt und Steuerberater Frank Behrenz, der als Partner das Spanish & LatAm Desk der Münchener Kanzlei Dr. Kleeberg & Partner GmbH / kleeberg Rechtsanwaltsgesellschaft mbH leitet und seit 2012 auch im zweisprachigen Newsletter „Recht & Steuern“ der AHK Spanien über aktuelle steuerliche Entwicklungen berichtet, die für in Deutschland tätige spanische Unternehmen von Bedeutung sind (vgl. hierzu <https://lex.ahk.es/de/kanzleiverzeichnis/premium/dr-kleeberg-partner-gmbh-member-crowe-global>). Mit aktuell 20 Partnern und insgesamt mehr als 220 Mitarbeitern, darunter 80 Berufsträgern (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte), betreut das multidisziplinäre Beratungsunternehmen unter Federführung des Spanish & LatAm Desk (<https://kleeberg-esdesk.de/>) bedeutende spanische Unternehmen und anspruchsvolle Privatpersonen bei geschäftlichen und privaten Dispositionen in ganz Deutschland und - in Zusammenarbeit mit anderen, nicht durch Exklusivitätsvereinbarungen gebundenen Kanzleien mit internationaler Kompetenz - in anderen deutschsprachigen Ländern der DACH-Region sowie deutsche Unternehmen bei Geschäftsbeziehungen mit bzw. Investitionen in Spanien und Lateinamerika.

Frank Behrenz ist Mitglied der DSJV und publiziert anlassbezogen zu steuerlichen Themen in den *Informaciones* (vgl. Seite 8 des aktuellen Hefts).

Alba Ródenas Borràs

Los MASC como requisito de procedibilidad exigido por la LO 1/2025, de medidas en materia de eficiencia del Servicio Público de Justicia: Dudas ante los conflictos transfronterizos

La LO 1/2025, por medio de su artículo 5, introduce un requisito de procedibilidad en el orden jurisdiccional civil, consistente en la necesidad de acudir a algún medio adecuado de solución de controversias para que sea admitida una demanda.

Se entienden como MASC los siguientes: negociación directa, mediación, conciliación privada, notarial o registral, oferta vinculante confidencial, opinión de tercero experto independiente y proceso de derecho colaborativo. En ese sentido, la iniciativa de acudir a los MASC puede proceder de una de las partes, de ambas de común acuerdo, de una decisión judicial o del LAJ.

De conformidad con el artículo 10 de la LO 1/2025, la actividad negociadora previa debe ser acreditada y, en ese sentido, pueden darse situaciones distintas descritas en la propia norma.

Si bien la parte procedimental y procesal nacional, aunque no ajena de dudas en su práctica, es algo más clara, no lo es sin embargo la parte correspondiente a los conflictos transfronterizos.

1. Conflictos transfronterizos

El artículo 3 de la LO 1/2025, en su primer apartado, delimita la aplicación de la obligatoriedad de acudir a los MASC en el ámbito material civil y mercantil, e incluye los conflictos transfronterizos.

A continuación, el precepto remite a la Ley 5/2012 para la definición de dichos conflictos, en concreto a su artículo tercero, según el cual un **conflicto transfronterizo es aquél en que al menos una de las partes está domiciliada o reside habitualmente en un Estado distinto al que se encuentran las otras partes, cuando acuerden o sea obligatorio hacer uso de la mediación.**

Además, el mismo precepto añade que también se consideraran conflictos transfronterizos los que se resuelven por mediación cuando el acuerdo o consecuencia de la mediación se pretenda ejecutar en un Estado distinto.

Señala también la LO 1/2025, **cuando una de las partes tenga domicilio en España y la actividad negociadora se realice en territorio español, será de aplicación la obligatoriedad de acudir a los MASC, salvo las excepciones señaladas en la propia norma.**

Este precepto no parece presentar un problema en los litigios que se sometan ante un Tribunal en territorio español. No obstante, de una primera lectura del artículo 3 señalado, puede parecer la obligatoriedad de los MASC un requisito de procesabilidad igualmente aplicable en litigios transfronterizos donde una de las partes tenga su domicilio en España y se negocie en España, pese a que el foro judicial competente sea el Tribunal de un tercer país

El principio de soberanía tiene su límite dentro del Estado español y se basa en el principio *lex fori regit processum*. Las normas procesales tienen como destinatario los tribunales, siendo éstos a quienes les vincula lo que determine su propio legislador. Por ello, el principio de *lex fori* es absoluto y está estrechamente relacionado con

el principio de territorialidad. Esta regla se encuentra recogida en el artículo 3 de la LEC: **“Con las solas excepciones que puedan prever los Tratados y Convenios internacionales, los procesos civiles que se sigan en el territorio nacional se regirán únicamente por las normas procesales españolas”**. De esta lectura podemos extraer que no corresponde a una excepción lo que se prevea en una Ley como la LO 1/2025.

Constituye norma general en los Convenios internacionales que regulan asistencia judicial internacional que se aplique ley procesal del Estado donde se realiza el acto procesal, siendo por ello necesario que para establecer otra cosa sea regulado en un Convenio y no mediante ley interna.

Entendemos, que, si el foro competente es por ejemplo un Tribunal de Alemania, se aplicará la norma procesal alemana, siendo ésta la que imponga como requisito previo para presentar una demanda judicial la mediación o negociación previa y la forma de acreditarla. No, en cambio, la norma procesal española.

- El principio de *lex fori* es absoluto.
- Las normas procesales tienen como destinatario los tribunales, a éstos sólo les vincula lo que dicta su propio legislador.

Además, se plantea la cuestión de si los requisitos de residencia y actividad negociadora en España son ambos obligatorios.

Por otro lado, el artículo 5.3 de la LO señala de forma explícita **cuándo NO será necesario acudir a un medio adecuado de solución de controversias en el ámbito internacional**. Entre las demandas o solicitudes judiciales, se menciona la **petición de requerimiento europeo de pago conforme al Reglamento (CE) n.º 1896/2006** del Parlamento Europeo y del Consejo, de 12 de diciembre de 2006, por el que se establece un proceso monitorio europeo, o **solicitar el inicio de un proceso europeo de escasa cuantía**, conforme al Reglamento (CE) n.º 861/2007 del Parlamento Europeo y del Consejo, de 11 de julio de 2007, por el que se establece un proceso europeo de escasa cuantía.

2. Ejecución de sentencias extranjeras en España

Por un lado, en lo que se refiere a la **formalización del acuerdo**, y en el supuesto de que haya de ejecutarse en otro Estado, además de la elevación a escritura pública será necesario el cumplimiento de los requisitos que, en su caso, puedan exigir los convenios internacionales en que España sea parte y las normas de la Unión Europea. (*artículo 12 LO 1/2025*)

En segundo lugar, y siguiendo con el tenor literal del **artículo 5.3 de la LO 1/2025**, **“No será preciso acudir a un medio adecuado de solución de controversias para la interposición de una demanda ejecutiva, (...)”**.

Si bien queda claro que, para la interposición de una demanda ejecutiva, no es necesario acudir a un MASC, se plantea una segunda cuestión en

cuanto al requisito previo de acudir a los MASC en la reclamación inicial ante un tercer Estado más la posible oposición ante una ejecución en España de un título ejecutivo extranjero.

Pongamos como ejemplo, que una de las partes tiene domicilio en España, la competencia judicial es en Alemania y ante los Tribunales competentes de dicho país se ha presentado una demanda, de acuerdo con el Reglamento Bruselas Ibis 1215/2013. La norma procesal aplicable al procedimiento y requisitos de admisibilidad será la ley procesal alemana por el principio de territorialidad.

Sin embargo, como hemos expuesto anteriormente, la norma parece velar por la utilización de los MASC en asuntos transfronterizos si una de las partes tiene su domicilio en España y la actividad negociadora se ha llevado a cabo en España (*entendiendo que estos dos requisitos han de ser conjuntos...*).

Pues bien, una vez solicitada el reconocimiento y ejecución de la sentencia extranjera en España, ¿es posible una oposición por parte del ejecutado alegando la falta de actividad negociadora previa de acuerdo con la LO 1/2025?

No existiendo esta causa de oposición en los instrumentos internacionales ni de momento en nuestro ordenamiento interno, ¿podría el ejecutado alegar que el reconocimiento es contrario al orden público del Estado miembro requerido, es decir, del Estado Español? (*artículos 44 y 46 RBIbis*).

Es muy posible que la respuesta al alcance del requisito de admisibilidad de los MASC en conflictos transfronterizos la acabe dirimiendo el TJUE, como ha ocurrido en muchas otras ocasiones, delimitando la función jurisdiccional territorial e internacional.



Alba Ródenas Borràs

Abogada LLM
Prof. de Derecho Internacional Privado UB
Augusta Abogados, Barcelona
a.rodernas@augustaabogados.com

Alba Ródenas Borràs

ADR & grenzüberschreitende Streitigkeiten: Das spanische Gesetz LO 1/2025 (Ley de de medidas en materia de eficiencia del Servicio Público de Justicia)

Das kürzlich verabschiedete spanische Gesetz LO 1/2025 führt im zivil- und handelsrechtlichen Verfahrensrecht eine neue Zulässigkeitsvoraussetzung ein. Künftig ist die Erhebung einer Klage davon abhängig, dass zuvor eine geeignete Methode der Streitbeilegung in Anspruch genommen wurde (ADR).

Als anerkannte alternative Streitbeilegungsmethoden gelten: direkte Verhandlungen, Mediation, private, notarielle oder registerrechtliche Schlichtung, ein vertrauliches verbindliches Angebot, die Stellungnahme eines unabhängigen Sachverständigen sowie das kollaborative Verfahren.

Artikel 3 legt den Anwendungsbereich der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von ADR im zivil- und handelsrechtlichen Bereich fest und erstreckt diese auch auf grenzüberschreitende Streitigkeiten.

Die praktische Umsetzung dieser Regelung wirft jedoch eine Reihe von Fragen auf, die sich erst im Laufe ihrer Anwendung klären werden – insbesondere im internationalen Kontext.

Nach der gesetzlichen Definition liegt eine grenzüberschreitende Streitigkeit vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat hat als die übrigen Beteiligten und eine Mediation vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Darüber hinaus bestimmt die Vorschrift, dass auch solche Streitigkeiten als grenzüberschreitend gelten, die durch Mediation beigelegt werden, sofern das daraus resultierende Einigungsabkommen in einem anderen Staat vollstreckt werden soll.

Es ist hervorzuheben, dass die Verpflichtung zur Nutzung alternativer Streitbeilegungsmethoden auch dann gilt, wenn eine der Parteien ihren Wohnsitz in Spanien hat und die Verhandlungen in Spanien geführt werden – es sei denn, die Norm selbst sieht Ausnahmen vor.

Diese Vorschrift stellt bei Streitigkeiten, die vor einem spanischen Gericht anhängig gemacht werden, kein Problem dar.

Fraglich ist jedoch, ob sie auch als allgemeine Prozessvoraussetzung in grenzüberschreitenden Streitigkeiten zu verstehen ist, wenn eine der Parteien ihren Wohnsitz in Spanien hat und die Verhandlungen in Spanien geführt wurden – selbst wenn das zuständige Gericht in einem Drittstaat liegt.

Sollte dies der Fall sein, würde eine spanische Verfahrensnorm auf ein Verfahren in einem Drittstaat Anwendung finden, was möglicherweise gegen europäische und völkerrechtliche Vorgaben verstoßen könnte.

Das Souveränitätsprinzip findet seine Grenze innerhalb des spanischen Staatsgebiets und basiert auf dem Grundsatz *lex fori regit processum*. Dieser Grundsatz ist absolut und steht in engem Zusammenhang mit dem Territorialitätsprinzip.

Nach unserer Auffassung und im Einklang mit den Regeln des internationalen Privatrechts gilt: Liegt die Zuständigkeit bei einem deutschen Gericht, ist das deutsche Verfahrensrecht maßgeblich. Es obliegt dem deutschen Recht, festzulegen, ob und in welcher Form eine Mediation oder vorherige Verhandlung als Zulässigkeitsvoraussetzung erforderlich ist. Das spanische Verfahrensrecht wäre hingegen nicht anwendbar.

In jedem Fall empfehlen wir, die Klauseln zur Gerichtsstandsvereinbarung sowie zur alternativen Streitbeilegung zu überprüfen und an die Anforderungen der LO 1/2025 anzupassen.

Im Anschluss möchten wir nun besonders auf die **Vollstreckung von ausländischen Urteilen und Vereinbarungen in Spanien eingehen, um deren effektive Durchsetzung zu gewährleisten.**

Die spanische Gesetzgebung LO 1/2025 verlangt, dass im Falle einer außergerichtlichen Einigung in Spanien, die in einem anderen Staat vollstreckt werden soll, diese Vereinbarung öffentlich beurkundet wird.

Zudem müssen die Anforderungen erfüllt werden, die möglicherweise durch internationale Abkommen, an denen Spanien beteiligt ist, sowie durch europäische Vorschriften aufgestellt sind (Artikel 12).

Gleichzeitig besagt der Wortlaut von **Artikel 5.3 der LO 1/2025**, dass es „nicht erforderlich ist, ein geeignetes Verfahren zur Streitbeilegung in Anspruch zu nehmen, um eine Vollstreckungsklage einzureichen (...)“.

Während somit klar ist, dass für die Einreichung einer Vollstreckungsklage kein ADR-Verfahren notwendig ist, stellt sich eine zweite Frage: *Ist ein ADR-Verfahren erforderlich, wenn eine Klage vor einem Drittstaat eingereicht wird, und wie verhält sich dies im Hinblick auf mögliche Einsprüche gegen die Vollstreckung eines ausländischen Vollstreckungstitels in Spanien?*

Nehmen wir an, eine Partei hat ihren Wohnsitz in Spanien, die zuständige Gerichtsbarkeit liegt in Deutschland und eine Klage wurde vor dem zuständigen Gericht dieses Landes gemäß der Brüssel Ia-Verordnung eingereicht. In diesem Fall wird das deutsche Prozessrecht aufgrund des Territorialitätsprinzips auf das Verfahren angewendet, einschließlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen.

Die Norm scheint darauf abzielen, ADR-Verfahren bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten zu fördern, wenn eine der Parteien ihren Wohnsitz in Spanien hat und die Verhandlungen in Spanien geführt wurden (wobei diese beiden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein müssen...).

Nun stellt sich die Frage: **Wenn die Anerkennung und Vollstreckung des ausländischen Urteils in Spanien beantragt wird, kann der Vollstreckungsschuldner dann Einspruch erheben und das Fehlen einer vorherigen Verhandlung gemäß der LO 1/2025 geltend machen?**

Da eine solche Einspruchsgrundlage weder in internationalen Instrumenten noch bislang in unserem nationalen Recht vorgesehen ist, könnte der Vollstreckungsschuldner behaupten, dass die Anerkennung des Urteils gegen die öffentliche Ordnung des angeforderten Mitgliedstaates, also Spaniens, verstößt? (*Artikel 44 und 46 der Brüssel Ia-Verordnung*).

Es ist sehr wahrscheinlich, dass der EuGH letztlich die Zulässigkeit von ADR-Verfahren in grenzüberschreitenden Streitigkeiten klären wird, wie er dies bereits in vielen anderen Fällen getan hat, indem er die territoriale und internationale Zuständigkeit präzisiert.



Alba Ródenas Borràs

Abogada LLM
Dozentin an der UB
Augusta Abogados, Barcelona
a.rodenas@augustaabogados.com

Frank Müller

STEUERRECHT 2025 (TEIL 1)

Inhalt

I. Elektronische Rechnung Spanien 2025

Verpflichtungen in Bezug auf die Software zur Rechnungsausstellung
Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen

Rechnungen im Gutschriftsverfahren - "Emisión de facturas por cuenta de terceros"

II. Steuerkontrollplan 2025

Vereinfachung der Verwaltungssprache, KI-System der
Steuerverwaltung, **verstärkte Kontrolle von Vermögenswerten**

III. GmbH & Co. KG – Spanien

Steuerliche Vorteile in Deutschland – Nachteile in Spanien.

I. Elektronische Rechnung Spanien

Bereits in Heft II 2022 wurde im Rahmen des Beitrags zum Inkrafttreten des Start-Up-Gesetzes über die „Einführung der elektronischen Rechnung für Alle“ berichtet.

Ziele des am 29. September 2022 im BOE (Staatsanzeiger) veröffentlichten Gesetzes „Crea y Crece“ (Anteproyecto de Ley de fomento del ecosistema de las empresas emergentes en España) sind gemäß Artikel 1 der Vorschrift „die Gründung von Unternehmen zu beschleunigen, die Regulierung der Entwicklung von Wirtschaftstätigkeiten zu verbessern, die Zahlungsausfälle im Handel zu verringern und den Zugang zur Finanzierung zu erleichtern“ (Artikel 1. Gegenstand des Gesetzes).

Bis zu diesem Zeitpunkt war die elektronische Rechnungsstellung nur für Unternehmen und Freiberufler, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit (Staat, Autonome Regionen, Gemeinden, etc.) erbringen und in den folgenden Wirtschaftszweigen tätig sind, im Verkehr mit Privatpersonen verpflichtend, und zwar sowohl dann, wenn die Privatperson dem Erhalt elektronischer Rechnungen zustimmte, als auch dann, wenn sie dies ausdrücklich verlangte.

Die Neuheit des Gesetzes 18/2022 bestand nun darin, dass es diese Verpflichtung auf Handelsgeschäfte zwischen Unternehmern und Freiberuflern ausweitete. Die Verpflichtung gilt für alle ihre Transaktionen, unabhängig davon, in welchem Bereich die Rechnungsaussteller ihre Tätigkeit ausüben.

In den kommenden Monaten müssen sich in Spanien nun Unternehmen, Unternehmer und Freiberufler an die neuen steuerlichen Verpflichtungen im Rahmen der Rechnungsausstellung anpassen. Ein Großteil der wirtschaftlichen Akteure ist in mehr oder weniger großem Umfang betroffen.

Die bereits verabschiedeten Verpflichtungen sind in zwei Gruppen zu unterteilen.

1. die **Verpflichtung in Bezug auf die Software** zur Rechnungsausstellung und
2. die **Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung** von elektronischen Rechnungen

1. Software

Das Gesetz 11/2021 vom 9. Juli über Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Steuerbetrug, mit dem die EU-Richtlinie 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 umgesetzt und Vorschriften gegen Steuervermeidungspraktiken erlassen wurden, die sich direkt auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken, änderte den Artikel 29 des Allgemeinen Steuergesetzes 58/2003 vom 17. Dezember und führte eine neue formelle steuerliche Verpflichtung ein:

„j) Die Verpflichtung seitens der Hersteller, Händler und Nutzer, sicherzustellen, dass die Softwaresysteme und elektronischen Programme, welche die Buchhaltungs-, Rechnungsstellungs- der Verwaltungsprozesse von Unternehmen unterstützen, die Integrität, Aufbewahrung, Zugänglichkeit, Lesbarkeit, Rückverfolgbarkeit und Unveränderlichkeit der Aufzeichnungen gewährleisten, ohne dass Einfügungen, Auslassungen oder Änderungen vorgenommen werden, die nicht ordnungsgemäß im System selbst protokolliert werden. Es können durch Verordnungen technische Spezifikationen für diese Systeme und Programme festgelegt werden, sowie die Verpflichtung, dass sie ordnungsgemäß zertifiziert sind und Standardformate zur besseren Lesbarkeit verwenden.“

Parallel dazu änderte das Gesetz 11/2021 den Artikel 201 bis des Allgemeinen Steuergesetzes 58/2003 vom 17. Dezember und führte den Tatbestand einer steuerlichen Ordnungswidrigkeit für die Herstellung, Produktion, Vermarktung und den Besitz von Softwaresystemen ein, die Buchhaltungs-, Rechnungs- oder Verwaltungsprozesse unterstützen und nicht den geltenden Vorschriften entsprechen.

Dies zielt darauf ab, „Systeme zu verhindern, die eine Verfälschung der buchhalterischen, rechnungsbezogenen und verwaltungstechnischen Realität ermöglichen oder nicht die Integrität, Aufbewahrung, Rückverfolgbarkeit und Unveränderlichkeit der Aufzeichnungen sowie deren Zugänglichkeit und Lesbarkeit durch die zuständigen Steuerbehörden gewährleisten“.

Das Hauptziel dieser beiden Änderungen besteht darin, die Produktion, den Vertrieb, die Nutzung oder auch nur den bloßen Besitz von Software und IT-Systemen zu verhindern, welche die Manipulation oder Verschleierung von buchhalterischen, rechnungsbezogenen und verwaltungstechnischen Daten ermöglichen.

Durch das Königliche Dekret 1007/2023 vom 5. Dezember, das die Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an die Softwaresysteme zur Unterstützung der Rechnungsstellungsprozesse von Unternehmern und Freiberuflern, sowie die Standardisierung der Formate für Rechnungsaufzeichnungen genehmigt, wurden sodann die Merkmale festgelegt, die von den Systemen zur Rechnungsstellung erfüllt werden müssen.

Diese Anforderungen sollen „die Integrität, Aufbewahrung, Zugänglichkeit, Lesbarkeit, Rückverfolgbarkeit und Unveränderlichkeit der Rechnungsaufzeichnungen“ sicherstellen.

Ziel ist es, diese IT-Systeme mit den steuerlichen Vorschriften in Einklang zu bringen, um zu gewährleisten, dass jede kommerzielle Transaktion eine Rechnung und einen Eintrag im IT-System des Steuerpflichtigen

generiert und spätere Änderungen dieser Einträge verhindert werden. Dies ermöglicht gegebenenfalls eine gleichzeitige oder nachträgliche Übermittlung der Informationen an die Steuerbehörde.

Darüber hinaus sieht das Königliche Dekret vor, dass Steuerpflichtige auf freiwilliger Basis alle in ihren Systemen generierten Rechnungsaufzeichnungen automatisch und sicher auf elektronischem Weg(e) an die Steuerbehörde übermitteln können.

Betroffene Steuerpflichtige gemäß Artikel 3 des Königlichen Dekrets 1007/2023

Diese Verordnung gilt für die folgenden Steuerpflichtigen, sofern sie Rechnungsstellungssysteme verwenden, auch wenn dies nur für einen Teil ihrer Tätigkeit der Fall ist:

- a) Steuerpflichtige der Körperschaftsteuer (mit Ausnahme der steuerbefreiten oder teilweise steuerbefreiten Unternehmen gemäß den Absätzen 1, 2, 3 und 4 des Artikels 9 desselben Gesetzes).
- b) Steuerpflichtige der Einkommensteuer für natürliche Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.
- c) Steuerpflichtige der Einkommensteuer für Gebietsfremde, die Einkünfte über eine Betriebsstätte erzielen.
- d) Gesellschaften im Rahmen der transparenten Besteuerung, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für Steuerpflichtige, die ihre Rechnungsbücher über das elektronische Portal der spanischen Steuerbehörde (AEAT) im Rahmen des sogenannten „Suministro Inmediato de Información“ (SII – Sofortige Bereitstellung von Informationen) führen.

Erforderliche IT-Ressourcen zur Erfüllung der Pflichten gemäß Artikel 7 des Königlichen Dekrets 1007/2023

Steuerpflichtige, die Rechnungsstellungssysteme nutzen, können eine der folgenden zwei Optionen wählen:

- a) Ein IT-System, das die Anforderungen des Gesetzes 58/2003 vom 17. Dezember, Allgemeines Steuergesetz, sowie des Königlichen Dekrets 1007/2023 erfüllt.

Ein und dasselbe IT-System kann von mehreren Steuerpflichtigen zur Einhaltung der Vorschriften genutzt werden, sofern die Rechnungsaufzeichnungen jedes einzelnen Steuerpflichtigen getrennt geführt werden und die im Dekret festgelegten Anforderungen jeweils separat erfüllt werden.

- b) Die von der Steuerverwaltung entwickelte Softwareanwendung.

Eigenverantwortliche Erklärung für IT-Systeme (Artikel 13 des Königlichen Dekrets 1007/2023)

Die Person oder das Unternehmen, welche das IT-System herstellt, ist verpflichtet, durch eine eigenverantwortliche Erklärung zu bestätigen, dass das System den Bestimmungen des Artikels 29.2.j) des Gesetzes 58/2003, Allgemeines Steuergesetz („Ley General Tributaria“), sowie diesem Dekret und den durch ministerielle Anordnung festgelegten Spezifikationen entspricht.

Diese Erklärung kann vom Kunden oder von der Steuerverwaltung bei dem Hersteller oder Vertreiber des IT-Systems angefordert werden. Der Hersteller oder Vertreiber ist verpflichtet, die Erklärungen für alle Versionen der produzierten oder vertriebenen IT-Systeme aufzubewahren.

Die eigenverantwortliche Erklärung muss Angaben enthalten, die das IT-System identifizieren und seine Art, Zusammensetzung und Funktionen beschreiben sowie Informationen zur Installation des Systems. Zusätzlich müssen Informationen bezüglich der Installation des Systems enthalten sein. Identitäts- und Standortdaten des Herstellers sowie das Datum und der Ort der Unterzeichnung müssen ebenso angegeben werden.

Möglichkeit der Übermittlung der erstellten Rechnungsaufzeichnungen an die Steuerverwaltung gemäß Artikel 15 des Königlichen Dekrets 1007/2023

Steuerpflichtige, die IT-Systeme zur Erfüllung ihrer Rechnungsstellungspflichten nutzen, können der spanischen Steuerbehörde (Agencia Estatal de Administración Tributaria) freiwillig alle von diesen Systemen generierten Rechnungsaufzeichnungen auf automatische und sichere Weise elektronisch übermitteln.

Steuerpflichtige, die dieses System nutzen, unterliegen möglicherweise weniger Prüfungen.

Anwendung der Vorschrift

Gemäß dem Königlichen Dekret müssen Steuerpflichtige ihre IT-Systeme an die im Dekret und den dazugehörigen Umsetzungsvorschriften festgelegten Anforderungen anpassen und diese spätestens bis zum 1. Juli 2025 betriebsbereit haben.

Allerdings trat am 29. Oktober 2024 die Ministerialverordnung HAC/1177/2024 vom 17. Oktober in Kraft, die das „Verifactu“-Regelwerk technisch weiterentwickelt. Daher haben Hersteller und Händler von Rechnungssoftware bis zum 29. Juli 2025 Zeit, ihre Produkte an die neuen Standards anzupassen.

Die verspätete Veröffentlichung dieser Verordnung hat also dazu geführt, dass Hersteller und Händler eine längere Anpassungsfrist erhalten haben als die Nutzer selbst.

Daher ist zu erwarten, dass die Frist auch für die Nutzer verlängert wird:

- bis zum 1. Januar 2026 für Steuerpflichtige der Körperschaftsteuer und
- bis zum 1. Juli 2026 für alle übrigen Steuerpflichtigen

Diese Fristen beruhen auf einem Vorschlag zur Änderung des „Verifactu“-Regelwerks, der sich derzeit im öffentlichen Konsultationsverfahren befindet. Da der Text noch nicht endgültig ist, kann es jedoch bis zur offiziellen Veröffentlichung zu weiteren Änderungen kommen.

2. Verpflichtende elektronische Rechnungsstellung

Artikel 12 des Gesetzes 18/2022 vom 28. September über die Förderung und das Wachstum von Unternehmen hat Artikel 2 bis des Gesetzes 56/2007 vom 28. Dezember über Maßnahmen zur Förderung der Informationsgesellschaft geändert und bestimmt Folgendes:

Alle Unternehmer und Freiberufler müssen in ihren Geschäftsbeziehungen mit anderen Unternehmern und Freiberuflern elektronische Rechnungen ausstellen, versenden und empfangen. Der

Empfänger und der Aussteller der elektronischen Rechnungen müssen Informationen über den Status der Rechnung bereitstellen.

Technologische Lösungen und Plattformen für die elektronische Rechnungsstellung, die von Rechnungsdienstleistern angeboten werden, müssen ihre kostenlose Interkonnektivität und Interoperabilität gewährleisten. Eigene Lösungen und Plattformen von Rechnungsstellern und -empfängern müssen ebenfalls die gleichen Anforderungen an kostenlose Interkonnektivität und Interoperabilität mit anderen elektronischen Rechnungsstellungssystemen erfüllen.

Empfänger elektronischer Rechnungen können innerhalb von vier Jahren nach deren Ausstellung eine Kopie anfordern, ohne zusätzliche Kosten tragen zu müssen.

Der Empfänger der Rechnung darf den Aussteller nicht dazu verpflichten, eine bestimmte Lösung, Plattform oder einen bestimmten Anbieter für elektronische Rechnungen zu nutzen.

Daraus folgt, dass alle Unternehmer und Freiberufler mittelfristig ihre Rechnungen in ihren Geschäftsbeziehungen ausschließlich elektronisch ausstellen müssen.

Anwendung der Vorschrift

Das Inkrafttreten der Vorschrift hängt von der Verabschiedung der entsprechenden Umsetzungsvorschrift ab, die nach wie vor noch nicht erfolgt ist. Der Entwurf wurde am 20. Juni 2023 zur öffentlichen Konsultation veröffentlicht.

Die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung gilt für Unternehmen und Freiberufler, wenn der Rechnungsempfänger ebenfalls ein Unternehmer oder Freiberufler ist:

- Ein Jahr nach Verabschiedung der Verordnung für Unternehmen und Freiberufler mit einem Jahresumsatz von mehr als 8.000.000 Euro
- Zwei Jahre nach Verabschiedung der Verordnung für Unternehmen und Freiberufler mit einem Jahresumsatz von weniger als 8.000.000 Euro

Rechnungen im Gutschriftsverfahren - "Emisión de facturas por cuenta de terceros"

Mit den bevorstehenden Änderungen in den nächsten Monaten hinsichtlich der Verpflichtungen zur Rechnungsstellung muss auch die Ausstellung von Rechnungen im Gutschriftverfahren von Unternehmern überprüft werden.

Beim Gutschriftverfahren erfolgt die Abrechnung nicht durch den Leistenden mittels einer Debitoren-Rechnung, sondern durch die Kreditorenbuchhaltung an dessen Kunden mittels Erstellung einer so genannten Gutschrift. Diese Gutschrift des Kunden ersetzt die Rechnung des Lieferanten. Dies stellt damit ein Verfahren zur automatischen Abrechnung von Wareneingängen (ERS = Evaluated Receipt Settlement) und keinesfalls die Korrektur einer Rechnung oder Ähnliches dar.

Durch dieses Verfahren entfällt die Prüfung der Rechnungseingänge, da der Kunde keine Rechnung erhält, sondern dem Lieferanten eine Gutschrift ausstellt. Dies optimiert den Abrechnungsprozess und damit die Zahlungsprozesse für Lieferanten und Kunden. Die Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen kann entweder vom Empfänger der Transaktionen oder von Dritten erfüllt werden.

Wie bei einer herkömmlichen Rechnung kann die Vorsteuer in Abzug gebracht werden und es muss die Umsatzsteuer ans Finanzamt abgeführt werden. Anwendungsfälle sind bspw. Warenlieferungen eines Zulieferers an einen Großhändler oder Transportleistungen eines Spediteurs an ein Logistikunternehmen, wo der jeweilige Empfänger der Lieferung oder Leistung eine Gutschrift erstellt, um die Umsatzsteuer korrekt zu deklarieren.

In Deutschland bestimmt dazu § 14 Abs. 2 UStG:

„Eine Rechnung kann von einem Leistungsempfänger für eine Lieferung oder sonstige Leistung des Unternehmers ausgestellt werden, sofern dies vorher vereinbart wurde (Gutschrift). Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, sobald der Empfänger der Gutschrift dem ihm übermittelten Dokument widerspricht.“

In Spanien findet sich diese [Möglichkeit](#) in Artikel 5 des [Königlichen Dekrets 1619/2012](#) vom 30. November.

„Artikel 5. Erfüllung der Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung durch den Empfänger oder durch einen Dritten.

Die Verpflichtung gemäß Artikel 2 kann materiell durch die Empfänger der Transaktionen oder durch Dritte erfüllt werden. In beiden Fällen ist der Unternehmer oder Freiberufler oder der Steuerpflichtige, der zur Ausstellung der Rechnung verpflichtet ist, verantwortlich für die Erfüllung aller in diesem Titel festgelegten Verpflichtungen.

Im Falle der in Artikel 62.6 der Verordnung zur Mehrwertsteuer genannten Personen und Unternehmen, die sich dafür entschieden haben, die Verpflichtung zur Ausstellung der Rechnung durch die Empfänger der Transaktionen oder durch Dritte zu erfüllen, ist eine Erklärung einzureichen, in der die Ausübung der Option mitgeteilt wird, das Datum, ab dem sie ausgeübt wird, und gegebenenfalls den Verzicht darauf sowie das Wirksamkeitsdatum.“

Absatz 2 bestimmt die materiellen Voraussetzungen der Erfüllung durch den Empfänger der Transaktionen.

Im Falle, dass die elektronische Rechnung vom Empfänger der Lieferung oder von einem Dritten ausgestellt wird, ist es entscheidend, dass die elektronische Rechnung die technischen Anforderungen der Steuerbehörde (AEAT) erfüllt und beide Parteien (Aussteller und Empfänger) mit der Nutzung dieses Verfahrens einverstanden sind.

Die Authentizität der Rechnung muss durch ein System der elektronischen Unterschrift oder ein anderes Verfahren gewährleistet werden, das sicherstellt, dass die Rechnung von der entsprechenden Person oder Organisation ausgestellt wurde. Die elektronische Unterschrift ist ein sicheres Mittel, um die Identität des Ausstellers der Rechnung zu bestätigen.

Der Empfänger der Lieferung oder der Dritte, der die Rechnung ausstellt, muss sicherstellen, dass die elektronische Rechnung korrekt unterschrieben wird, um den steuerlichen Vorschriften zu entsprechen.

Unternehmen und Personen, die dem Sofortigen Informationsversorgungssystem (SII) unterliegen und sich dafür entscheiden, die Rechnungserstellung an die Empfänger der Transaktionen oder Dritte zu delegieren, müssen eine steuerliche Meldung abgeben. In dieser Erklärung müssen sie die gewählte Möglichkeit, das Datum des Inkrafttretens und gegebenenfalls den Verzicht auf diese Option sowie dessen Wirksamkeitsdatum angeben.

Fazit

Trotz der Verzögerungen und der Verwirrung durch die parallelen nicht koordinierten Pflichten und Fristen ist zu beachten, dass es sich hierbei um zwei unterschiedliche Verpflichtungen mit getrennten Zeitplänen handelt:

- Verpflichtende elektronische Rechnungsstellung

Alle Rechnungen zwischen Unternehmen und Freiberuflern müssen künftig ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt werden.

Der genaue Zeitpunkt steht noch nicht fest, jedoch wird erwartet, dass diese Verpflichtung zwischen 2026 und 2027 in Kraft tritt.

Der in Spanien verwendete Standard für elektronische Rechnungen ist „Facturae“, der sicherstellt, dass die Daten vollständig und strukturiert gemäß den technischen und rechtlichen Anforderungen der Steuerbehörden vorliegen.

- Zertifizierte Rechnungsstellungsprogramme

Zusätzlich müssen alle IT-Systeme, die Buchhaltungs-, Rechnungsstellungs- oder Verwaltungsprozesse verwalten, zertifiziert sein, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Unternehmen, Unternehmer und Freiberufler müssen sicherstellen, dass ihre Rechnungsprozesse über zertifizierte Systeme abgewickelt werden.

Die Frist für die Zertifizierung dieser Systeme wird voraussichtlich zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 1. Juli 2026 liegen – abhängig von den Umständen und möglichen gesetzlichen Änderungen.

II. Steuerkontrollplan 2025

Mit Datum vom 17.03.2025 wurde der Beschluss der Generaldirektion der staatlichen spanischen Steuerverwaltung vom 27.02.2025, mit dem die allgemeinen Leitlinien des Jahresplans zur Steuerkontrolle 2025 („Directrices del Plan Anual de Control Tributario“) genehmigt werden, im Staatsanzeiger veröffentlicht („Resolución de 27 de febrero de 2025, de la Dirección General de la Agencia Estatal de Administración Tributaria, por la que se aprueban las directrices generales del Plan Anual de Control Tributario y Aduanero de 2025.“). Dieser legt die von den spanischen Finanzbehörden im Jahr 2025 im Einklang mit dem Strategieplan und dessen Ergänzungen durchzuführenden Maßnahmen fest.

Richtlinien des jährlichen Steuerkontrollplans für 2025 sind

- Die Einführung einer zweiten Phase zur Vereinfachung der Verwaltungssprache, die mehr als vier Millionen Dokumente pro Jahr in den Bereichen Mehrwertsteuer- und Körperschaftsteuerprüfung, Sanktionen bei der Einkommensteuer sowie weitere Verfahren in den Bereichen Erhebung und Zoll betreffen wird.
- Die Untersuchung eines KI-Systems, das den Bedarf der Bürger an Unterstützung vorhersieht und sich der täglichen Nachfrage anpassen soll.
- Die **verstärkte Kontrolle von Vermögenswerten**, insbesondere in Bezug auf Transaktionen, die erhebliche Vermögensveränderungen verbergen, die missbräuchliche Nutzung steuerlicher Vorteile zur Wahrung der Neutralität von Unternehmensumstrukturierungen

sowie die Verschleierung des wirtschaftlichen Nutznießers bei bedeutenden wirtschaftlicher Transaktionen.

- Im Bereich der Steuereinnahme die Einführung einer frühzeitigen Kontrolle als auch die Durchführung einer präventiven Überwachung der Risiken im Zusammenhang mit Steuerdelikten und Schmuggel. Gleichzeitig wird ein „Nationales Team für Insolvenzverfahren“ eingerichtet, um das Forderungsmanagement in diesem Bereich zu stärken.
- Durchführungen von Ermittlungen zu „Neobanken“, insbesondere im Zusammenhang mit der Geldwäsche durch kriminelle Organisationen.

Im Einzelnen:

1. Vereinfachung der Verwaltungssprache

Im Jahr 2025 wird dzbgl. eine zweite Phase umgesetzt, welche sich auf über 4,1 Millionen Dokumente pro Jahr auswirken wird. Dies betrifft insbesondere Verfahren zur Überprüfung der Mehrwert- und Körperschaftsteuer, Einkommenssteuerstrafen sowie weitere Maßnahmen in den Bereichen Steuererhebung und Zoll. Damit wird der im Jahr 2023 begonnene Prozess der Sprachklärung („proceso de clarificación del lenguaje“) erweitert.

Im Rahmen dieses Prozesses wurden bereits mehr als 3,7 Millionen Dokumente pro Jahr überarbeitet.

Zudem wird an der Weiterentwicklung des „Informador Censal“ zu einem „Virtuellen Assistenten für Steuerregister“ gearbeitet. Des Weiteren soll der neue Service „Censos Web“ eingeführt werden, der Steuerzahlern die Anmeldung ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten erleichtert und die Erfüllung ihrer weiteren steuerlichen Registrierungspflichten unterstützt.

2. KI-System

Die Steuerbehörde wird in diesem Jahr mit der Untersuchung verschiedener Projekte beginnen, um künstliche Intelligenz (KI) zur Effizienzsteigerung ihrer Maßnahmen einzusetzen. Die Richtlinien des Kontrollplans sehen unter anderem die mögliche Nutzung eines KI-gestützten Systems vor, das die Nachfrage nach Unterstützungsleistungen durch Steuerzahler prognostiziert, sodass das Angebot an persönlichen und digitalen Beratungsdiensten bestmöglich an deren tatsächlichen täglichen Bedarf angepasst werden kann.

Alle neuen KI-Projektvorschläge der verschiedenen Abteilungen und Dienste der Behörde werden über eine spezielle Arbeitsgruppe koordiniert. Diese stellt sicher, dass die Entwicklungen mit den Kriterien und Prioritäten des strategischen Plans der Behörde für den Zeitraum 2024–2027 übereinstimmen. Dabei gilt als zentrales Prinzip, dass KI in keinem der geplanten Projekte die letzte Entscheidungsinstanz sein darf und jede Maßnahme einer menschlichen Überprüfung unterliegt.

Die Untersuchung eines KI-gestützten Systems zur Vorhersage des Unterstützungsbedarfs ist Teil einer umfassenden Strategie zur kontinuierlichen Verbesserung des Informations- und Assistenzmodells der Steuerbehörde. Die Behörde geht davon aus, dass Verbesserungen in der Steuerassistenz sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen entscheidend dazu beitragen, die Freiwilligkeit der Steuerpflichtigen zu fördern – eine zentrale Strategie im Kampf gegen Steuerbetrug.

In diesem Zusammenhang sind verschiedene Erneuerungen geplant, wie zum Beispiel die Einführung eines telefonischen Terminservices im Tagesverlauf. Dieser telefonische Terminservice soll als Zwischenlösung zwischen unmittelbarer Betreuung und Terminen für den Folgetag fungieren. Zudem wird in diesem Jahr die neue Option "Renta Directa" eingeführt, die es bestimmten Steuerpflichtigen ermöglicht, einfache Einkommensteuererklärungen (IRPF) während der nächsten Steuerkampagne schneller und unkomplizierter einzureichen.

3. Kontrolle von Vermögenswerten

Eine der Maßnahmen, die insbesondere in den Bereichen Steuerermittlung, Analyse von Vermögensinformationen und Prüfung vorangetrieben wird, ist die intensive Kontrolle der Steuerpflichtigen, bei denen Unstimmigkeiten zwischen deren Lebensstandards und den äußeren Zeichen von Wohlstand sowie den erklärten Einkünften und/oder Vermögenswerten bestehen.

Es handelt sich um Fälle, in denen Steuerpflichtige ihre Einkünfte verstecken oder missbräuchlich sogenannte Zweckgesellschaften nutzen, um private Ausgaben zu verlagern, Vermögenswerte für den persönlichen Gebrauch umzuschichten oder Einkünfte durch fiktive Kredite zu verschleiern. Dadurch wird bestimmten steuerpflichtigen Personen ermöglicht, einen Lebensstandard zu führen, der nicht mit ihren erklärten Einkünften oder bekanntem Vermögen übereinstimmt.

In solchen Fällen konzentriert sich die Kontrolle unter anderem auf die Analyse der Strukturen, die für die beschriebenen Zwecke geschaffen wurden. Ziel ist es, den Steuerpflichtigen direkt die Ausgaben und Investitionen zuzurechnen, die zwar ausschließlich zu ihrem persönlichen Nutzen dienen, aber fälschlicherweise als abzugsfähige Ausgaben oder Investitionen der betreffenden Strukturen deklariert wurden.

Ebenso wird im Bereich der Vermögensanalyse und der Kontrolle relevanter Vermögen die gesammelte Erfahrung dazu genutzt, höchst schädliche Verhaltensweisen für die Interessen der öffentlichen Finanzbehörden aufzudecken, die mit der Simulation des steuerlichen Wohnsitzes außerhalb Spaniens in Verbindung stehen. Insbesondere bei natürlichen Personen mit dem Hauptziel, eine effektiv geringere Besteuerung zu erzielen als die tatsächlich geschuldete, ist dies von Bedeutung.

Fingierter Wohnsitz

In diesem Zusammenhang wurde auch beobachtet, dass eine gewisse Anzahl von ausländischen Personen sich dafür entscheidet, in Spanien zu leben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im spanischen Hoheitsgebiet zu begründen. Diese Personen verbringen mehr als 183 Tage im Kalenderjahr in Spanien, versteuern jedoch ihre weltweiten Einkünfte nicht als in Spanien ansässig, sondern deklarieren fälschlicherweise nur die Einkünfte, die in Spanien erzielt oder generiert werden über die „IRNR“ (Einkommensteuer der Nichtansässigen). Diese Verhaltensweisen werden einer gründlichen Prüfung unterzogen, wobei die bereits in früheren Jahren eingeleitete Linie fortgesetzt wird.

Des Weiteren werden Prüfungsmaßnahmen bei Nichtansässigen vorangetrieben, die Einkünfte aus der Vermietung von Immobilien in Spanien oder aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte nicht deklarieren. Schließlich werden die Kontrollmaßnahmen bei Nichtansässigen intensiviert, die ihre Vermögensteuererklärung aufgrund einer realen Verpflichtung (obligación real) also nicht aufgrund ihres spanischen Wohnsitzes, sondern des Eigentums an einer in Spanien belegenen Immobilie, einreichen.

Ein weiteres Augenmerk wird auf die Simulation des steuerlichen Wohnsitzes bestimmter Steuerpflichtiger gerichtet, die von der unterschiedlichen Besteuerung in einer autonomen Gemeinschaft im Vergleich zu ihrem tatsächlichen Wohnsitz profitieren wollen, um dadurch eine unrechtmäßig niedrigere Besteuerung aufgrund niedrigerer Steuersätze oder Progression in einer anderen Gebietsautonomie zu erreichen.

Missbräuchliche Nutzung von Gesellschaften

Im Jahr 2025 werden weiterhin direkte Untersuchungen bei Steuerpflichtigen mit hohem wirtschaftlichem Potenzial durchgeführt, die als „HNWI“ (High Net Worth Individuals) oder „UHNWI“ (Ultra High Net Worth Individuals) bekannt sind, um irreguläre Verhaltensweisen zu erkennen und zu regulieren. Als besonders wichtig erachtet wird die Überprüfung dessen, dass weder die Nutzung von Gesellschaftsstrukturen zur Abzugsfähigkeit von persönlichen Ausgaben bei den juristischen Personen führt, noch dass Gesellschaften ihren Gesellschaftern oder deren Familienangehörigen Vermögenswerte zu Preisen unterhalb des Marktwerts oder kostenlos zur Verfügung stellen.

Abschließend wird überprüft, ob erhaltene laufende Subventionen als Einkünfte in der entsprechenden direkten Steuer (Einkommensteuer-IRPF oder Körperschaftsteuer - IS) korrekt berücksichtigt werden.

Die detaillierte Analyse von Fällen, in denen Gesellschaften vollständig von einer Person oder einer Familiengruppe kontrolliert werden, wird als von entscheidender Bedeutung erachtet, um die wirtschaftlichen Transaktionen und die daraus resultierenden steuerlichen Auswirkungen zu bewerten. Dies ist besonders wichtig, da solche Strukturen zu wesentlichen steuerlichen Verstößen und Unregelmäßigkeiten führen können, wie z. B. der unzulässigen Reduzierung der Steuerlast der ausgeübten Aktivität oder der Verlagerung von Besteuerungsgrundlagen auf Gesellschaften, die geringeren Steuersätzen unterliegen.

Es wird weiterhin besonderes Augenmerk auf den missbräuchlichen und fiktiven Einsatz von Gesellschaften gelegt, um die Steuerlast eines Vermögens oder mehrerer zusammengehörender Vermögen zu senken.

Diese Überprüfung erstreckt sich auch auf die mögliche unzulässige Anwendung von Regelungen zu Fusionen, Spaltungen, Einlagen von Vermögenswerten und dem Tausch von Anteilen. Insbesondere wird eine Kontrolle der nicht baren Einlagen in Gesellschaften durchgeführt, die sich auf das Sonderregime gemäß Kapitel VII des Titels VII des Gesetzes 27/2014 vom 27. November 2014 über die Körperschaftsteuer stützen, (wenn) soweit diese nicht aus validen wirtschaftlichen Gründen erfolgen, sondern einzig mit dem Ziel, steuerliche Vorteile zu erlangen.

Ebenso wird die Anwendung der Steuerbefreiung für Dividenden und Einkünfte aus der Übertragung von Anteilen nach Artikel 21 des Gesetzes 27/2014 überwacht, um sicherzustellen, dass keine unzulässige Steuerbefreiung durch die Schaffung künstlicher Strukturen erfolgt, die darauf abzielen, diese Befreiung unangemessen zu nutzen oder dass unter dem Deckmantel einer Anteilstransaktion Einkünfte in überhöhtem Maße enthalten sind. Hierbei werden die vorherigen Dienstleistungen der Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft falsch bewertet und gegen die Vorschriften über verbundene Unternehmen verstoßen.

Ein besonderer Fokus liegt auf der Aufdeckung von Gesellschaften, die keine tatsächliche wirtschaftliche Struktur oder Aktivität aufweisen, praktisch inaktiv sind und unregelmäßige Rechnungen ausstellen, die nicht mit realen Lieferungen oder Dienstleistungen übereinstimmen. Das einzige Ziel dieser Praxis ist es, eine scheinbare Aktivität

vorzutäuschen, um eine Steuererstattung zu erhalten oder unzulässige Mehrwertsteuerabzüge sowie fiktive Ausgaben zu legitimieren.

Ein besonderes Augenmerk wird auch auf die Untersuchung von Vermögenswerten gelegt, die in Bezug auf ihren tatsächlichen Eigentümer innerhalb von Informationen über die Aktivitäten von Stiftungen verborgen sind.

Des Weiteren werden die Bewegungen und gesellschaftsrechtlichen Strukturen kontrolliert, die darauf abzielen, ordentliche Einkünfte in Kapitalgewinne oder Gewinnbeteiligungen umzuwandeln, um die Steuerlast zu senken.

Es wird überprüft, ob die Einkünfte den Gesellschaftern von Unternehmen die Einkünfte aufteilen und die wirtschaftliche Aktivitäten ausüben, korrekt zugerechnet werden und ob die deklarierten Einkünfte dieser Gesellschaften der Realität entsprechen.

Gleichzeitig wird, wie bereits in früheren Jahren, eine falsche Zuordnung von Luxusgütern (wie Wohnungen oder Zweitwohnungen, Flugzeugen, Booten oder hochwertige Autos) oder Dienstleistungen im Bereich Luxusindustrie zur wirtschaftlichen Tätigkeit überprüft.

Abschließend wird die Vermögensanalyse der Steuerpflichtigen und ihrer unmittelbaren Familie intensiviert, wenn ihr Risikoprofil Hinweise auf eine künstliche Aufteilung von Aktivitäten hinweist, die darauf abzielt, ihre direkte Steuerlast unzulässig zu verringern.

Die Nutzung von juristischen Personen wird mit dem Ziel, das Recht auf Abzug der getragenen Mehrwertsteuerbeträge geltend zu machen - insbesondere wenn diese direkt oder indirekt mit anderen Dritten verbunden sind, deren Tätigkeiten dieses Recht nicht begründen - einer genauen Überwachung durch die Steuerbehörde unterzogen, wenn der Verdacht besteht, dass die Strukturen oder Handlungen eindeutig missbräuchlich oder künstlich sind und deren einziges oder hauptsächliches Ziel eine Steuererleichterung ist. Parallel dazu wird die Koordination und Verwaltung der Kontrolle von organisierten Mehrwertsteuerbetrugsstrukturen auf nationaler Ebene weiter gefördert, sowohl hinsichtlich ihrer Prävention als auch ihrer Bekämpfung.

4. Multinationale Gruppen, große Unternehmen und steuerliche Gruppen

Die Internationalisierung und Integration der wirtschaftlichen Aktivitäten auf globaler Ebene haben dazu geführt, dass internationale Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen („operaciones vinculadas“) eine erhebliche Bedeutung in der aktuellen Wirtschaft erlangt haben. Zusammen mit dem steuerlichen Risiko, das mit diesen Arten von Transaktionen verbunden ist, stellen sie im Jahr 2025 wieder einen prioritären Bereich im Rahmen der Prüfungsmaßnahmen dar.

Die Prüfungsmaßnahmen basieren auf dem gesamten verfügbaren Informationssatz über verbundene Transaktionen, den die Steuerbehörde derzeit besitzt, wobei sowohl die intern erhaltenen Informationen als auch die durch den internationalen Informationsaustausch gewonnenen Informationen effektiv genutzt werden. Angesichts der Bedeutung der Qualität der Informationen entwickelt die Steuerbehörde Kampagnen, die darauf abzielen, die ordnungsgemäße Erfüllung der Informationspflichten über verbundene Transaktionen zu überprüfen, die seit 2016 in einem spezifischen Modell (Modell 232) erklärt werden müssen.

Es wird ein besonderer Wert auf die Einhaltung der Dokumentationspflichten im Bereich der Verrechnungspreise gelegt, wobei nicht nur die formale, sondern auch die materielle Richtigkeit

von Wichtigkeit ist. Besonders betont wird die substanzielle Analyse der Funktionen, Vermögenswerte und Risiken, die in dieser Dokumentation enthalten sind sowie auf die Segmentierung der Finanzkonten, die gegebenenfalls eine Überprüfung der angewandten Verrechnungspreispolitik ermöglicht. Zudem muss die Erstellung dieser Dokumentation vor Ablauf der freiwilligen Steuererklärungsfrist erfolgen, bevor sie von der Steuerbehörde eingefordert werden kann.

Die Steuerbehörde wird weiterhin das automatisierte System zur Risikoprüfung im Bereich der Verrechnungspreise anwenden, das in Verbindung mit einem besseren Verständnis der internationalen Gruppen und der Sektoren, in denen sie tätig sind, sowie mit einer zunehmenden Spezialisierung im Bereich der internationalen Steuerpolitik die Auswahl der zu überprüfenden Risiken verbessern.

Auch im Bereich der Risikoprüfung multinationaler Unternehmen wird die Teilnahme am multilateralen Risikobewertungsprogramm im Rahmen des ICAP-Programms („International Compliance Assurance Programme“) und der entsprechenden europäischen Initiative („European Trust and Cooperation Approach“ - ETACA) fortgesetzt, ebenso wie die Prüfung der Transparenzberichte, die im „Code of Good Tax Practices“ vorgesehen sind.

Die Steuerbehörde wird ihre Teilnahme an fortgeschrittenen administrativen Kooperationsmechanismen, insbesondere an simultanen multilateralen Kontrollen und der neuen Form der gemeinsamen Prüfungen („joint audits“), die seit 2024 innerhalb der Europäischen Union in Kraft sind, erhöhen.

Zu diesem Zweck wird die Finanzbehörde verstärkt Prüfungen initiieren, indem ihre Bewertung systematisch in die frühen Phasen der Prüfungsmaßnahmen aufgenommen wird, die Organisation, die für ihre Verwaltung und Koordination zuständig ist, gestärkt wird und die notwendige Schulung der teilnehmenden Prüfer sichergestellt wird.

Die Bereiche, die aufgrund ihrer relativen Bedeutung oder ihres steuerlichen Risikos auch im Jahr 2025 weiterhin im Bereich der Verrechnungspreise hervorgehoben werden, sind: Unternehmensumstrukturierungen; die Bewertung von Transaktionen oder Übertragungen von verschiedenen Vermögenswerten innerhalb der Gruppe, insbesondere immaterielle Vermögenswerte; die Abzugsfähigkeit von Posten, die die Steuerbasis erheblich erodieren können, wie Zahlungen für Lizenzgebühren im Zusammenhang mit der Übertragung von immateriellen Vermögenswerten oder für intergroup-Dienstleistungen; das Vorliegen wiederholter Verluste; oder steuerlich verbundene Finanztransaktionen.

Auch im Bereich der Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verrechnungspreise wird die Politik zur Förderung von Vorausvereinbarungen über die Bewertung von Verrechnungspreisen fortgeführt, um Rechtssicherheit in internationalen steuerrechtlichen Beziehungen zu gewährleisten. All dies ist Teil einer gemeinsamen Strategie der Steuerbehörde im Bereich der Verrechnungspreise, die als Strategie 360.o bezeichnet wird. Diese Strategie verknüpft für einen bestimmten Steuerpflichtigen die verschiedenen Verfahren, die seine verbundenen Transaktionen betreffen können, und hat als letztendliches Ziel, die Konflikte zu vermeiden, die in diesem Bereich entstehen können.

5. Kontrolle Steuererhebung

Im Bereich der Steuererhebung wird die Kontrolle vorgezogen und eine präventive Überwachung des Zahlungsrisikos im Zusammenhang

mit Steuerdelikten und Schmuggel durch die Verschleierung von Vermögenswerten oder Einkommen durchgeführt. Zudem werden die Pfändungsverfahren aktualisiert, um klarere Regeln für die Häufigkeit und eine schnellere Bearbeitung festzulegen, die der erforderlichen Dringlichkeit dieser Verfahren entspricht.

Darüber hinaus wird mit der Einführung des nationalen Teams für Insolvenzverfahren das Forderungsmanagement in diesem Bereich gestärkt und die Aufdeckung betrügerischer Insolvenzen gefördert.

Ebenso werden Schuldner analysiert, wobei ein besonderes Augenmerk auf Vermögenssahöhlungen gelegt wird, die eine künstliche Zahlungsunfähigkeit vortäuschen. Zudem wird der Einsatz sogenannter Schutzgesellschaften („sociedades refugio“) untersucht, ebenso wie Verbindungen ins Ausland oder die Schaffung von Unternehmensgeflechten unter einheitlicher Kontrolle, um fiktive Dienstleistungen innerhalb derselben Unternehmensgruppe zu erbringen.

6. Organisierte Kriminalität

Im Hinblick auf die Tätigkeit des Zollüberwachungsdienstes und zusätzlich zum üblichen Kampf gegen den Drogenhandel mit Kokain und Haschisch sowie den Schmuggel von Tabak, werden im Jahr 2025 Projekte mit KI entwickelt, um operative und forschungsbezogene Bedürfnisse zu erfüllen, während gleichzeitig an europäischen Projekten mit KI-Funktionalitäten zur Unterstützung der Risikodetektion und -analyse teilgenommen wird.

III. GmbH & Co. KG - Spanien

1. Rechtsform

Die Wahl einer Rechtsform im Rahmen der Gründung, Änderung oder Fortführung eines Unternehmens ist entscheidend für finanzielle, steuerliche und rechtliche Belange.

1.1. Im deutschen Recht ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) eine Kommanditgesellschaft (KG), welche als solche in den §§ 161-177 a Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt ist und damit eine Personengesellschaft darstellt. Gesellschafter einer Personengesellschaft haften unbeschränkt, d.h. mit dem Gesellschafts- und ggf. ihrem Privatvermögen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellen die Kommanditgesellschaft und die Mischform der GmbH & Co. KG dar. Denn bei der KG haftet der Kommanditist nur mit der im Handelsregister eingetragenen Haftungssumme.

Bei der GmbH & Co. KG ist, anders als bei einer typischen Kommanditgesellschaft, der persönlich und unbegrenzt haftende Gesellschafter (Komplementär) keine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), was zwar gesetzlich nicht speziell geregelt, aber infolge des gesellschaftsrechtlichen Grundsatzes der Vertragsfreiheit möglich und aufgrund der Vorteile in Deutschland erheblich verbreitet ist. So gibt es laut den Umsatzsteuerstatistiken knapp 1,1 Mio GmbH und ca. 200.000 GmbH & Co. KG, davon ein Großteil familiengeführte Unternehmen und Holdings, häufig zum Zwecke des Haltens von Immobilien. Dabei können durch steuerliche Optimierungen Gewerbesteuern und die Versteuerung von Spekulationsgewinnen vermieden werden.

Auch wenn bei der kapitalistischen Gesellschaft (Kapitalgesellschaft) mit beschränkter Haftung die finanzielle Leistung des Gesellschafters

im Vordergrund steht, da nach seiner finanziellen Beitragsleistung an die Gesellschaft ihm grds. keine weiteren gesellschaftsrechtlichen Pflichten obliegen, so sind doch der Großteil der GmbHs in Deutschland personalistisch geprägt und werden tatsächlich wie eine Personengesellschaft genutzt, also wie eine OHG oder KG, bei der sich die Rechte eines Gesellschafters innerhalb der Gesellschaft nach seiner Person, seinen Aufgaben und Fähigkeiten richten. Denn die Mehrzahl der GmbHs haben eine kleine Anzahl von Gesellschaftern, von denen in der Regel mindestens einer auch die Funktion des Geschäftsführers übernimmt. Die Gesellschafterbindung ist üblicherweise enger als bei einer Aktiengesellschaft und der Eintritt eines neuen Gesellschafters oder der Verkauf der Anteile bedarf der Zustimmung der übrigen Gesellschafter.

OHG, KG und damit auch die GmbH & Co. KG sind Personenhandelsgesellschaften.

Auch wenn eine Personengesellschaft selbst keine juristische Person ist, ist sie Träger von Rechten und Pflichten und kann Verbindlichkeiten eingehen und Rechte erwerben.

1.2. Der Beitrag GmbH Co KG in Spanien erläutert die rechtlichen Voraussetzungen der spanischen Kommanditgesellschaft und deren steuerliche Einstufung wie auch die Behandlung einer deutschen GmbH & Co KG in Spanien sowie insbesondere zur Behandlung eines in Spanien lebenden Gesellschafters durch die spanischen Finanzbehörden.

a. In Deutschland verfolgt diese Gesellschaftsform neben der Form der Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der GmbH vor allem steuerliche Zwecke.

Als Personengesellschaft ist die GmbH & Co KG selbst weder körperschafts- oder einkommensteuerpflichtig.

Während der Gewinnanteil der Komplementär-GmbH körperschaftsteuerpflichtig ist, unterliegen die Gewinnanteile der Kommanditisten, bei natürlichen Personen, der Einkommensteuerpflicht.

Der Gewinn der Gesellschaft (Mitunternehmerschaft) wird auf Ebene der Gesellschaft festgestellt und auf die Gesellschafter verteilt.

Die GmbH & Co. KG hat bei der Gewerbesteuer einen Freibetrag von 24.500 Euro und die Gesellschafter können gezahlte Gewerbesteuer größtenteils auf ihre Einkommensteuer anrechnen. Im Falle, dass diese ohne weitere gewerbliche Aktivitäten nur Immobilieneigentum verwaltet, kann auf Antrag eine nahezu vollständige Befreiung von der Gewerbesteuer erreicht werden.

Darüber hinaus ermöglichen gesellschaftsrechtliche Maßnahmen eine so genannte „**gewerbliche Entprägung**“ indem neben der GmbH auch eine natürliche Person als zweiter Komplementär zur Geschäftsführung eingesetzt wird. Damit kann Immobilienvermögen nach Ablauf der 10-Jahresfrist steuerfrei veräußert werden, sofern keine sonstigen gewerblichen Aktivitäten erfolgen.

b. Spanische Personengesellschaften charakterisieren sich durch die fehlende Beschränkung der Haftung der Gesellschafter, bei denen alle Gesellschafter oder ein Teil von ihnen persönlich, unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für die Schulden der Gesellschaft haften, wenn auch subsidiär zur Gesellschaft.

Die spanische Kommanditgesellschaft (Sociedad comanditaria oder Sociedad en comandita) ist im spanischen Handelsgesetzbuch in den Artikeln 145 – 150 geregelt ([Código de Comercio](#)).

Sie ist eine Handelsgesellschaft mit persönlichem Charakter (Sociedad personalista – Personengesellschaft), definiert durch die Existenz von Komplementären, die Kapital und Arbeit einbringen und gesamtschuldnerisch für die Schulden der Gesellschaft haften, sowie die eine KG charakterisierende Kommanditisten, die nur Kapital einbringen und deren Haftung auf ihre Einlage beschränkt ist.

Die Anzahl der Gesellschafter beträgt wie auch in Deutschland mindestens zwei, bestehend aus einem Komplementär („socio colectivo“) und einem Kommanditisten („socio comanditario“), ersterer haftet unbeschränkt, der Kommanditist beschränkt.

Ein gesetzliches Mindestkapital besteht, sofern es sich nicht um die im spanischen Kapitalgesellschaftsgesetz geregelte Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einem Mindestkapital von 60.000 Euro handelt, bei der „einfachen“ Kommanditgesellschaft nicht.

2. GmbH & Co. KG in Spanien

Während die deutsche KG einkommen- und körperschaftsteuerlich „transparent“ ist und nicht als Steuersubjekt selbst steuerlich belastet wird, sondern vielmehr die einzelnen Gesellschafter mit ihren Gewinnanteilen, unterliegt die spanische Kommanditgesellschaft, auch wenn diese, anders als eine Kommanditgesellschaft auf Aktien („sociedad comanditaria por acciones“) keine Kapitalgesellschaft ist, wie eine Kapitalgesellschaft der Körperschaftsteuer.

Damit existiert in Spanien keinerlei Grund einer Bevorzugung gegenüber der spanischen GmbH („SL oder SRL“), welche erheblich einfacher zu handhaben ist und gleichzeitig eine Haftungsbeschränkung bietet. **Die spanische Kommanditgesellschaft (sociedad comanditaria) findet daher in Spanien keinerlei Gebrauch; eine mit gleichem Hintergrund existierende vergleichbare Figur der deutschen GmbH & Co KG existiert nicht.**

Ob steuerlich aus deutscher Sicht ggf. eine spanische S.L. als Tochtergesellschaft einer GmbH & Co KG in Spanien zu gründen motivieren kann ist eine andere Frage.

Wie oben ausgeführt, gelten diese in Deutschland als Personengesellschaften und sind damit nicht körperschaftsteuerpflichtig.

Die spanische Tochtergesellschaft zahlt Körperschaftsteuern auf ihren Gewinn (i.d.R. 25%). Eine Dividendenausschüttung an die GmbH & Co KG wird nach Art. 10.2.a des Abkommens über die Doppelbesteuerung (DBA) anders behandelt als bei einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH). Die Dividenden unterliegen dabei einem Steuerabzug von 15%. Die Gesellschafter genießen eine Steuervergütung von 40% und zahlen nur Steuern über 60% der erhaltenen Dividenden. Auf diesen Betrag wendet man dann die deutsche Einkommenssteuer an, wobei die spanische Steuer, die auf die Dividende anfällt, für natürliche Personen abzugsfähig ist, was ggf. ein interessantes Modell darstellen kann.

Die Betriebsstätte einer deutschen GmbH & Co. KG ermöglicht gegenüber der Betriebsstätte einer GmbH in Spanien eine Steuerersparnis von ca. 20 %. Denn der Gewinn der Betriebsstätte in Spanien ist dort mit 25 % zu besteuern, bleibt aber in der Folge in Deutschland, da der Gewinn bei einer Personengesellschaft entstanden ist und aus Sicht beider Staaten gemäß DBA die Besteuerung bereits in Spanien erfolgte, steuerfrei, da eine Gewinnentnahme aus der Personengesellschaft keine Gewinnausschüttung darstellt. Nach **Art 7 Abs. 1 des DBA** können Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im

anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

Bei Steuergestaltungen vor diesem Hintergrund sind natürlich Fragen der Steuerentstrickung und Funktionsverlagerung zu beachten.

3. GmbH Co. KG – Gesellschafter in Spanien

Die vor allem steuerlichen Vorteile dieser Gesellschaftsform in Deutschland und ggf. auch die einer Betriebsstätte in Spanien, können sich allerdings für in Spanien lebende Gesellschafter (Kommanditisten) zu ganz erheblichen steuerlichen Nachteilen umkehren.

Dies betrifft deren Einkommensteuer, aber insbesondere auch die Vermögensteuer und eine mögliche, künftige Erbschaft- und Schenkungsteuer als zwei erhebliche Steuerarten in Spanien.

Die spanische Gesetzgebung sieht im Kontext von Familienunternehmen eine Reihe von Steuerbefreiungen und -vergünstigungen im Rahmen der letzten beiden Steuerarten vor, um die Kontinuität dieser Unternehmen über Generationen hinweg zu gewährleisten und zu verhindern, dass steuerliche Belastungen deren Bestand gefährden.

Können solche steuerlichen Befreiungen und Vergünstigungen jedoch keine Anwendung für in Spanien ansässige Gesellschafter finden, so können die steuerlichen Folgen im Rahmen der Vermögensteuer, wie auch der Erbschaftsteuer drastischer Natur sein.

Nachfolgend soll daher eine ausreichend detaillierte Übersicht über die Voraussetzungen von Steuerbefreiungen bei der Vermögensteuer sowie der Erbschaft- und Schenkungsteuer für Familienunternehmen in Spanien zum Verständnis der Problematik der GmbH & Co. KG sowie der Folgen aufgezeigt werden. Es werden insbesondere die gesetzlichen Bedingungen der wesentlichen Konzepte der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ und der „Familieneinheit“ erläutert, die Voraussetzungen und Bedingungen für die Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen dargelegt und die jeweiligen Quellen, also die relevanten gesetzlichen Vorschriften und Entscheidungen der spanischen Finanzbehörden, aufgeführt.

Dabei wird auffallen, dass die Konzepte und die gesetzlichen Voraussetzungen in den verschiedenen Steuerarten, auch wenn diese untereinander teilweise auf die jeweilig andere Regelung verweisen, unterschiedlicher Natur sind und mithin Entscheidungen als auch die Behandlung durch die spanischen Finanzbehörden uneinheitlich sind, was zu erheblichen Schwierigkeiten in der Praxis und der Beratung führt.

So üblich die Kombination der Haftungsbegrenzung einer Kapitalgesellschaft mit der steuerlichen Belastung einer Personengesellschaft in Deutschland ist, so unbekannt ist, wie bereits angemerkt, mangels Existenz des deutschen Steuervorteils, die Konstruktion einer GmbH & Co KG in Spanien. Die dort nicht vorhandene Nutzung eines solchen Konstrukts führt zu ganz erheblichen Problematiken bei der steuerlichen Behandlung eines in Spanien ansässigen Gesellschafters.

3.1. Steuerbefreiung bei der Vermögensteuer für Familienunternehmen

Die spanische Vermögensteuer (Gesetz 19/1991 vom 6. Juni) besteuert den Gesamtwert des Vermögens und der Rechte natürlicher Personen, nachdem Schulden und Belastungen, die ggf. auf diesen Vermögenswerten liegen, abgezogen wurden. Diese Steuer hat einen

progressiven Charakter, d. h., in dem Maße, in dem das Nettovermögen zunimmt, erhöht sich die Steuerlast.

Gemäß Artikel 4 des Gesetzes sind das uneingeschränkte Eigentum, das bloße Eigentum („nuda propiedad“) sowie das lebenslange Nießbrauchrecht an Beteiligungen an Unternehmen – unabhängig davon, ob sie an organisierten Märkten notiert sind oder nicht – von der Steuer befreit, sofern eine Reihe von Bedingungen erfüllt wird, die im Folgenden erläutert werden:

a. „Wirtschaftliche Tätigkeit“

Es ist erforderlich, dass das Unternehmen – unabhängig von seiner Rechtsform – nicht als hauptsächliche Aktivität die der bloßen Verwaltung von Finanz- oder Immobilienvermögen nachgeht.

Ein Unternehmen gilt als Vermögensverwaltungsgesellschaft und übt somit keine wirtschaftliche Tätigkeit aus, wenn eine der folgenden Bedingungen an mehr als 90 Tagen im Geschäftsjahr erfüllt ist:

- Mehr als die Hälfte der Aktiva besteht aus Wertpapieren, oder
- Mehr als die Hälfte der Aktiva ist nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten zugeordnet.

Zur Feststellung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt oder ob ein Vermögensgegenstand dieser Tätigkeit zugeordnet ist, sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für natürliche Personen, insbesondere Artikel 27, der später detaillierter behandelt wird, heranzuziehen.

Sowohl der Wert der Vermögensbestandteile als auch der nicht wirtschaftlich genutzten Vermögensgegenstände ergibt sich aus der Buchhaltung des Unternehmens, immer und soweit diese die tatsächliche Vermögenssituation des Unternehmens korrekt widerspiegelt.

Zur Bestimmung des Anteils des Vermögens, der aus Wertpapieren oder nicht wirtschaftlich genutzten Vermögensgegenständen besteht:

Erstens werden folgende Werte nicht berücksichtigt:

- I. Solche, die zur Erfüllung gesetzlicher und reglementarischer Verpflichtungen gehalten werden.
- II. Solche, die Forderungsrechte aus vertraglichen Beziehungen enthalten, die aus der Durchführung wirtschaftlicher Tätigkeiten entstanden sind.
- III. Solche, die von Wertpapiergesellschaften aufgrund ihrer geschäftlichen Tätigkeit gehalten werden.
- IV. Solche, die mindestens 5 % der Stimmrechte gewähren und mit der Absicht gehalten werden, die Beteiligung zu leiten und zu verwalten, sofern hierfür eine entsprechende Organisation materieller und personeller Mittel vorhanden ist und das beteiligte Unternehmen nicht unter die oben genannten Einschränkungen fällt.

Zweitens ebenfalls nicht berücksichtigt werden Wertpapiere oder nicht wirtschaftlich genutzte Vermögensgegenstände, deren Anschaffungspreis die nicht ausgeschütteten Gewinne des Unternehmens nicht übersteigt, soweit diese Gewinne aus wirtschaftlichen Tätigkeiten stammen. Letzteres gilt bis zur Höhe der Gewinne, die im laufenden Jahr sowie in den letzten zehn Jahren erzielt wurden. In diesem Zusammenhang gelten Dividenden aus den oben genannten Wertpapieren als aus wirtschaftlichen Tätigkeiten

stammend, wenn mindestens 90 % der Einnahmen des beteiligten Unternehmens aus wirtschaftlichen Tätigkeiten stammen.

Nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (auf die sich die Vermögensteuer bezieht) gelten als wirtschaftliche Tätigkeiten solche, bei denen der Steuerpflichtige entweder Produktionsmittel oder Personal (oder beides) eigenverantwortlich organisiert, mit dem Ziel an der Herstellung oder Verteilung von Waren oder Dienstleistungen teilzunehmen.

Gemäß Artikel 27.2 des Einkommensteuergesetzes gilt die Vermietung von Immobilien nur dann als wirtschaftliche Tätigkeit, wenn zu diesem Zweck mindestens eine Vollzeitkraft mit einem Arbeitsvertrag beschäftigt wird.

Auch nach Artikel 5 des Körperschaftsteuergesetzes wird eine wirtschaftliche Tätigkeit als eigenverantwortliche Organisation von Produktionsmitteln oder Personal (oder beidem) zur Herstellung oder Verteilung von Waren oder Dienstleistungen definiert.

Für den Fall der Vermietung von Immobilien gilt auch insoweit ebenfalls, dass diese nur dann als wirtschaftliche Tätigkeit betrachtet wird, wenn mindestens eine Vollzeitkraft mit einem Arbeitsvertrag für diese Aufgabe eingesetzt wird.

Bei Unternehmen, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, wird das Konzept der wirtschaftlichen Tätigkeit unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Unternehmen der Gruppe bestimmt.

Das bedeutet, dass die Vermietung von Immobilien als wirtschaftliche Tätigkeit betrachtet werden kann, wenn die betreffende Person oder Unternehmung eine aktive Verwaltung betreibt (z. B. Instandhaltung der Immobilien, Hausmeistertätigkeiten, Mietverwaltung, Vertragstätigkeiten, usw.). Falls es sich jedoch um eine rein passive Tätigkeit handelt – also die Vermietung von Immobilien ohne aktive Verwaltung –, wird diese nicht als wirtschaftliche Tätigkeit anerkannt.

Insbesondere bei Vermietung einer geringeren Anzahl von Immobilien und Mietern, muss nachgewiesen werden, dass eine Vollzeitkraft erforderlich ist und ihre gesamte Arbeitszeit dieser Tätigkeit gewidmet ist.

Dieser Punkt führt häufig zu Konflikten mit der spanischen Steuerverwaltung und zu einer strikten Haltung der Finanzbehörden.

Beispielsweise wurde in der Entscheidung V3319-20 der spanischen Steuerbehörde keine Befreiung für ein Unternehmen gewährt, das Immobilien vermietet, da der einzige Vollzeitangestellte parallel eine andere Beschäftigung ausübte.

In einem anderen Fall (V1914-22) wurde die wirtschaftliche Tätigkeit nicht anerkannt, da die Immobilienverwaltung an den Sohn der Eigentümerin lediglich im Rahmen einer notariellen Vollmacht übertragen wurde.

Diese Konflikte erstrecken sich auch auf andere Aspekte, wenn auch einige verbindliche Anfragen (z. B. V3859-16, V1606-17, V1794-17, V0090-24) die wirtschaftliche Tätigkeit, jdf. im Rahmen der Körperschaftsteuer, bei Unternehmen anerkennen, welche die Immobilienverwaltung an ein anderes Unternehmen ausgelagert haben.

Allerdings lehnen andere verbindliche Anfragen (z. B. V1999-16, V5120-16) dieselbe Möglichkeit im Hinblick auf die Befreiung von der Vermögensteuer ab.

b. Eigentum an Beteiligungen

Die Vorschrift verlangt, dass der Steuerpflichtige mindestens 5 % des Kapitals des Unternehmens direkt oder 20 % gemeinsam mit Ehepartnern, Vorfahren, Nachkommen oder Geschwistern (zweiter Verwandtschaftsgrad) halten muss, unabhängig davon, ob die Verwandtschaft auf Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft oder Adoption beruht.

c. Erfordernis einer Vergütung

Die Vorschrift fordert außerdem, dass der Steuerpflichtige reale Leitungsfunktionen im Unternehmen ausübt und dafür eine Vergütung erhält, die mehr als 50 % seines gesamten Einkommens aus unternehmerischer, freiberuflicher oder abhängiger Tätigkeit ausmacht.

Zu diesem Zweck werden Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten, deren Vermögenswerte von der Vermögensteuer befreit sind, nicht berücksichtigt.

Das heißt, unterschiedliche Tätigkeiten werden auf unterschiedliche Weise individuell behandelt.

Als Leitungsfunktionen gelten – sofern sie durch einen entsprechenden Vertrag oder eine Ernennung nachweislich belegt sind – die Positionen: Präsident, Generaldirektor, Geschäftsführer, Verwalter, Abteilungsleiter, Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verwaltungsrats oder eines gleichwertigen Verwaltungsorgans, vorausgesetzt, dass die Ausübung einer dieser Positionen eine tatsächliche Einflussnahme auf Unternehmensentscheidungen beinhaltet.

Wenn eine Person direkt Beteiligungen an mehreren Unternehmen hält und in diesen die übrigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind, wird die Berechnung des Prozentsatzes für jedes dieser Unternehmen separat vorgenommen.

Zur Bestimmung des Anteils der Vergütung aus Leitungsfunktionen im Verhältnis zum gesamten Einkommen aus Arbeit und wirtschaftlichen Tätigkeiten des Steuerpflichtigen werden Einkünfte aus Leitungsfunktionen in anderen Unternehmen nicht berücksichtigt.

Falls die Beteiligung gemeinsam mit anderen nahestehenden Personen gehalten wird, muss mindestens eine dieser Personen die Leitungsfunktionen übernehmen und die Vergütungsanforderungen erfüllen, unbeschadet dessen, dass allen Beteiligten das Recht auf Steuerbefreiung zusteht.

d. Halten von nicht betroffenen Aktiva

Die Befreiung gilt nur für den Teil der Beteiligung, der dem Verhältnis zwischen den für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlichen Vermögenswerten (abzüglich daraus resultierender Schulden) und dem Nettovermögen des Unternehmens entspricht. Dabei werden dieselben Regeln für die Bewertung von Anteilen an Beteiligungsgesellschaften zur Bestimmung des Wertes der ihrer Holdinggesellschaft angewandt.

4. Begrenzung der Besteuerung durch die Vermögensteuer

Ausschließlich für Steuerpflichtige, die aufgrund ihrer persönlichen Steuerpflicht (**steuerliche Ansässigkeit in Spanien**) der Vermögensteuer unterliegen, darf die Summe der Gesamtquote der zu entrichtenden Vermögensteuer zusammen mit den Einkommensteuerquoten (IRPF), 70 % der Summe der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlagen,

sowohl der allgemeinen als auch der aus Sparvermögen, der Einkommensteuer (IRPF) nicht überschreiten.

Im Falle, dass die Summe beider Quoten diesen Höchstbetrag überschreitet, wird die Vermögensteuerquote so weit gesenkt, bis sie den genannten Grenzwert erreicht (Deckelung), wobei die Reduzierung jedoch maximal 80 % betragen darf.

5. Steuerbefreiung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer („Impuesto sobre Sucesiones y Donaciones“) besteuert die Übertragung von Vermögenswerten und Rechten, entweder durch Erbschaft („mortis causa“) oder durch Schenkung („inter vivos“). Die spanische Gesetzgebung sieht spezifische Steuererleichterungen und Befreiungen für Familienunternehmen vor.

5.1. Steuerbefreiung für Familienunternehmen

Artikel 20 des Gesetzes 29/1987 über die Erbschaft- und Schenkungsteuer legt eine Reduzierung der Bemessungsgrundlage im Falle der Übertragung von Familienunternehmen fest. Da in Spanien der Staat die Steuerhoheit u.a. bzgl. der Erbschaftssteuer an die 17 autonomen Gemeinschaften übertragen hat, finden sich große Unterschiede in der Gesetzgebung zwischen den einzelnen Gemeinschaften.

Bei Erwerben im Erbwege („mortis causa“) gilt häufig die allgemeine staatliche Regelung, sofern die Gebietsautonomie der Ansässigkeit keine eigenen Reduzierungen für nicht in der Region Ansässige festgelegt hat. Die staatliche Regelung besagt:

„Wenn in der Bemessungsgrundlage eines Erwerbs ‘mortis causa’ durch Ehegatten, Abkömmlinge oder Adoptierte des Verstorbenen der Wert eines Einzelunternehmens, des eines Freiberuflers oder von Beteiligungen an Unternehmen enthalten ist, auf welche die gemäß Artikel 4 Absatz 8 des Gesetzes 19/1991 vom 6. Juni über die Vermögensteuer geregelte Steuerbefreiung Anwendung findet, oder der Wert von Nießbrauchsrechten an diesen oder von wirtschaftlichen Rechten aus der Auflösung dieses Nießbrauchs, sofern mit dem Tod des Erblassers das Volleigentum auf den Ehegatten, die Abkömmlinge oder die Adoptivkinder übergeht oder diese die wirtschaftlichen Rechte aus dem Ende des Nießbrauchs in Form von Beteiligungen an dem betreffenden Unternehmen, Geschäft oder der Gesellschaft erhalten, wird auf die Bemessungsgrundlage zusätzlich zu den zuvor genannten Reduzierungen eine weitere Reduzierung von 95 % des genannten Wertes angewendet, sofern die Übertragung für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Tod des Erblassers beibehalten wird, es sei denn, der Erwerber verstirbt innerhalb dieses Zeitraums.“

Sofern in den Fällen des vorigen Absatzes keine Abkömmlinge oder Adoptivkinder vorhanden sind, gilt die Reduzierung für Erwerbe durch Eltern, Adoptiveltern und Verwandte bis zum dritten Grad unter den gleichen Voraussetzungen.

In jedem Fall hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf die 95%ige Reduzierung.“

Damit also eine Übertragung von Vermögenswerten oder Rechten an einem Familienunternehmen die 95%ige Reduzierung bei der Erbschaftsteuer in Spanien angewandt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1. Erfüllung der Bedingungen für die Steuerbefreiung bei der Vermögensteuer:** Die Beteiligung an dem Unternehmen muss die in der Vermögensteuer vorgesehenen Befreiungsvoraussetzungen erfüllen.

2. Verpflichtung zur Fortführung: Der Erbe oder Beschenkte muss sich in der Erbannahmerkunde verpflichten, die Beteiligungen am Unternehmen für eine Mindestdauer (in der Regel zehn Jahre) nach der Übertragung zu behalten. Dies stellt sicher, dass das Unternehmen nicht unmittelbar nach der Übertragung und Nutzung der Steuervorteile aufgelöst oder veräußert wird.

6. Gesetzliche Regelungen

Die vorliegend genannten Steuerbefreiungen und -ermäßigungen sind hauptsächlich durch die folgenden Gesetze und Vorschriften geregelt:

- Gesetz 19/1991 vom 6. Juni über die Vermögensteuer: Regelt die Steuerbefreiung von Vermögenswerten und Rechten, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet sind, und legt die allgemeinen Grundlagen der Vermögensteuer fest.
- Gesetz 29/1987 vom 18. Dezember über die Erbschaft- und Schenkungsteuer: Legt die allgemeinen Bedingungen für die Ermäßigungen und Befreiungen fest, die für Familienunternehmen gelten.
- Autonome Vorschriften, welche jeweils die Steuersätze, Ermäßigungen und spezifischen Befreiungen in den verschiedenen Gebietsautonomien regeln.

7. Behandlung einer Immobilien GmbH & CO. KG im Rahmen der spanischen Steuergesetzgebung (Auslegung der Steuerverwaltung)

7.1. Einkommensteuer (Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas, IRPF)

Das spanische Steuerrecht legt fest, dass als steuerliche transparente Gesellschaften („entidades en régimen de atribución de rentas“) auch ausländische Gesellschaften gelten, deren Rechtsform identisch oder ähnlich zu den nach spanischem Recht errichteten steuerlich transparenten Gesellschaften ist (Artikel 87 des Einkommensteuergesetzes – „LIRPF“).

Es gelten grds. als steuerlich transparente Gesellschaften im spanischen Recht:

- Gesellschaften des Zivilrechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit („sociedades civiles sin personalidad jurídica“)
- Gesellschaften des Zivilrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die jedoch kein Handelsgewerbe betreiben („sociedades civiles con personalidad jurídica que no tengan un objeto mercantil“)
- ruhende Erbschaften („herencias yacentes“)
- von Miteigentümergeinschaften („comunidades de bienes“)
- jede Rechtsform ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die eine wirtschaftliche Einheit („unidad económica“) oder ein gesondertes Vermögen („patrimonio separado“) bildet, das der Besteuerung unterliegt
- im Ausland gegründete Gesellschaften, deren Rechtsform identisch oder vergleichbar mit den steuerlich transparenten Gesellschaften nach spanischem Recht ist.

In diesen Fällen werden die Einkünfte dieser Gesellschaften den einzelnen Gesellschaftern, Erben, Miteigentümern oder Beteiligten zugerechnet, welche sich entsprechend steuerlich melden und ihre daraus herrührenden Einkünfte im Rahmen der Einkommensteuer jährlich so versteuern müssen, als ob sie diese direkt erzielt hätten.

Die zugewiesenen Einkünfte behalten die gleiche Einstufung beim Gesellschafter, Mitgesellschafter, Erben oder Anteilseigner wie bei ihrer Erzielung durch das Unternehmen.

Eine Gesellschaft hat jedoch einen **kommerziellen Zweck („objeto mercantil“)** wenn gemäß den Artikeln 325 und 326 des Handelsgesetzbuches eine Gesellschaft „die Durchführung ihrer Geschäfte auf dauerhafte Weise, durch eine stabile und für diesen Zweck geeignete Organisation und mit Gewinnabsicht betreibt“.

Nach Artikel 116 des Handelsgesetzbuches („Código de Comercio“) ist der Vertrag, der zwischen zwei oder mehr Personen abgeschlossen wird, bei dem sie sich verpflichten, mit Gewinnerzielungsabsicht Vermögenswerte, Industrie oder eines dieser Dinge in einen gemeinsamen Fonds einzubringen, handelsrechtlichen Charakter („mercantil“), unabhängig von seiner Art, sofern er gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches abgeschlossen wurde.

Nach der Generaldirektion für Steuern (Dirección General de Tributos) lautet das **Kriterium** zur Bestimmung des **kommerziellen Zwecks** („objeto mercantil“) in verschiedenen Anfragen wie folgt:

“[...] als kommerziellen Zweck versteht man die Durchführung einer wirtschaftlichen Tätigkeit der Produktion, des Austauschs oder der Erbringung von Dienstleistungen für den Markt in einem Sektor, der nicht vom kommerziellen Bereich ausgeschlossen ist. Somit sind Gesellschaften, die sich mit landwirtschaftlichen, tierischen, forstwirtschaftlichen, bergbaulichen und professionellen Tätigkeiten befassen, von der Körperschaftsteuerpflicht ausgeschlossen, da diese Tätigkeiten nicht dem kommerziellen Bereich zuzuordnen sind.”

In diesem Zusammenhang stellt die **Rechtsabteilung der spanischen Steuerbehörde** („AEAT“) fest, dass „das Kriterium zur Unterscheidung der „Kommerzialität“ des Zwecks die Existenz eines Zusammenspiels von materiellen und personellen Elementen wäre, die vom Unternehmer für die Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit organisiert sind.“ Dies erfordert, dass die „Tätigkeit durch eine strukturierte Organisation ausgeführt wird, um am kommerziellen Verkehr teilzunehmen, wobei sporadische Tätigkeiten ausgeschlossen sind.“ Zu diesem Zweck versteht man unter kommerziellen Zweck („objeto mercantil“), im Einklang mit verschiedenen Resolutionen der Generaldirektion für Steuern zu diesem Thema, die Durchführung einer wirtschaftlichen Tätigkeit der Produktion, des Austauschs oder der Erbringung von Dienstleistungen für den Markt in einem Bereich, der nicht vom kommerziellen Sektor ausgeschlossen ist.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit („**actividad económica**“) übt aus, wer auf eigene Rechnung Produktionsmittel und/oder menschliche Ressourcen organisiert, um die Produktion oder Verteilung von Waren oder Dienstleistungen durchzuführen. Die Vermietung von Immobilien gilt, wie ausgeführt, nur dann als wirtschaftliche Tätigkeit, wenn für die Organisation der Tätigkeit eine Person mit einem Arbeitsvertrag in Vollzeit beschäftigt wird.

Im Gegensatz zu den zuvor genannten, steuerlich transparenten Gesellschaften des spanischen Rechts, besitzen deutsche GmbH & Co. KG jedoch eine eigene Rechtspersönlichkeit, ähnlich den spanischen Kommanditgesellschaften („sociedades comanditarias“).

In Spanien gegründete Kommanditgesellschaften unterliegen allerdings der Körperschaftsteuer und nicht dem System der steuerlichen Transparenz.

Seit dem 1. Januar 2016 unterliegen zivilrechtliche Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit und Handelszweck nicht diesem System. Das bedeutet, dass sie mit dem Ziel gegründet werden, eine kommerzielle Tätigkeit auszuüben, indem sie auf dem Markt durch die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen mit dem Ziel, Gewinn zu erzielen, eingreifen. Darüber hinaus dürfen ihre Vereinbarungen nicht geheim zwischen den Gesellschaftern gehalten werden, das heißt, die Gesellschaft muss im eigenen Namen gegenüber Dritten Verträge abschließen. In diesem Zusammenhang bestimmt Artikel 7 des Gesetzes 27/2014 vom 27. November über die Körperschaftsteuer („LIS“), wer Steuerpflichtige der Körperschaftsteuer sind:

Absatz 1.a) bestimmt: „Steuerpflichtig für die Steuer sind, wenn sie ihren Sitz im spanischen Hoheitsgebiet haben:

a) Juristische Personen, ausgenommen zivilrechtlicher Gesellschaften ohne kommerziellen Zweck.“

Unbeschadet dessen hat die spanische Generaldirektion für Steuern (Dirección General de Tributos, DGT) in ihrer Entscheidung vom 6. Februar 2020 ausgeführt, dass eine ausländische Gesellschaft dann als **steuerlich transparente** Gesellschaft in Spanien behandelt werden kann – und somit die Einkommensteuer (IRPF), Körperschaftsteuer (Impuesto sobre Sociedades) und Einkommensteuer für Nichtansässige (Impuesto sobre la Renta de No Residentes) anfallen kann – wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Gesellschaft als Solche ist im Gründungsstaat nicht einkommensteuerpflichtig (Körperschaftsteuer).
- Die in der Gesellschaft erzielten Einkünfte werden steuerlich direkt ihren Gesellschaftern zugeordnet, sodass die Gesellschafter die Einkünfte in ihrer persönlichen Steuererklärung angeben müssen. Diese Zurechnung muss allein durch die Tatsache des Erhalts der Einkünfte durch das Unternehmen entstehen, unabhängig davon, ob diese tatsächlich an die Gesellschafter oder Teilhaber ausgeschüttet wurden oder nicht.
- Dass die von dem (steuerlich transparent zu behandelnden) Unternehmen erzielten Einnahmen, die den Gesellschaftern oder Anteilseignern zugeordnet werden, in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung ihres Gründungsstaates die Natur der Tätigkeit oder der Quelle beibehalten, aus der sie für jeden Gesellschafter oder Anteilseigner stammen.

Die Generaldirektion für Steuern hat dies bereits in ihrer verbindlichen Auskunft V4923-16 vom 15. November 2016 klarer mit folgendem Wortlaut bestätigt:

„Gemäß den vorigen Ausführungen und auf der Grundlage der Merkmale dieser Art von Gesellschaften, kann man schließen, dass eine (deutsche) GmbH & Co. KG eine identische oder analoge Natur der spanischen transparenten Gesellschaften („entidades en régimen de atribución de rentas“) hat, die in Übereinstimmung mit den spanischen Gesetzen gegründet wurden.“

Im Falle, dass ein in Spanien ansässiger Gesellschafter verpflichtet ist, die Ergebnisse einer reinen Immobilienverwaltungs GmbH & Co. KG, oder jedweder anderen GmbH & Co KG, welche der Definition der kommerziellen, wirtschaftlichen Tätigkeit der spanischen Finanzbehörde nicht genügt, in seiner spanischen Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen, hätte dies drei unmittelbare **Folgen**:

- **Mögliche Erhöhung der in Spanien zu zahlenden Einkommensteuer.**

- **Erschwerte Anwendung der Deckelung für die Gesamtbesteuerung durch die Einkommen- und Vermögensteuer in Spanien.**
- **Höhere buchhalterische Komplexität für die Gesellschaft, da die Kosten so aufgeschlüsselt werden müssten, dass eine zweifelsfreie Berechnung der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage nach spanischem Recht möglich ist. Dies würde sich noch weiter verkomplizieren, falls einer der bestehenden oder zukünftigen Wohnungen der Gesellschaft als Hauptwohnsitz an einen Mieter vermietet wird.**

7.2. Vermögensteuer / Erbschaft- und Schenkungsteuer

Auf Basis der zuvor dargelegten Informationen stellt sich die Frage, wie eine deutsche GmbH & Co. KG im Rahmen der spanischen Vermögensteuer und Erbschaft- und Schenkungsteuer behandelt wird.

Die DGT hat sich in ihrer verbindlichen Auskunft V0481-23 vom 1. März 2023 dahingehend geäußert, dass eine deutsche KG für Zwecke der Vermögensteuer wie eine körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaft und nicht als steuerlich transparente Gesellschaft betrachtet wird.

Daraus folgt eine uneinheitliche Behandlung der GmbH & Co KG durch die Finanzbehörden bei den verschiedenen Steuerarten.

Reduktionen bzw. Befreiungen im Rahmen der Erbschafts- und Schenkungssteuer (ISD) wurden vom Gesetzgeber in Abstimmung mit dem Vermögensteuergesetz (IP) gestaltet. Daher werden solche Vergünstigungen – bei Schenkungen oder Erbschaften – nur angewendet, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung im Vermögensteuergesetz erfüllt sind. Das heißt, die Einkommenssteuer (IRPF) bezieht sich auf das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz und dieses wiederum auf das Vermögensteuergesetz. Der Gesetzgeber bestimmt folglich ausdrücklich, dass bestimmte Vermögenswerte – wie Geschäftsanteile oder unternehmerische Vermögenswerte des Verstorbenen oder Schenkers – unter bestimmten Bedingungen von der Besteuerung befreit sind.

Im Vermögensteuergesetz finden sich die Befreiungen, wie bereits oben ausgeführt in

„Art. 4 Befreite Vermögenswerte und Rechte“. Dort heißt es,

„Es sind von dieser Steuer befreit

Achtens.

Eins. Die Vermögenswerte und Rechte der natürlichen Personen, die für die Ausübung ihrer unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Tätigkeit regelmäßig, persönlich und direkt vom Steuerpflichtigen ausgeübt wird und die Hauptquelle ihres Einkommens darstellt.“

sowie

„Zwei. Das volle Eigentum, das bloße Eigentum und das lebenslange Nutzungsrecht an den Anteilen an Gesellschaften, mit oder ohne Notierung an organisierten Märkten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Dass die Gesellschaft eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt

Um zu bestimmen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt oder ob ein

Vermögensbestandteil dieser zugeordnet ist, sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Einkommenssteuer von natürlichen Personen maßgeblich.

b) Dass die Beteiligung des Steuerpflichtigen am Kapital der Gesellschaft mindestens 5 % individuell oder 20 % zusammen mit seinem Ehepartner, Vorfahren, Nachkommen oder Verwandten zweiten Grades beträgt, unabhängig davon, ob der Verwandtschaftsgrad durch Blutsverwandtschaft, Ehe oder Adoption besteht.

c) Dass der Steuerpflichtige tatsächlich Führungsfunktionen in der Gesellschaft ausübt und dafür eine Vergütung erhält, die mehr als 50 % der gesamten Einkünfte aus unternehmerischer, beruflicher und persönlicher Arbeit ausmacht.

Wenn die Beteiligung an der Gesellschaft gemeinsam mit einer oder mehreren der in der vorstehenden Bestimmung genannten Personen erfolgt, müssen die Führungsfunktionen und die daraus resultierenden Vergütungen zumindest von einer Person der Verwandtschaftsgruppe erfüllt werden, unbeschadet der Tatsache, dass alle Anspruch auf die Befreiung haben“.

Das heißt im Hinblick auf die beiden Unterpunkte handelt es sich um zwei parallele Sachverhalte.

Bei der steuerlich transparenten Gesellschaft muss es sich für die Steuerbefreiung um eine wirtschaftliche Aktivität handeln, welche die Haupteinnahmequelle für jeden der Gesellschafter darstellt.

Bezüglich des Eigentums und Rechten an Geschäftsanteilen reicht es aus, dass ein Familienmitglied die Voraussetzung „Haupteinnahmequelle“ und individuelle Beteiligung iHv. 5 % oder 20 % im Familienverbund.

8. Fazit - Besonders zu berücksichtigende Aspekte

Komplexität: Der Sachverhalt ist besonders komplex, da wie zuvor dargelegt, die von der Steuerprüfungsbehörde angewendeten Kriterien nicht zwingend mit denen der Generaldirektion für Steuern (DGT) übereinstimmen. Zudem werden Gesellschaften, die theoretisch in Spanien und Deutschland ähnlich sind, aus Sicht der DGT steuerlich unterschiedlich behandelt.

Zusätzlich zu den bisherigen Ausführungen und deren Konsequenzen, sind die folgenden Punkte hervorzuheben bzw. zu beachten:

- **Späte Abschlüsse:** Die Abschlüsse in Deutschland erfolgen aus spanischer Sicht zu spät, um jeweils eine rechtzeitige und gründliche steuerliche Analyse vor den spanischen Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen durchführen zu können. Die Zahlen aus dem Ausland sollten in Spanien spätestens bis zum 30. April des Folgejahres vorliegen, damit dort überhaupt ausreichend Zeit für die Bearbeitung vorliegt. Es ist also ggf. zu überlegen, ob nicht eine Änderung des Geschäftsjahres in Betracht gezogen werden sollte, um zu ermöglichen, dass bei der Erstellung der spanischen Erklärung die Zahlen aus dem Ausland bereits vorliegen. Anders als in Deutschland hat in Spanien der Steuerpflichtige zu festen Fristen die Höhe der Steuern selbst zu berechnen oder berechnen zu lassen und in diesen gesetzlichen Fristen im Wege einer Selbstveranlagung im korrekten Formular zu erklären, sowie gleichzeitig den Steuerbetrag zu entrichten. Sollte also die Steuererklärung nicht auf Basis der Zahlen der deutschen Erklärungen abgegeben werden können, so müsste die Erklärung nach spanischen Kriterien abgegeben werden,

was bedeutet, dass das gesamte Zahlenwerk der ausländischen Gesellschaften und deren gesamte Dokumentation in Spanien und in spanischer Sprache vorliegen müsste.

- **Schwierigkeiten bei der Besteuerung von Mieteinnahmen:** Die Besteuerung in Spanien wird erheblich komplizierter, wenn Mieteinnahmen aus Immobilien erzielt werden, die als Hauptwohnsitz des Mieters genutzt werden, sei es nun direkt oder über eine GmbH & Co. KG. Denn im Falle der Vermietung von Immobilien, die zu Wohnzwecken bestimmt sind, werden nach spanischer Steuergesetzgebung die Nettoeinkünfte des Vermieters um 50 % reduziert. Es müssten für jeden einzelnen Mietvertrag Nachweise geführt werden.
- **Familienbezogene Steuerplanung:** Die Analyse der Reduzierungsmöglichkeiten bei der Vermögensteuer und der Erbschaft- und Schenkungsteuer sollte auf Familienebene und nicht individuell erfolgen, da die Steuerbefreiungen und -ermäßigungen weitreichende Auswirkungen haben. Dazu wäre eine umfassendere familiäre Finanzübersicht erforderlich, was das Vorliegen der einkommensteuerrelevanten Verhältnisse aller Familienmitglieder, Schätzungen zu erwartenden Erbschaften, usw. erforderte.
- **Die Gewerbesteuer darf in Deutschland steuerlich nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.** Zum Ausgleich wird die Gewerbesteuer bei einer natürlichen Person bzw. einer Beteiligung an einer Personengesellschaft durch eine natürliche Person nach § 35 EStG pauschalisiert auf die Einkommensteuer angerechnet. In Spanien hingegen ist die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abzugsfähig.



Frank Müller

Rechtsanwalt und Abogado
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für
Steuerrecht (Rechtsanwalt Spanien)
Frankfurt am Main - Barcelona
ra@abogadomueller.net

Fernando Pérez Lozada

Financiación de litigios en Europa: oportunidades y desafíos en el contexto hispano-alemán

La financiación de litigios por terceros, conocida como *Third-Party Litigation Funding* (TPLF), ha crecido significativamente en Europa durante la última década. No obstante, comparado con países de derecho anglosajón, Europa continental tiene un gran potencial de crecimiento. Este mecanismo permite a una parte involucrada en un litigio o arbitraje acceder a recursos financieros de un tercero para cubrir los costos legales del proceso, a cambio de un porcentaje de los beneficios obtenidos en caso de éxito. En el contexto hispano-alemán, la adopción del TPLF presenta tanto oportunidades como desafíos que merecen un análisis detallado.

Ventajas de la financiación de litigios

La principal ventaja del TPLF es que amplía el acceso a la justicia para quienes, de otro modo, no podrían afrontar los costos de un proceso legal. Por otro lado, los pone en igualdad de condiciones legales y financieras frente a contrapartes más solventes. Esto es especialmente relevante en disputas complejas o de larga duración, donde los gastos pueden ser muy elevados. Además, permite a las empresas optimizar la gestión de riesgos financieros, liberando capital para otras inversiones estratégicas.

Según un análisis publicado por **Exton Advisors**, la financiación de litigios ha pasado de ser un recurso de nicho a consolidarse como una herramienta ampliamente utilizada en el mercado europeo, en particular en jurisdicciones con alta seguridad jurídica como Alemania y el Reino Unido. En España, aunque el sector está en desarrollo, se espera que en los próximos años la demanda de financiación de litigios aumente significativamente, impulsada por el crecimiento del arbitraje comercial y el incremento de reclamaciones transfronterizas.

Entre sus principales ventajas destacan:

- **Acceso a la justicia sin límites financieros:** las empresas e individuos pueden litigar contra grandes corporaciones o Estados sin que la falta de capital sea un obstáculo.
- **Estrategia legal sin restricciones presupuestarias:** la financiación permite adoptar estrategias sólidas y de largo plazo, sin la presión de costos legales inmediatos.
- **Riesgo financiero cero:** si el litigio no tiene éxito, la empresa financiada no asume pérdidas, ya que el financiamiento suele ser sin recurso ("non-recourse").
- **Mayor poder de negociación:** tener financiamiento demuestra solidez en los méritos del caso y disuasión ante la parte contraria, aumentando las probabilidades de lograr un acuerdo favorable.
- **No impacta en el balance financiero:** la financiación de litigios no genera deudas en la contabilidad de la empresa, protegiendo su estabilidad financiera.

Transformación del acceso a la justicia en España y Alemania

En España, la financiación de litigios ha ganado terreno desde la entrada de los primeros financiadores en 2015. Se prevé que su crecimiento continúe en los próximos años.² Este avance se explica, en parte, por el aumento de la litigiosidad en el país y la relativa rapidez de los procedimientos judiciales civiles en primera instancia, que tienen una duración media de poco más de 300 días.³

Por otro lado, en Alemania el TPLF inició mucho antes que en España, no obstante es menos conocido entre la comunidad legal y el sector empresarial. Las empresas alemanas han recurrido a este mecanismo para reducir riesgos y financiar litigios complejos, particularmente en arbitraje internacional. La eficiencia y previsibilidad del sistema judicial alemán, donde los procedimientos civiles en primera instancia tardan en promedio 220 días,³ han impulsado la confianza en este modelo de financiación.

Tendencias en arbitraje

El **Centro Internacional de Arbitraje de Madrid (CIAM-CIAR)** ha registrado un crecimiento notable desde su creación en 2020. Hasta febrero de 2025, ha gestionado 53 casos con una cuantía en disputa de 280 millones de euros. En 2024, se tramitaron 18 casos por un total de 128 millones de euros, con una duración media de resolución de once meses. Estas cifras reflejan la creciente preferencia por el arbitraje como vía para resolver disputas comerciales, especialmente en sectores como el societario, alimentación, farmacéutico y energético.⁴

Por su parte, el Instituto Alemán de Arbitraje (Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit - DIS) ha experimentado un aumento significativo en su actividad. En 2022, se iniciaron 164 procedimientos arbitrales bajo sus reglas, un incremento del 23% respecto a 2021.⁵ El valor total de las disputas en 2022 ascendió a 2.847 millones de euros, más del doble que en 2021. Las controversias más relevantes alcanzaron montos individuales de hasta 441 millones de euros.⁵

El arbitraje administrado por el DIS sigue atrayendo a partes internacionales: en 2022, el 40% de los casos involucraron al menos a una parte extranjera, y 14 procedimientos tuvieron partes de ambos lados de diferentes jurisdicciones.⁵ En cuanto a los idiomas utilizados en los procedimientos, el 35% se llevaron a cabo en inglés, reflejando la creciente internacionalización del arbitraje en Alemania.⁵

Estas tendencias muestran un crecimiento sostenido tanto en España como en Alemania, consolidando el arbitraje como un mecanismo eficiente y confiable para la resolución de disputas transfronterizas y comerciales.

Desafíos y perspectivas futuras

A pesar de sus ventajas, la financiación de litigios enfrenta desafíos clave. Uno de los principales es la necesidad de un marco regulatorio claro que proporcione seguridad jurídica tanto a financiadores como a demandantes. En España, expertos del sector han subrayado la importancia de establecer normativas que garanticen confianza y flexibilidad en la aplicación del TPLF.¹

En Alemania, aunque este modelo está más asentado, las empresas deben evaluar cuidadosamente las implicaciones legales y éticas de recurrir a financiación externa, asegurando la transparencia y previniendo posibles conflictos de interés. La mayoría de la literatura jurídica alemana opina que los acuerdos de financiación se pueden clasificar o asimilar a la sociedad civil alemana.

No obstante existen decisiones de los Tribunales Alemanes con diferentes opiniones. Algunos han dejado el tema abierto o como

no resuelto, mientras que otros sugieren que puede ser un contrato atípico, de préstamo, de seguro y/o de compra de créditos.

En conclusión, la financiación de litigios en el contexto hispano-alemán ofrece una oportunidad clave para mejorar el acceso a la justicia y optimizar la administración del riesgo financiero en litigios complejos. Sin embargo, es esencial tomar en cuenta los desafíos regulatorios y éticos para garantizar que este mecanismo se implemente de manera eficiente y equitativa en ambos países.

Anexo: Fuentes citadas

1. Exton Advisors - "Funding International Arbitration", "Reforms in TPF in ISDS: Are the Interests of States Overshadowing Investors' Interests?"
<https://extonadvisors.com/funding-international-arbitration/>
<https://extonadvisors.com/reforms-in-third-party-funding-in-isds-are-the-interests-of-states-overshadowing-investors-interests/>
2. Aranzadi La Ley - "La financiación de litigios en derecho español y comparado"
<https://www.aranzadilaley.es/MK/PDF/La-financiacion-de-litigios-en-derecho-espanyol-y-comparado/publication.pdf>
3. CEMAD - "Estudio sobre economía y justicia en España"
<https://www.cemad.es/wp-content/uploads/2016/12/CGE-Estudio-Econom%C3%ADa-y-Justicia.pdf>
4. Cinco Días - El País - "CIAM-CIAR alcanza los 53 casos y 280 millones de euros en arbitraje desde 2020"
<https://cincodias.elpais.com/legal/2025-02-14/ciam-ci-ar-alcanza-los-53-casos-y-280-millones-de-euros-en-arbitraje-desde-2020.html>
5. Instituto Alemán de Arbitraje (DIS) - "Statistik 2022"
www.disarb.org



Fernando Pérez Lozada

Abogado
Qanlex, München
fperezlozada@qanlex.com

Fernando Pérez Lozada

Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten in Europa: Chancen und Herausforderungen im spanisch-deutschen Kontext

Die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte, bekannt als **Third-Party Litigation Funding (TPLF)**, hat sich in den letzten zehn Jahren in Europa erheblich entwickelt. Im Vergleich zu Ländern mit angloamerikanischem Rechtssystem bietet Kontinentaleuropa jedoch noch erhebliches Wachstumspotenzial. Dieses Modell ermöglicht es einer Partei, die in einen Rechtsstreit oder ein Schiedsverfahren verwickelt ist, finanzielle Mittel eines Dritten zur Deckung der Prozesskosten zu erhalten – im Gegenzug für einen Anteil am gewonnenen Betrag im Erfolgsfall. Im spanisch-deutschen Kontext bietet TPLF sowohl Chancen als auch Herausforderungen, die einer detaillierten Analyse bedürfen.

Vorteile der Prozessfinanzierung

Der Hauptvorteil von TPLF besteht darin, dass es den **Zugang zur Justiz** erweitert, insbesondere für diejenigen, die sich die Kosten eines Rechtsstreits sonst nicht leisten könnten. Gleichzeitig werden Parteien auf Augenhöhe mit finanzstärkeren Gegnern gestellt. Dies ist besonders relevant in komplexen oder langwierigen Verfahren, die mit hohen Kosten verbunden sind. Darüber hinaus ermöglicht es Unternehmen, ihre **finanziellen Risiken zu optimieren**, indem sie Kapital für andere strategische Investitionen freisetzen.

Laut einer Analyse von **Exton Advisors** hat sich die Prozessfinanzierung von einer Nischenlösung zu einem weit verbreiteten Instrument auf dem europäischen Markt entwickelt, insbesondere in Ländern mit hoher Rechtssicherheit wie **Deutschland** und **Großbritannien**. In **Spanien** befindet sich dieser Sektor noch in der Entwicklung, doch wird erwartet, dass die Nachfrage in den kommenden Jahren erheblich steigen wird – insbesondere aufgrund des Wachstums der kommerziellen Schiedsgerichtsbarkeit und der Zunahme grenzüberschreitender Streitigkeiten.

Zu den wichtigsten Vorteilen gehören:

- **Uneingeschränkter Zugang zur Justiz:** Unternehmen und Privatpersonen können gegen große Konzerne oder Staaten prozessieren, ohne dass Kapitalmangel ein Hindernis darstellt.
- **Unabhängige Rechtsstrategie:** Die Finanzierung ermöglicht langfristige, solide Rechtsstrategien ohne den Druck unmittelbarer Prozesskosten.
- **Kein finanzielles Risiko:** Falls das Verfahren erfolglos bleibt, trägt das finanzierte Unternehmen keine Verluste, da die Finanzierung in der Regel ohne Rückgriff (non-recourse) erfolgt.
- **Stärkeres Verhandlungspotenzial:** Die Unterstützung durch eine Finanzierung signalisiert die Stärke eines Falls und wirkt abschreckend auf die Gegenseite, was die Chancen auf eine günstige Einigung erhöht.
- **Keine Bilanzbelastung:** Die Prozessfinanzierung erscheint nicht als Verbindlichkeit in der Unternehmensbilanz und schützt so die finanzielle Stabilität.

Transformation des Zugangs zur Justiz in Spanien und Deutschland

In **Spanien** hat die Prozessfinanzierung seit dem Markteintritt der ersten Anbieter im Jahr 2015 zunehmend an Bedeutung gewonnen. Das Wachstum dieses Sektors wird durch die steigende Zahl von

Rechtsstreitigkeiten im Land sowie die relativ kurze Verfahrensdauer in zivilgerichtlichen Verfahren der ersten Instanz begünstigt – die durchschnittlich etwas über **300 Tage** beträgt.

In **Deutschland** hingegen gibt es TPLF bereits seit längerer Zeit. Dennoch ist es in der Rechts- und Geschäftswelt noch relativ wenig bekannt. Deutsche Unternehmen haben dieses Instrument insbesondere für die **Risikominimierung** und die **Finanzierung komplexer Schiedsverfahren** genutzt. Die Effizienz und Vorhersehbarkeit des deutschen Justizsystems – mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von **220 Tagen** in erster Instanz – haben das Vertrauen in dieses Finanzierungsmodell gestärkt.

Trends in der Schiedsgerichtsbarkeit

Das **Centro Internacional de Arbitraje de Madrid (CIAM-CIAR)** verzeichnet seit seiner Gründung im Jahr 2020 ein erhebliches Wachstum. Bis Februar 2025 wurden **53 Fälle** mit einem Streitwert von insgesamt **280 Millionen Euro** bearbeitet. Im Jahr 2024 wurden **18 Fälle** mit einem Gesamtvolumen von **128 Millionen Euro** verzeichnet, wobei die durchschnittliche Verfahrensdauer **elf Monate** betrug. Dies unterstreicht die steigende Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit in Spanien, insbesondere in Branchen wie **Gesellschaftsrecht, Lebensmittel, Pharma und Energie**.

Auch das **Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit (Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit – DIS)** hat ein erhebliches Wachstum verzeichnet. Im Jahr 2022 wurden **164 Schiedsverfahren** nach DIS-Regeln eingeleitet – ein **Anstieg um 23 %** im Vergleich zu 2021. Der Gesamtstreitwert belief sich auf **2,847 Milliarden Euro**, mehr als doppelt so viel wie im Vorjahr. Die höchsten Streitwerte erreichten bis zu **441 Millionen Euro**.

Die internationale Bedeutung des **DIS-Schiedsverfahrens** nimmt ebenfalls zu: Im Jahr 2022 war mindestens eine Partei in **40 % der Fälle aus dem Ausland**, und in **14 Verfahren** stammten die Parteien aus verschiedenen Jurisdiktionen. **35 % der Verfahren wurden auf Englisch** geführt, was die zunehmende Internationalisierung der Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland widerspiegelt.

Diese Entwicklungen zeigen ein anhaltendes Wachstum sowohl in Spanien als auch in Deutschland und bestätigen die Schiedsgerichtsbarkeit als **effizienten und verlässlichen Mechanismus zur Beilegung grenzüberschreitender und kommerzieller Streitigkeiten**.

Herausforderungen und zukünftige Perspektiven

Trotz ihrer Vorteile steht die Prozessfinanzierung vor mehreren Herausforderungen. Eine der größten ist das **Fehlen klarer regulatorischer Rahmenbedingungen**, die sowohl Prozessfinanzierern als auch Klägern Rechtssicherheit bieten. In **Spanien** haben Experten betont, dass **klare und flexible gesetzliche Regelungen** erforderlich sind, um Vertrauen in dieses Modell zu schaffen.

In **Deutschland**, wo dieses Finanzierungsmodell bereits etablierter ist, müssen Unternehmen die **rechtlichen und ethischen Implikationen** sorgfältig prüfen, um Transparenz zu gewährleisten und potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden. In der deutschen juristischen

Literatur gibt es unterschiedliche Ansichten darüber, wie **TPLF-Verträge** rechtlich einzuordnen sind: Einige Gerichte haben das Thema offen gelassen oder als nicht geklärt betrachtet, während andere sie als **atypische Verträge** (ähnlich einem Darlehens-, Versicherungs- oder Forderungskaufvertrag) einstufen.

Fazit

Die Prozessfinanzierung bietet im **spanisch-deutschen Kontext** eine bedeutende Chance, den **Zugang zur Justiz zu verbessern** und die **finanzielle Risikosteuerung** in komplexen Rechtsstreitigkeiten zu optimieren. Gleichzeitig sind **regulatorische und ethische Herausforderungen** zu berücksichtigen, um eine **effiziente und gerechte Implementierung** dieses Modells in beiden Ländern sicherzustellen.

Anhang: Zitierte Quellen

1. **Exton Advisors** - "Funding International Arbitration", "Reforms in TPF in ISDS: Are the Interests of States Overshadowing Investors' Interests?"
<https://extonadvisors.com/funding-international-arbitration/>
<https://extonadvisors.com/reforms-in-third-party-funding-in-isds-are-the-interests-of-states-overshadowing-investors-interests/>
2. **Aranzadi La Ley** - "La financiación de litigios en derecho español y comparado"
<https://www.aranzadilaley.es/MK/PDF/La-financiacion-de-litigios-en-derecho-espanyol-y-comparado/publication.pdf>
3. **CEMAD** - "Estudio sobre economía y justicia en España"
<https://www.cemad.es/wp-content/uploads/2016/12/CGE-Estudio-Econom%C3%ADa-y-Justicia.pdf>
4. **DIS - Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit** - "Statistik 2022"
www.disarb.org



Fernando Pérez Lozada

Abogado
Qanlex, München
fperezlozada@qanlex.com

Jörg Steinheimer

Rezension Sánchez Pérez/Cleve „Español jurídico – Illustrierte spanische Rechtsterminologie“ (2. Aufl., Nomos 2024, 236 S., 29,90 €)

Man bereitet sich auf die staatliche Übersetzerprüfung vor oder studiert deutsch-spanisches Recht, spricht schon sehr gut Spanisch und sucht den spielerischen Einstieg in die spanische Rechtsterminologie?

Im Jahr 2024 in der 2. Auflage bei Nomos erschienen, bietet das von Nereida Sánchez Pérez verfasste und von Judith Cleve illustrierte Lehrbuch „Español jurídico – Illustrierte spanische Rechtsterminologie“ genau diesen Einstieg.

Die Verfasserin, in Spanien ausgebildete Juristin, bürgt für korrekte Terminologie und deckt terminologisch in einer konzisen, auf den Punkt gebrachten Einführung das gesamte spanische Recht ab. Jedes Kapitel beginnt mit einer kurzen Einführung, die mit Verständnisfragen abgeschlossen wird. Es folgen dann detaillierte Erläuterungen zum jeweiligen Thema auf Spanisch, in die Verständnisübungen eingestreut werden. In der Kategorie „¿Sabías que...?“ wird auf Besonderheiten hingewiesen. Jedes Kapitel schließt mit einem ausführlichen Übungsteil und Glossar (vulgo Vokabelliste) ab. Der Lösungsschlüssel für die Übungen ist ebenfalls dabei, er befindet sich hinten vor dem Inhaltsverzeichnis.

Selbst der/die berufserfahrene Jurist/in und Übersetzer/in findet in dem Werk sicher noch etwas, was er/sie so noch nicht kannte. Zum Beispiel kannte ich den Begriff der anubilidad (relative Nichtigkeit, im Deutschen wohl Anfechtbarkeit) für das nach deutscher Terminologie anfechtbare Rechtsgeschäft noch nicht (S. 120). Auch desistimiento für den Rücktritt vom Verbrauchergeschäft (S. 121) war mir nicht geläufig. Von der spanischrechtlichen Besonderheit unter „Sabías que...?“ im Strafrecht hatte ich dagegen schon gehört: in Spanien ist auch die juristische Person strafrechtlich verantwortlich (in Deutschland mit dem geplanten Verbandssanktionengesetz 2021 zunächst gescheitert). -- Kurzum: für jeden ist etwas dabei!

Gegenüber rein deutsch- oder rein spanischsprachigen Einführungen in das spanische Recht im Fließtext hat das Werk den Vorteil, dass es zweisprachig ist und liebevoll grafisch aufbereitet ist. Damit lässt sich besonders leicht arbeiten. Auch die thematische Einteilung in gut verdauliche „Häppchen“ erscheint mir gut gelungen. Es kann so nicht nur im Unterricht, sondern auch im Selbststudium mit Gewinn verwendet werden. Ich kann das Werk nur uneingeschränkt empfehlen.



Jörg Steinheimer

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Strafrecht, Öff.
bestellter und beeid. Übersetzer für die spanische Sprache, Traductor
Jurado de Alemán
LIEB. Rechtsanwälte, Nürnberg
post@ra-steinheimer.de

Notizen aus der Vereinigung Noticias de la Asociación

Queridos amigos,

El próximo **09 de mayo** tendrá lugar un **webinar** sobre „Nueva ley 1/25 de Medios Adecuados de Solución de Conflictos“.

Ya está todo listo para el **Congreso Anual, que tendrá lugar del 19 al 21 de junio de 2025 en Segovia**. El destino no puede ser mejor y todo indica que el congreso será un gran éxito. Ya hay muchos compañeros inscritos.

Hay previstas ponencias sobre la residencia fiscal en España, medidas cautelares, responsabilidad de los administradores societarios, así como cuestiones de derecho laboral internacional. Dentro del capítulo „Off Law“ se impartirá una ponencia sobre **transformación digital**. Las ponencias serán impartidas por ponentes de máximo nivel, como podéis ver en el [programa](#) publicado en la web de la Asociación.

Como ya es tradición, habrá un **encuentro de jóvenes juristas** el jueves a las 20:00 horas.

Podéis inscribiros al Congreso Anual a través del siguiente [link](#).

Durante el congreso principal se tendrá que decidir **la ciudad española en la que tendrá lugar el Congreso Anual de 2027**. Es conveniente que las candidaturas se remitan a la Secretaría de la Asociación con anterioridad al congreso 2025 y que, a ser posible, las propuestas vengan acompañadas de una breve presentación que pueda mostrarse durante la asamblea.

El **15 de noviembre de 2025**, tendrá lugar la jornada anual en **Köln**. El tema de la jornada aún no ha sido decidido.

El **Congreso Anual de 2026** tendrá lugar en **Karlsruhe**, tal y como se decidió en la última asamblea general y será organizado por el despacho Ribas Brustschy Abogados.

Espero veros muy pronto en Segovia, frente a un cochinillo asado.

Un abrazo

Víctor Fabregat

Liebe Freunde,

am 09. Mai findet ein Webinar mit dem Thema „Das neue Gesetz 1/25 über geeignete Konfliktlösungsmöglichkeiten in Spanien“ statt.

Alles ist bereit für unseren **Jahreskongress, der vom 19. bis 21. Juni 2025 in Segovia** stattfindet. Der Veranstaltungsort könnte nicht besser gewählt sein, und der Kongress verspricht, ein großer Erfolg zu werden. Viele Kollegen haben sich bereits angemeldet.

Im Kongressprogramm sind Vorträge zur steuerlichen Ansässigkeit in Spanien, zum Einstweiligen Rechtsschutz, zur Haftung von Geschäftsführern und zu internationalen arbeitsrechtlichen Themen vorgesehen. Im Rahmen von „Off Law“ erwartet uns ein Referat zur **digitalen Transformation**. Die Vorträge werden von hochkarätigen Referenten präsentiert, wie ihr im [Programm](#) auf der Webseite der Vereinigung sehen könnt.

Wie bereits zur Tradition geworden, findet am Donnerstag um 20:00 Uhr das **Treffen der Jungen Juristen** statt.

Über diesen [Link](#) könnt ihr euch zum Jahreskongress anmelden.

In Segovia wählen wir die spanische Stadt, in der der Jahreskongress 2027 stattfinden wird. Vorschläge sollten vor dem Kongress 2025 an das Sekretariat der Vereinigung geschickt werden und, wenn möglich, von einer kurzen Präsentation begleitet sein, die während der Mitgliederversammlung vorgestellt wird.

Am **15. November 2025** treffen wir uns in **Köln** zu unserer Jahrestagung. Das Thema wird noch bekannt gegeben.

Der **Jahreskongress 2026** wird, wie auf der letzten Mitgliederversammlung beschlossen, in **Karlsruhe** stattfinden. Kongressorganisator ist die Kanzlei Ribas Brustschy Abogados.

Ich freue mich darauf, euch bald in Segovia willkommen zu heißen - mit einem knusprigen Spanferkel auf dem Tisch.

Seid herzlich begrüßt

Víctor Fabregat



Víctor Fabregat

Vicepresidente AHAJ
Abogado
Fabregat Perulles Sales Abogado
Barcelona
v.fabregat@fabregat-perulles-sales.com

Veranstaltungen / Eventos



Programm/ programa + Anmeldung/ inscripción



09.05.2025 - Frühstücks-WEBINAR

15.11.2025 - Jahrestagung Köln



Deutsch-Spanische
Juristenvereinigung e.V.
Asociación Hispano-Alemana
de Juristas

Mercado de trabajo

Praktikantenstellen | Pasantías

Andersen Tax & Legal Iberia, S.L.P.

Andersen bietet Rechtsreferendaren und Praktikanten die Möglichkeit, eine Wahlstation oder ein Praktikum an den Kanzleistandorten in Valencia, Barcelona oder Madrid zu absolvieren. Die Tätigkeit umfasst die Mitarbeit im German Desk der Kanzlei, wobei deutschsprachige Mandanten in den Bereichen Steuerrecht, Immobilienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht betreut werden. Gute Kenntnisse der spanischen und englischen Sprache sind erforderlich. Bei Interesse senden Sie bitte Ihr Anschreiben, Ihren Lebenslauf sowie Ihre Verfügbarkeiten an:

✉ germandesk@es.andersen.com.

Dr. Artz, López & Col., Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Immobilien

Haben Sie Lust mit einem engagierten Team und in einem gutem Arbeitsklima in den Schwerpunkten (internationalen) Erbrecht, Familienrecht und Immobilienrecht die Theorie in die Tat umzusetzen und wichtige praxisbezogene Erfahrungen zu sammeln? In unserer Kanzlei suchen wir stets motivierte Praktikanten und Referendare. Zwar sind Spanisch- u./o. Englischkenntnisse von Vorteil, nicht jedoch eine zwingende Voraussetzung. Falls wir Ihr Interesse wecken konnten, schicken Sie bitte Ihre Bewerbung an

✉ mail@artzlopez.com

🌐 www.artzlopez.com

🌐 www.fb.com/artzlopez

¿Le apetece trabajar con un equipo comprometido dentro de un buen ambiente de trabajo en los ámbitos del derecho de sucesiones (internacional), el derecho de familia y el derecho inmobiliario, poniendo en práctica la teoría y aumentando el conocimiento con importantes experiencias? Buscamos pasantes y becarios motivados para nuestro bufete. Conocimientos en el alemán son imprescindibles. Si hemos podido despertar su interés, envíe su solicitud

✉ mail@artzlopez.com

🌐 www.artzlopez.com

🌐 www.fb.com/artzlopez

AD & M Abogados y Consultores

Unsere international ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit dem Schwerpunkt auf deutsch-spanischen Rechtsbeziehungen befindet sich im Zentrum von Barcelona. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte sind Gesellschafts-, Handels-, Erb-, Familien- und allgemeines Zivilrecht. Wir bieten deutschen Rechtsreferendaren oder Jurastudenten mit Spanischkenntnissen die Möglichkeit, Ihre Wahlstation oder ein Praktikum in unserer Kanzlei zu absolvieren. Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen postalisch an ADM Abogados y Consultores, Calle Balmes 163, Pral., 2a, 08008 Barcelona, Spanien z.H. von RA Robert Engels oder per e-mail an

✉ info@admabogados.net

Augusta Abogados

Wir bieten deutschen Rechtsreferendaren und -studierenden die Möglichkeit, ein mehrmonatiges Praktikum in unserer Kanzlei in Barcelona zu absolvieren, sei es als Wahl- oder Auslandsstation. Wir suchen Jurastudenten (mindestens 4 Semester) und Rechtsreferendare, die offen, zuverlässig und an der internationalen Praxis interessiert sind. Die Dauer des Praktikums beträgt i.d.R. drei bis sechs Monate und wir versuchen, uns den beruflichen bzw. akademischen Interessen der Kandidaten anzupassen. Gute Spanisch- und Englischkenntnisse, mündlich und schriftlich, sind erwünscht.

Bitte senden Sie uns ein Anschreiben mit Lebenslauf, Zeugnisse und Verfügbarkeit per E-Mail an:

Augusta Abogados, z.H.v. Frau Alba Ródenas-Borràs, Ref: Praktikum Barcelona, Via Augusta, 252, 4ª planta, E-08017 Barcelona

✉ info@augustaabogados.com

🌐 www.augustaabogados.com

Jesús Becerra. Derecho penal

Unsere Kanzlei in Barcelona bietet ein Praktikum für Referendare und/oder Jurastudenten an, die an der Ausübung des Strafrechts in Spanien interessiert sind. In unserem Büro werden Sie lernen, in einem Team von Strafrechtlern zu arbeiten und echte Erfahrungen in der spanischen Rechtswelt zu sammeln. Gute Kenntnisse der spanischen Sprache in Wort und Schrift sind unerlässlich.

Ansprechpartnerin: Maria Colomer

✉ hilfeundsupport@jesusbecerra.com

☎ +49 6966779987

☎ +34 683534682

Castellana Legal Abogados

Wahlstation für Rechtsreferendare/Praktikanten

Unsere Kanzlei bietet Referendaren/Praktikanten die Möglichkeit, in Madrid die Wahlstation bzw. ein Praktikum zu absolvieren. Kenntnisse der spanischen Sprache sind erforderlich. Bei Interesse Bewerbungen bitte per e-mail z. Hd. von Marcos Andreu Bleckmann an

✉ mableckmann@c-legal.com

unter Kennwort "Praktikum" zusenden.

Mercado de trabajo

Praktikantenstellen | Pasantías

Dikeos Estudio Jurídico

Wir sind eine international ausgerichtete Madrider Rechtsanwaltskanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkten im Arbeits-, Gesellschafts-, Handels- und Zivilrecht, die sowohl forensisch als auch beratend tätig ist.

Unsere Klienten sind hauptsächlich Wirtschaftsunternehmen, auch aus dem deutschsprachigen Ausland. Wir bieten Rechtsreferendaren / -innen die Möglichkeit, Ihre Wahlstation in unserem Madrider Büro abzuleisten. Gute bis sehr gute Spanischkenntnisse sowie Interesse für internationale, insb. deutsch-spanische Rechtsbeziehungen setzen wir voraus. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Paseo de la Habana, 5; 28036 Madrid.

Ansprechpartner: Christian Alexander Paschkes

☎ 915903370

✉ apaschkes@dikeos.com

Fabregat, Perulles, Sales, Abogados, Rechtsanwälte

Wir bieten deutschen Referendaren mit guten Spanischkenntnissen die Möglichkeit, ihre Wahlpflichtausbildung oder sonstige Ausbildungsstationen in unseren Kanzleien in Barcelona und Pollença (Mallorca) zu absolvieren. Plaza Emili Mira i López 2, E- 08022 Barcelona

☎ +34 93 205 42 31

✉ fps@fabregat-perulles-sales.com

🌐 www.fabregat-perulles-sales.com

Dr. Frühbeck Abogados

Wir bieten Referendaren/innen und Praktikanten/innen mit guten Deutsch- und Spanischkenntnissen die Möglichkeit, eine oder mehrere Stationen bzw. ein mehrmonatiges Praktikum in unseren Kanzleien in Barcelona, Palma de Mallorca, Marbella und Las Palmas G.C. zu absolvieren. Es wird ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten bevorzugt. Wir bearbeiten hauptsächlich Fälle im Bereich des Handels-, Unternehmens- und Arbeitsrechts. Ofrecemos a pasantes con buenos conocimientos de alemán y español la posibilidad de realizar prácticas en nuestras oficinas de Barcelona, Palma de Mallorca, Marbella y Las Palmas G.C. Preferente un período no inferior a tres meses. Principalmente trabajamos los campos del derecho mercantil, societario y laboral.

☎ T: +34 93 254 10 70; barcelona@fruhbeck.com

☎ +34 971 719 228; mallorca@fruhbeck.com

☎ + 34 952 765225; marbella@fruhbeck.com

☎ +34 928 432 676; canarias@fruhbeck.com

Gerboth & Partner

Wir bieten Referendaren oder Studenten mit guten Spanischkenntnissen die Möglichkeit ihre Wahl- oder sonstige Ausbildungsstation während eines Zeitraumes, der drei Monate nicht überschreiten sollte, in unseren Büros in Palma de Mallorca oder Ibiza zu absolvieren. Desweiteren bieten wir spanischen Praktikanten mit guten Deutschkenntnissen die Möglichkeit zur Durchführung eines Rechtspraktikums in unseren Büros, ebenfalls für einen Zeitraum, der drei Monate nicht überschreiten sollte. Ansprechpartner: Christian Gerboth, Palma de Mallorca

☎ +34 971 722 494

✉ info@gerboth-partner.com

Göhmann

Als deutsch-spanische Kanzlei mit umfangreichen Tätigkeitsbereichen in beiden Rechtskreisen bieten wir interessierten deutschen Referendaren und spanischen Praktikanten die Möglichkeit, in einem unserer Büros in Bremen oder Barcelona eine oder mehrere Stationen bzw. ein mehrmonatiges Praktikum zu absolvieren. Sehr gute Sprachkenntnisse sind Voraussetzung. Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an: Bewerbungen in Deutschland: Dr. Arne Koch, Wachtstr. 17-24, D-28195 Bremen

☎ +49 421 339 53-0

✉ bremen@goehmann.de

Für Informationen können Sie unsere Internetseite besuchen:

🌐 www.goehmann.de

Gómez Acebo & Pombo

Referendaren mit Spanischkenntnissen bieten wir die Möglichkeit ihre Wahlstation während eines Zeitraumes von drei Monaten in unserer Kanzlei in Madrid zu absolvieren.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an: Frau Christina Sánchez Weickgenannt

☎ +34 91 582 9218

✉ csanchezw@ga-p.com

Anwaltskanzlei Dr. Sabine Hellwege

bietet Rechtsreferendaren / Rechtsreferendarinnen mit Spanischkenntnissen die Möglichkeit die Wahlfachstation oder sonstige Ausbildungsstationen während eines Zeitraumes, der drei Monate nicht überschreiten sollte, in der Kanzlei in Palma de Mallorca zu absolvieren. Ansprechpartnerin: Dr. Sabine Hellwege, Rechtsanwältin und Abogada, Niedersachsenstr. 11, D-49074 Osnabrück

☎ 49 541 20 22 555, + 49 171 838 53 28,

✉ Shellwege@t-online.de

🌐 www.hellwege.de

Mercado de trabajo

Praktikantenstellen | Pasantías

Jurisch Consultants Abogados-Rechtsanwälte

Jurisch Consultants Abogados-Rechtsanwälte Deutsch-spanische Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Manacor/Mallorca und zivilrechtlicher Ausrichtung sucht Jurastudenten und Rechtsreferendare mit guten Spanischkenntnissen, denen wir im Rahmen eines Praktikums/ Ausbildungsstation eine interessante Tätigkeit anbieten. Ansprechpartner: Rechtsanwalt-Abogado Mirko Jurisch, C/Amargura, 14, 1^o-1^a, E-07500 Manacor

☎ +34 971 845 805

✉ info@jurisch.legal

🌐 www.jurisch.legal

Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Praktikum (m/w/d) Spanish & LatAm Desk – Steuerberatung

Aufgaben:

- Bearbeitung breit gefächelter steuerlicher Aufgabenstellungen im Team mit Kolleg:innen verschiedener Fachbereiche sowie mandatsverantwortlichen Partner:innen bzw. Senior Manager:innen, insb. solcher unseres Spanish & LatAm Desk (<https://kleeberg-esdesk.de/>)
- Unterstützung bei der steuerlichen Beratung von international operierenden Mandanten in einem Team aus Rechtsanwält:innen, Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
- Mitwirkung bei vielseitigen Mandaten und Projekten sowie bei Fachpublikationen mit Spanien- bzw. Lateinamerika bezug

Profil:

- Laufendes oder abgeschlossenes Studium in den Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften in Spanien und/oder Deutschland
- Kenntnisse im spanischen und/oder deutschen Steuerrecht, vorzugsweise auch im internationalen Kontext
- Interesse an der Mitarbeit in unserem multidisziplinären Spanish & LatAm Desk für 3-6 Monate
- Muttersprachliche oder in der Beratungspraxis anwendbare Kenntnisse in unseren Arbeitssprachen Deutsch, Spanisch und Englisch in Wort und Schrift
- Motivation und Engagement sowie Freude an der Mitwirkung bei der Analyse von grenzüberschreitenden Sachverhalten und steuerlichen Fragestellungen sowie der Arbeit mit Sprachen und Zahlen im Team

Unser Angebot:

- Einblick in die internationale Beratungspraxis einer deutschen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
- Angenehmes Betriebsklima in einem engagierten multikulturellen Team
- Umfassende Möglichkeiten zur beruflichen und fremdsprachlichen Aus- und Fortbildung
- Abwechslungsreiche Aufgaben innerhalb eines multidisziplinären Arbeitsumfelds
- Begleitung durch eine:n Pat:in, der in fachlichen sowie organisatorischen Fragen zur Seite steht

- Verschiedene Einstiegsmöglichkeiten in unserem Team nach dem Praktikum

- Sehr zentraler Standort in München (zwischen Königsplatz und Hauptbahnhof)

Kleeberg ist eine deutschlandweit und international tätige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in München. Wir betreuen mit mehr als 200 Kolleg:innen ein breites Spektrum großer und mittelständischer Unternehmen und Institutionen sowie anspruchsvollen Privatpersonen in den Bereichen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und betriebswirtschaftlicher Beratung sowie -zusammen mit der Kleeberg Rechtsanwalts-gesellschaft mbH - Rechtsberatung.

Bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen betreuen wir unsere Mandanten, sowohl inbound als auch outbound, in Zusammenarbeit mit bewährten internationalen Partnern anderer Länder sowie dem weltweiten Netzwerk Crowe Global.

Im Geschäftsverkehr mit spanischsprachigen Ländern koordiniert das Spanish & LatAm Desk unserer Kanzlei die integrierte rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die Wirtschaftsprüfung in den Bereichen Tax, Audit, Advisory und Legal.

Im Mittelpunkt unseres Handelns steht der Ansatz einer persönlichen Betreuung unserer Mandanten auf höchstem fachlichem Niveau. Aus diesem Grund legen wir besonderen Wert auf die Schaffung von Kompetenzen und die Vermittlung von Know-how sowie die persönliche Förderung unserer Mitarbeiter:innen.

Haben wir Dein Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Deine Nachricht unter

✉ bewerbung@crowe-kleeberg.de.

Für Fragen steht Dir unsere HR-Managerin, Raphaela Weingart gerne zur Verfügung.

☎ +49 89 559 83 268

Löber Steinmetz & Garcia Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

In unserer Kanzlei in Frankfurt bieten wir Referendaren und Praktikanten mit guten Deutsch- und Spanischkenntnissen die Möglichkeit, eine oder mehrere Stationen bzw. ein mehrmonatiges Praktikum zu absolvieren. Tätigkeitsschwerpunkte sind IPR, Erbschafts- und Immobilienrecht. Wir legen Wert auf selbständiges Arbeiten und hohe Motivation und können Ihnen im Gegenzug eine abwechslungs- und lehrreiche Tätigkeit anbieten. Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit unserer spanischen Kooperationskanzlei in Palma de Mallorca, Löber Steinmetz Garcia, Rechtsanwälte Y Abogados, S.L.P., besteht nach individueller Absprache auch die Möglichkeit, die Wahl- oder Anwaltstation oder einen Teil derselben in Palma zu absolvieren. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an: Kanzlei Löber Steinmetz & Garcia, z.Hd. Herrn Dr. Alexander Steinmetz, Kaulbachstr. 1, D-60594 Frankfurt

☎ +49 69 962 211 13

✉ a.steinmetz@loeber-steinmetz.de

Praktikantenstellen | Pasantías

Lohmann & Dr. Ahlers Rechtsanwälte in P., Notare a.D., Fachanwalt Verkehrsrecht, Mediatorin

Wir bieten deutschen und spanischen Referendaren oder Praktikanten die Möglichkeit, im Rahmen einer Stage erweiterte Kenntnisse des deutschen Rechts und der deutschen Sprache zu erwerben. Der Zeitraum sollte dabei drei Monate nicht unterschreiten. Tägliche Anwesenheit ist erwünscht und sinnvoll.

Ofrecen la posibilidad de realizar prácticas o pasantías a alemanes y españoles que deseen ampliar sus conocimientos en Derecho Alemán y la lengua alemana. El período de éstas no deberá ser superior a los tres meses. Se recomienda la asistencia diaria a fin de obtener buenos resultados.

Kontakt / Contacto: RA Wolfgang Lohmann, Pelzerstrasse 4, D - 28195 Bremen,

☎ +49 421 18571

✉ RA-Lohmann-Ahlers@gmx.de

Monereo Meyer Abogados

Referendaren oder Studenten mit guten Spanischkenntnissen bieten wir die Möglichkeit ihre Wahlpflichtfachausbildung oder sonstige Ausbildungsstationen während eines Zeitraumes, der 3 Monate nicht unterschreiten sollte, in unseren Büros in Madrid, Barcelona oder Palma de Mallorca zu absolvieren.

Ansprechpartner: RA Mónica Regaño

✉ (rrhh@mmmm.es)

Spanischen Praktikanten mit guten Deutschkenntnissen bieten wir ebenfalls die Möglichkeit der Absolvierung eines Rechtspraktikums für einen Zeitraum, der 3 Monate nicht unterschreiten sollte, in unseren Büros in Madrid, Barcelona oder Palma de Mallorca.

Ansprechpartner: César García de Quevedo

✉ (rrhh@mmmm.es)

Pense Rechtsanwälte

Wir bieten spanischen und deutschen Juristen mit guten Kenntnissen beider Sprachen die Möglichkeit, ein Praktikum oder einen Teil des Referendariats in unserer Kanzlei zu absolvieren.

Das Wirtschaftsrecht, Zivil- und Immobilienrecht sowie Prozess- und Schiedssachen gehören zu den Kerngebieten unserer Tätigkeit. Wir sind auch für unsere internationale Rechtspraxis bekannt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unseren Internetseiten

🌐 www.pense.de

Bewerbungen richten Sie bitte an: Pense Rechtsanwälte, Herrn RA Dr. Till Pense, Wolfgangstrasse 85, D - 60322 Frankfurt am Main

☎ 49 69 55 05 65

✉ till.pense@pense.de

Ribas Brutschy Abogados

Wir sind eine international ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt auf den deutsch- spanischen Rechtsverkehr. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte sind Erb- und Immobilienrecht, Gesellschafts- und Handelsrecht, allgemeines Zivil- sowie Strafrecht.

Wir bieten Referendaren/innen und Praktikanten/innen mit guten Deutsch- und Spanischkenntnissen die Möglichkeit, ihre Wahlstation bzw. ein mehrmonatiges Praktikum am Hauptsitz unserer Kanzlei in Karlsruhe zu absolvieren. Hohe Motivation und Interesse für internationale, insbesondere deutsch-spanische Rechtsbeziehungen setzen wir voraus.

Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihres Wunschzeitraums vorzugsweise per e-mail an:

Ribas Brutschy Abogados, z.H. von Frau Petra Beller, Marianne-Kirchgessner-Str. 5, 76646 Bruchsal / Karlsruhe

☎ + 49 7251 9377310

✉ p.beller@rb-abogados.eu

Wienberg Abogados

Rechtsanwaltskanzlei in Barcelona mit Schwerpunkt im dt.- sp. Rechtsverkehr bietet Ausbildungsmöglichkeit für Referendare und Praktikanten mit Spanischkenntnissen. Bewerbungen per Telefon:

☎ +34 93 241 97 20

✉ Simone.Jordan@wienberg.es

🌐 www.wienberg.es

Kanzlei Willner

Du hast Lust darauf Deine Wahlstation oder ein längeres Praktikum auf Mallorca zu absolvieren und die Arbeit im deutsch-spanischen Rechtsverkehr kennen zu lernen?

Dann bist Du bei uns richtig.

Wir bieten interessierten und motivierten Rechtsreferendaren die Möglichkeit, eine Ausbildungsstage oder ein mehrmonatiges Praktikum zu absolvieren.

Wir betreuen fast ausschließlich Privatmandanten im Bereich des Erb- sowie Immobilienrechts. In unserer Anwaltsboutique wirst Du von Anfang an mit eingebunden, kannst an Mandantengesprächen und Notarterminen teilnehmen und hast dennoch Freiräume für die Examensvorbereitung. Gute spanische Sprachkenntnisse sind allerdings unabdingbar

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung, welche Du bitte an

✉ team@willner.legal

richtest. Kanzlei Willner, Plaza Porta Pintada 3, Entlo B, 07002 Palma de Mallorca

☎ +34 871 180 197

☎ +49 30 629 37 600

🌐 www.willner.legal

Mercado de trabajo

Praktikantenstellen | Pasantías

ZinnBöcker Rechtsanwälte

Wir bieten Rechtsreferendaren mit guten Kenntnissen der spanischen Sprachsowie spanischen Hochschul- absolventen die Möglichkeit, ihre Referendarstation bzw. ein Praktikum in unserer Kanzlei zu absolvieren. Wir sind ausschliesslich auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts tätig. Ein grosser Teil unserer Mandate hat Bezug zu Spanien bzw. Lateinamerika (insbesondere Mexiko). Es erwartet Sie eine angenehme Arbeitsatmosphäre in erstklassiger Umgebung.

Mehr unter

🌐 www.zinnboecker.com.

Bewerbungen senden Sie bitte an: ZinnBöcker Rechtsanwälte, z.Hd. Dr. Christian Böcker (Rechtsanwalt und Abogado), Friedrichsplatz 10, 68165 Mannheim oder per e-mail an

✉ office@zinnboecker.com

Notare Dr. Christoph Neuhaus und Dr. Markus Buschbaum, LL.M., Maître en droit

Wir bieten deutschen Referendaren/innen und spanischen Notaranwärtern/Notaranwärterinnen mit guten Kenntnissen der jeweils fremden Sprache sowie der jeweils anderen Rechtsordnung die Möglichkeit, die Wahlstation oder eine Hospitation in unserem Büro in Köln zu absolvieren. Kenntnisse der englischen und der französischen Sprache sind von Vorteil, werden jedoch nicht vorausgesetzt. Nähere Informationen zu unseren Tätigkeitsfeldern finden Sie unter

🌐 www.neuhaus-buschbaum.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per e-mail an:

✉ notar@buschbaum-koeln.de.

Willkommen / Bienvenidos

Wir wollen folgende Mitglieder willkommen heißen
Queremos dar la bienvenida a los siguientes socios

Blum, Charlotte

Diplomjuristin

Rechtsreferendariat

Wartenburgstraße 12

D - 10963 Berlin

☎ T +49 157 389 615 83

✉ charlotte.emmeline.blum@gmail.com

Maziul, Klaus

Abogado

Maziul.legal

Calle Cirilo Amorós 6 – 1, Entresuelo, Centro

Empresarial

E - 46004 Valencia

☎ T +34 963 533 900

✉ k.maziul@icav.es;

🌐 www.maziul.legal

Caamaño Rayo, Lucía

Estudiante de Derecho y ADE

Universidad Pablo de Olavide

C/Chubut 16

E - 41807 Espartinas

☎ T +34 629 126 676

✉ luciacaamanorayo@gmail.com

Michel, Daniel Dr. iur., LL.M.

Rechtsanwalt

DM DATALAWCOUNSEL

Südliche Hauptstraße 25

D - 83700 Rottach-Egern

☎ T +49 177 861 23 56

✉ d.michel@datalawcounsel.com

🌐 www.datalawcounsel.com

Guillén Cifuentes, Isabel

Studentin

Universität Bayreuth

Friedrichstraße 25

D - 95444 Bayreuth

☎ T +49 176 298 144 56

✉ isabel.guillen.cifuentes@gmail.com

🌐 www.linkedin.com/in/iguicif/

Riemenschneider, Johann D.

Rechtsanwalt

riemenschneider.legal

Potsdamer Platz 10

D - 10785 Berlin

☎ T +49 302 359 868 70

☎ mail@riemenschneider.legal

🌐 www.riemenschneider.legal

Letzel, Julius

Student der Rechtswissenschaften

Taylor Wessing

Winzeldorfer Weg 11

D - 20251 Hamburg

☎ T + 49 173 268 70 41

✉ julius.letzel@googlemail.com

Schneider, Thorsten

Rechtsanwalt

SCHNEIDER Rechtsanwälte

Obere Königsstraße 9

D – 34121 Kassel

☎ T +49 5614 739 28 70

✉ Kanzlei@Hilfe-Rechtsanwalt.de

🌐 www.hilfe-rechtsanwalt.de

Willkommen / Bienvenidos

Wir wollen folgende Mitglieder willkommen heißen
Queremos dar la bienvenida a los siguientes socios

Teichmann, René

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt René Teichmann

Stahnsdorfer Str. 58

D - 14482 Potsdam

☎ T +49 176 591 23 088

✉ rene.teichmann@teichmann-arbeitsrecht.de**Wrede, Alexandra**

Rechtsanwältin

Lindenallee 26

D – 14050 Berlin

☎ T +49 160 913 102 98

📧 alexandra.wrede@yahoo.de**Torka Caballero, Greta**

Studentin

Universität Heidelberg

Waldkircher Straße 19

D - 68239 Mannheim

☎ Te +49 152 058 424 53

✉ a_torka@web.de**Vaquer Ferrer, Francisco Antonio**

Profesor de Derecho Financiero y Tributario

Universidad de las Illes Balears

Carretera de Valldemossa, Km 7.5

E - 07122 Palma

☎ T +34 971 17 13 59

✉ franan.vaquer@uib.es📧 www.uib.es/es/personal/ABjExNzg2Mw/**Wenzel, Julia K.**

Rechtsanwältin

Frohmestraße 78B

D - 22459 Hamburg

☎ T: + 49 176 316 501 07

✉ Julia.k.wenzel@gmail.com

Impressum / Pie de imprenta

INF INFORMACIONES

Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr
Revista jurídica hispano-alemana

Zitierweise / Manera de citar: INF

Herausgeber / Editor:

Deutsch-Spanische Juristenvereinigung e.V.
Asociación Hispano-Alemana de Juristas Geschäftsstelle

Oficina central:

San Elías, 29 - 35, 5º B, 08006 Barcelona,
T +34 93 209 78 82
info@dsjv-ahaj.org
www.dsjv-ahaj.com

Vorstand / Junta Directiva:

Präsident - Presidente

Lutz Carlos Moratinos Meissner (Hamburg)

Vizepräsident - Vicepresidente

Víctor Fabregat Rubiol (Barcelona)

Vizepräsident - Vicepresidente

Dr. Markus Artz, LL.M. (Koblenz)

Generalsekretär – Secretario General

Ignacio Ordejón Zuckemaier (Düsseldorf)

Kassenwartin – Tesorera

Dr. Kathrin Monen, LL.M. (Düsseldorf)

Beisitzer – Vocal

Alex Llevat Feliu (Barcelona)

Beisitzer – Vocal

Fernando Lozano (Valencia)



Schriftleitung und verantwortlich im Vorstand / Redacción y responsable en la Junta Directiva:

Dr. Markus Artz, LL.M.

Koblenzer Str. 80, 56073 Koblenz
T +49 2619 423173
artz@artzlopez.com
m.artz@dsjv-ahaj.org

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. Dr. Juan Hernández Martí (Valencia)
Prof. Dr. Stefan Leible (Bayreuth)

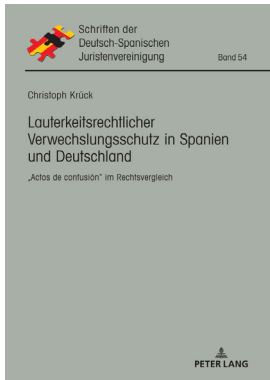
Layout und Satz / Diseño y maquetación:

Deutsch-Spanische Juristenvereinigung e.V. /
Asociación Hispano-Alemana de Juristas Geschäftsstelle/
Oficina central:
San Elías, 29 - 35, E – 08006 Barcelona,
T +34 93 209 7882
info@dsjv-ahaj.org;
www.dsjv-ahaj.org

Redaktionsschlüsse / Cierres de redacción:

1. März / 1 de marzo
1. Juli / 1 de julio
1. November / 1 de noviembre

SCHRIFTEN DER DEUTSCH-SPANISCHEN JURISTENVEREINIGUNG



Band 54

Band 54

Christoph Krück

Lauterkeitsrechtlicher Verwehlungschutz in Spanien und Deutschland

„Actos de confusión“ im Rechtsvergleich

geb. | 978-3-631-82624-9 | 2021. 218 S. | €^D 54.95

eBook | 978-3-631-86122-6 | 2021. 218 S. | €^D 54.95

Band 53

Tim Wirth

Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft durch das spanische Strafrecht

geb. | 978-3-631-80647-0 | 2020. 246 S. | €^D 54.95

eBook | 978-3-631-82507-5 | 2020. 246 S. | €^D 54.95

Band 52

Teresa Puig Stoltenberg

Die Parteiautonomie im europäischen Erbrecht

geb. | 978-3-631-78424-2 | 2019. 398 S. | €^D 71.95

eBook | 978-3-631-79687-0 | 2019. 398 S. | €^D 79.95

Band 51

Matthias Schassek

Verträge über individuelle Software nach deutschem und spanischem Recht

geb. | 978-3-631-72690-7 | 2017. 234 S. | €^D 54.95

eBook | 978-3-631-72730-0 | 2017. 234 S. | €^D 60.95

Band 50

Ingrid Schleper

Wegfall der Geschäftsgrundlage im deutschen und spanischen Recht

geb. | 978-3-631-71701-1 | 2017. XXI, 285 S. | €^D 64.95

eBook | 978-3-631-70621-3 | 2017. XXI, 285 S. | €^D 71.95

Herausgegeben von der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung

ISSN: 1433-884X

Die Buchreihe *Schriften der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung* enthält Monographien zur Rechtswissenschaft, insbesondere zu verschiedenen Aspekten der deutschen und spanischen Rechtsprechung. Sie beschäftigt sich interdisziplinär aber auch mit Bereichen der Betriebswirtschaft und Politikwissenschaft. Die Reihe wird von der *Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung* herausgegeben, die zur Vertiefung der Kenntnisse der jeweilig anderen Rechtsordnungen sowie zur Förderung der juristischen Beziehungen der beiden Länder beitragen will.

Band 49

Sven Hendrik Haumesser

Geschäftsleiterpflichten und -haftung in der Insolvenz im deutschen und spanischen Recht

geb. | 978-3-631-70109-6 | 2016. 356 S. | €^D 71.95

eBook | 978-3-631-70104-1 | 2016. 356 S. | €^D 79.95

Band 48

Karl Felix Oppermann

Die Unteranknüpfung nach der EuErbVO im Mehrrechtsstaat Spanien

geb. | 978-3-631-67632-5 | 2016. XXXVIII, 152 S. | €^D 44.95

eBook | 978-3-653-06996 | 2016. XXXVIII, 152 S. | €^D 49.98

Band 47

Jessika Henke

Die vorgerichtliche Beweisermittlung im gewerblichen Rechtsschutz vor dem Hintergrund der europäischen Rechtsangleichung

Eine vergleichende Betrachtung des deutschen und spanischen Rechts nach Umsetzung der «Enforcement»-Richtlinie

geb. | 978-3-631-67615-8 | 2016. XXIV, 176 S. | €^D 54.95

Band 46

Britta Nietfeld

Mediation als Verfahren der konsensualen Konfliktbeilegung bei Trennung und Scheidung

Eine rechtsvergleichende Betrachtung des deutschen, spanischen und katalanischen Rechts

geb. | 978-3-631-66809-2 | 2015. XX, 284 S. | €^D 64.95

eBook | 978-3-653-05972-4 | 2015. XX, 284 S. | €^D 72.23



PETER LANG
INTERNATIONALER VERLAG DER WISSENSCHAFTEN

Band 45

Benedikt Leffers

**Die Einführung eines Präsenzbonus in
Deutschland unter Berücksichtigung der *prima de
asistencia* in Spanien**

geb. | 978-3-631-65965-6 | 2015. XX, 270 S., 11 Tab | €^D 64.95

eBook | 978-3-653-05409-5 | 2015. XX, 270 S., 11 Tab | €^D 72.23

Band 44

Christian Schönwandt

**Wirkungsschwächen der Schenkung
in Spanien und Deutschland**

geb. | 978-3-631-66293 | 2015. 364 S. | €^D 71.95

eBook | 978-3-653-05527-6 | 2015. 364 S. | €^D 79.97

Band 43

Hannah Rau

**Strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung
am Beispiel Spanien**

geb. | 978-3-631-64974-9 | 2014. LXII, 414 S. | €^D 89.95

eBook | 978-3-653-04117-0 | 2014. LXII, 414 S. | €^D 100.08

Band 42

Stefanie Espitalier

**Die innerstaatliche Haftung
für Unionsrechtsverstöße in Spanien**

Eine Untersuchung der Verantwortungs- und
Haftungsbeziehungen zwischen dem spanischen
Zentralstaat und den Autonomen Gemeinschaften
im Falle finanzwirksamer Entscheidungen
der Europäischen Union

geb. | 978-3-631-63192-8 | 2012. 239 S. | €^D 53.95

eBook | 978-3-653-01703-8 | 2012. 239 S. | €^D 59.98

Band 41

Bettina Janka

**Corporate Governance in Deutschland
und Spanien**

geb. | 978-3-631-61843-1 | 2011. 297 S. | €^D 60.95

Band 40

Kristina Orthmann

**Kapitalmarktinformationshaftung
der Vorstände von Aktiengesellschaften
in Deutschland und Spanien**

geb. | 978-3-631-60099-3 | 2010. 304 S. | €^D 59.95

Band 39

Franziska Hohlers

**Der Vertragsschluss im e-Commerce
nach deutschem und spanischem Recht**

Unter besonderer Berücksichtigung
der europarechtlichen Vorgaben
zu den Informationspflichten

geb. | 978-3-631-61092-3 | 2010. 205 S. | €^D 56.95

Band 38

Florian Michallik

**Instrumentarien zur Steuerung
von Einzelhandel in Deutschland und Spanien**

Ein Beitrag zu nachhaltiger Raum- und
Stadtentwicklung

geb. | 978-3-631-61079-4 | 2010. 409 S. | €^D 86.95

Band 37

Katharina Grüter

**Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung bei
der spanischen Sociedad de Responsabilidad
Limitada und der deutschen Gesellschaft mit
beschränkter Haftung**

geb. | 978-3-631-61338-2 | 2010. 216 S. | €^D 56.95

eBook | 978-3-653-00391-8 | 2010. 216 S. | €^D 63.30

Band 36

Ingo Robert Müller

Spanisches Anwaltschaftsrecht

geb. | 978-3-631-60965-1 | 2010. XXX, 406 S. | €^D 92.95

eBook | 978-3-653-00425-0 | 2010. XXX, 406 S. | €^D 103.41

Band 35

Hendrik R. Bott

**Absicherung der Mängelrechte im spanischen
Bauvertragsrecht unter rechtsvergleichenden
Aspekten**

Eine Untersuchung der Rechtsverhältnisse zwischen
Besteller und Unternehmer

geb. | 978-3-631-60483-0 | 2010. 181 S. | €^D 53.95

eBook | 978-3-653-00303-1 | 2010. 181 S. | €^D 59.98

Unsere Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen und verstehen sich zuzüglich
Versandspesen. Preisänderungen bleiben vorbehalten. An Bibliotheken liefern wir mit
5% Rabatt. €^D inkl. MWSt. – gültig für Deutschland und Kunden in der EU ohne USt-IdNr.

INF

Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr
Revista jurídica hispano-alemana



INFORMACIONES